

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Leistungsvereinbarungen zwischen der Stadt Winterthur und den Dorfeten sowie der Fasnacht

---

### **Antrag:**

1. Die Leistungsvereinbarungen zwischen der Stadt Winterthur und den Dorfeten sowie der Fasnacht werden mit folgenden Eckpunkten genehmigt:
  - Den Dorfeten sowie der Fasnacht werden für die Durchführung ihrer Feste wiederkehrend Kosten und Gebühren im Umfang von maximal Total 210 450 Franken erlassen.
  - Für die Organisation und die Durchführung, die Förderung des Brauchtums sowie den Umweltschutz werden Dorfeten und der Fasnacht wiederkehrend Subventionsbeiträge von maximal Total 31 500 Franken bezahlt.
  - Dorfeten und Fasnacht werden für Gebühren und Leistungen der Stadt Winterthur zu wiederkehrenden Zahlungen von Total 59 700 Franken verpflichtet.
  - Die Leistungsvereinbarungen werden mit der rechtskräftigen Zustimmung der zuständigen städtischen Instanz (Grosser Gemeinderat, ev. Stimmvolk) rechtswirksam.
2. Entsprechend wird zulasten des steuerfinanzierten Haushalts der Stadt Winterthur ein jährlich wiederkehrender Kredit von 241 950 Franken bewilligt.

### **Weisung:**

#### **Zusammenfassung**

Traditionsgemäss finden in der Stadt Winterthur die Dorfeten und die Fasnacht statt. Der Stadtrat anerkennt, dass die von Privaten nebenamtlich organisierten und durchgeführten Festanlässe die Stadtkultur stützen und als Ort der Begegnung das Zusammenleben der Quartier- bzw. Stadtbevölkerung fördern. Die Ursprünge der Winterthurer Fasnacht reichen bis in das 15. Jahrhundert zurück. Sie ist heute die grösste Fasnacht des Kantons Zürich. Im Weiteren haben sich die Dorfeten als gute Möglichkeit etabliert, das lokale Quartier- und Vereinsleben einer grösseren Öffentlichkeit zu präsentieren. Die Leistungen dieser Veranstaltungen haben für die Stadt Winterthur einen hohen kulturellen und gesellschaftlichen Wert. Aufgrund der überregionalen Bekanntheit der Winterthurer Fasnacht leistet das Fasnachtskomitee Winterthur («Fakowi») schliesslich einen wesentlichen Beitrag für das Standortmarketing der Stadt Winterthur.

Die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Winterthur und der Fasnacht ist in einem Stadtratsbeschluss vom 15. Februar 1984 geregelt. Mit den Dorfeten gab es bisher ausserhalb des Bewilligungsverfahrens keine formellen Abmachungen. Die derzeitige Situation der Unterstützung von Dorfeten und Fasnacht erscheint unter verschiedenen Aspekten als unbefriedigend.

Angesichts der steigenden Anforderungen (wie beispielsweise Sicherheit und Nachhaltigkeit) sowie der rückläufigen Freiwilligenarbeit ist es den Organisationskomitees bei ihren aktuellen organisatorischen und finanziellen Gegebenheiten nicht möglich, die Durchführung dieser Anlässe aus eigener Kraft zu bewerkstelligen. Weil Dorfeten und Fasnacht auch im öffentlichen Interesse der Stadt Winterthur liegen, ist eine finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand gerechtfertigt.

Der Stadtrat hat das Ziel, die Zukunft dieser Traditionsanlässe zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen zwischen der Stadt Winterthur und den Organisationskomitees von Dorfeten und Fasnacht entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden, welche die Zusammenarbeit der Parteien neu regeln, die finanziellen Beiträge der Stadt festlegen (vorwiegend in Form von Kostenerlassen und Verzicht auf Gebühreneinnahmen) und die Aspekte der Veranstaltungssicherheit sowie der Nachhaltigkeit angemessen berücksichtigen. Damit wird langfristige Planungssicherheit für die Organisatoren erreicht, und die Stadt kann ihre Beiträge mit Bedingungen verknüpfen. Diesen Anliegen wird zusammengefasst wie folgt Rechnung getragen:

Gemäss Leistungsvereinbarungen, die der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet, obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Dorfeten und der Fasnacht den jeweiligen Organisationskomitees. Die Stadt Winterthur leistet durch das Nichtverrechnen von Gebühren und Kosten für geldwerte städtische Leistungen sowie das Zahlen von Subventionsbeiträgen gemäss nachfolgenden Leitsätzen wiederkehrend finanzielle Unterstützung von maximal Total 241 950 Franken an die Feste.

Bewährtes weiterführen: Feste der Vereine und Brauchtum: Die generelle Ausrichtung der Dorfeten als «Feste der Vereine» rechtfertigt es, den organisierenden Vereinen den öffentlichen Grund der Festareale gebührenbefreit zur Verfügung zu stellen, was es den Organisationskomitees ermöglicht, die Teilnahmegebühren der Vereine bewusst tief zu halten. Dieser indirekte Beitrag der Stadt soll jedoch nur denjenigen Vereinen zugutekommen, die während des Jahres einen Beitrag von öffentlichem Interesse für die Region Winterthur leisten. Bei allen übrigen Teilnehmenden, die vorwiegend kommerzielle Zwecke verfolgen, soll demgegenüber der Kostenbeitrag höher ausfallen, damit den Veranstaltern mehr Mittel zur Bewältigung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen. Ebenso unterstützt die Stadt Winterthur die Fasnacht-Gesellschaft mit dem Verzicht auf die Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Grundes. Dementsprechend sollen auch Fasnachtsvereine, die einen Beitrag an das Winterthurer Brauchtum oder von öffentlichem Interesse für die Region Winterthur leisten, entsprechend entlastet werden.

Bewährtes unterstützen: In die Zukunft investieren: Mit der Unterstützung durch die Stadt Winterthur ist die Zukunft der Dorfeten und der Fasnacht gesichert, und die Winterthurer Tradition kann fortgeführt werden. Im Gegenzug gewähren die Organisationskomitees der Stadt erhöhte Transparenz durch die Möglichkeit zur Einsicht in die Buchführung sowie erweiterte Berichterstattung. Sollte es den Organisationskomitees dank der Unterstützung durch die Stadt Winterthur gelingen, ihre Organisationen auf die steigenden Herausforderungen auszurichten und ihre Finanzen nachhaltig zu verbessern, müssen zukünftige Jahresgewinne den Reserven zugewiesen werden, bis diese einen bestimmten Betrag (mehrheitlich 50 000 Franken) erreichen. Danach ist ein Jahresgewinn zur Hälfte an die Stadt Winterthur zurück zu erstatten. Die Reserve darf nur zur Deckung von Verlusten oder zur Förderung des lokalen Vereins- und Quartierlebens verwendet werden.

Bewährtes weiterentwickeln: Subventionsbeiträge: Bereits in der Vergangenheit wurde die Fasnacht unter Wahrung der künstlerischen Freiheit vom Departement Kulturelles und Dienste («DKD») mit einem Subventionsbeitrag unterstützt. Dies soll unter der Leistungsvereinbarung weitergeführt werden. Das Fakowi verpflichtet sich im Gegenzug, durch geeignete Massnah-

men seine Verantwortung für die Pflege des Winterthurer Brauchtums und das lokale Kulturschaffen wahrzunehmen. Des Weiteren verpflichtet die Stadt Winterthur die Organisationskomitees in den Leistungsvereinbarungen auf den Grundsatz der Nachhaltigkeit, insbesondere zur Verminderung von Abfall sowie zur Stärkung des Bewusstseins für Recycling von Wertstoffen bei Teilnehmenden und Festbesuchenden. Dabei wird sich die Stadt Winterthur an den Kosten für entsprechende Massnahmen mit einem Betrag von jährlich maximal 2 000 Franken pro Festanlass beteiligen. Im Zuge der Vertragsverhandlungen hat sich schliesslich herausgestellt, dass es angezeigt erscheint, der Tössemer Dorfet aufgrund personeller Wechsel im Organisationskomitee eine zusätzliche Unterstützung (Betriebsbeitrag) im Sinne einer Starthilfe auszurichten. Die anderen Veranstalter verfügen über die nötigen Strukturen und Kapazitäten, um ihre Anlässe ordnungsgemäss vorbereiten und durchführen zu können.

Lösung für die nächsten fünf Jahre: Die einzelnen Leistungsvereinbarungen sind vorerst befristet bis 2025. Danach kann die Situation neu analysiert und gegebenenfalls angepasst werden. Wird keine Kündigung ausgesprochen, verlängern sich die einzelnen Leistungsvereinbarungen jeweils automatisch um ein Jahr.

## **1. Ausgangslage**

### **1.1. Winterthurer Tradition**

Dorfeten und Fasnacht sind über die Jahre hinweg zu einer Winterthurer Tradition bzw. zu einem Winterthurer Brauchtum geworden (die Ursprünge der Fasnacht reichen bis in das 15. Jahrhundert zurück), was nicht zuletzt auch durch den arbeitsfreien Faschnachtsmontag zum Ausdruck gebracht wird. Die mehrheitlich im Herbst stattfindenden Quartierfeste, welche während zwei bis drei Tagen jährlich bzw. in regelmässigen Abständen Tausende von Besuchenden aus Winterthur und der Region anziehen, erfreuen sich grosser Beliebtheit und sind aus dem Winterthurer Stadt- und Quartierleben nicht mehr wegzudenken.

Die Dorfeten sind «Feste der Vereine» für Winterthur mit Beteiligung anliegender Gastgewerbebetriebe, kommerzieller Marktfahrender, Schaustellerbetriebe und weiteren Darbietungen aller Art («Teilnehmende»). Zur Fasnacht gehören Festessen, Guggenmusiken, Faschnachtsumzüge, Bühnendarstellungen, Verpflegungs- und Verkaufsstände sowie weitere Darbietungen fasnächtlicher Art. Davon profitiert nicht zuletzt auch die lokale Gastronomie. Organisiert werden diese Anlässe von privaten Vereinen, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben.

Die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Winterthur und der Fasnacht wurde in einem Stadtratsbeschluss vom 15. Februar 1984 geregelt. Mit den Dorfeten gab es bisher ausserhalb des Bewilligungsverfahrens keine formellen Abmachungen. Bedingt durch die Zuständigkeit für das Nutzungsmanagement des öffentlichen Grundes war bisher die Stadtpolizei bzw. die Vorsterherin/der Vorsteher des Departements Sicherheit und Umwelt («DSU») «Ansprechpartner» des Stadtrates für Anliegen der Organisationskomitees. Neben dem unkomplizierten direkten Austausch zwischen den Parteien wurde jährlich ein «runder Tisch» mit allen Beteiligten abgehalten.

### **1.2. Kulturelle und soziale Bedeutung**

Dorfeten und Fasnacht sind Feste für die Bevölkerung. Der Stadtrat anerkennt, dass die von Privaten nebenamtlich organisierten und durchgeführten Feste im öffentlichen Interesse stehen: Die jährlich bzw. wiederkehrend durchgeführten Anlässe stützen die Stadt- und Quartierkultur, indem sie als Ort der Begegnung das Zusammenleben der Quartier- bzw. Stadtbevölkerung fördern. Zudem haben sich die Dorfeten als gute Möglichkeit etabliert, das lokale Quartier- und Vereinsleben einer grösseren Öffentlichkeit zu präsentieren. Die Leistungen dieser Veranstaltungen haben für die Stadt Winterthur einen hohen kulturellen und gesellschaftlichen Wert. Aufgrund der überregionalen Bekanntheit der Winterthurer Fasnacht leistet das Fakowi schliesslich einen wesentlichen Beitrag für das Standortmarketing der Stadt Winterthur. Das Standortmarketing besitzt sowohl in der Stadt als auch in der gesamten Region Winterthur eine

hohe politische Priorität. Im Rahmen seiner 12-Jahres-Strategie hat sich der Stadtrat für eine klare Fokussierung auf die Kulturstadt Winterthur ausgesprochen. Winterthur soll nach dem Willen des Stadtrats auch in Zukunft eine Kulturstadt mit grosser Ausstrahlung nach aussen und Vielfalt nach innen sein.

### **1.3. Frage der Finanzierung**

Die derzeitige Situation der Unterstützung von Dorfeten und Fasnacht erscheint unter verschiedenen Aspekten als unbefriedigend. Grundsätzlich finanzieren die Organisationskomitees den Festbetrieb selbst. Im Sinne einer indirekten Unterstützung wird dem Fakowi gemäss Ziff. I. 1. des Stadtratsbeschlusses vom 15. Februar 1984 der öffentliche Grund unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei den Dorfeten wurden die Gebühren zur Benützung des öffentlichen Grundes seit jeher erlassen. Ausserdem ist es zur Usanz geworden, für die Gebühren der Stadtpolizei einen geringen Pauschalbetrag in Rechnung zu stellen, damit die Veranstalter nicht in finanzielle Schieflage geraten. Weiter werden für die Reinigung des Festgeländes und die Entsorgung sowie Verbrennung des Strassenabfalls den Dorfeten 2 000 Franken und der Fasnacht 30 000 Franken erlassen. Diese althergebrachte Praxis zur Unterstützung von Dorfeten und Fasnacht wirft indessen finanzrechtliche Fragen auf.

Vor dem Hintergrund des teilweise gemeinnützigen Charakters der Feste (Feste der Vereine, Förderung des Quartierlebens und des Winterthurer Brauchtums) ist eine vollständige Übernahme der städtischen Gebühren und Kosten durch die Veranstalter bzw. ein Abwälzen auf die Teilnehmenden bei den aktuellen organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen nicht möglich. Würde die Stadt Winterthur den Veranstaltern die Gebühren und Kosten vollumfänglich in Rechnung stellen, wären die organisierenden Vereine innert kürzester Zeit überschuldet und die Zukunft der Feste entsprechend gefährdet. Selbst eine überwiegende Kostendeckung durch die Veranstalter würde die entsprechenden Vereine in finanzielle Schwierigkeiten bringen. Der Stadtrat ist der Überzeugung, dass Dorfeten und Fasnacht auch im öffentlichen Interesse der Stadt Winterthur liegen, so dass eine finanzielle Unterstützung der Feste durch die öffentliche Hand gerechtfertigt ist. Mit der Möglichkeit zur Reservebildung kann ausserdem eine nachhaltige Finanzierbarkeit der Anlässe angestrebt werden.

Dem Stadtrat ist es aber auch ein erklärtes Anliegen, diese finanzielle Unterstützung einheitlich und auf einer finanzrechtlich korrekten Grundlage zu gewähren. Dazu musste zunächst gemeinsam mit den Veranstaltern ein konsolidierter Überblick über die Finanzierung der Feste erarbeitet werden. Dieser wurde dann den nachstehend geschilderten Projektarbeiten zugrunde gelegt. Die vorliegenden Leistungsvereinbarungen schaffen nun die notwendige Transparenz über die Beiträge der Stadt Winterthur an die Veranstalter und sollen mit dem Beschluss des Grossen Gemeinderats auch politisch legitimiert werden.

### **1.4. Steigende Anforderungen**

Weltweit steigen die Sicherheitsanforderungen gerade auch an Volksfesten in letzter Zeit sehr stark. Obgleich grundsätzlich stets der private Veranstalter für die Sicherheit eines solchen Festes verantwortlich ist, ist die Sicherheit an Dorfeten und Fasnacht auch ein fundamentales Anliegen der Stadt Winterthur. Schon allein aus haftpflichtrechtlichen Überlegungen hat die Stadt ein grosses Interesse, dass der Veranstaltungssicherheit das notwendige Gewicht beigemessen wird, könnte sich doch sonst bei Sach- und Personenschäden die Frage nach einer finanziellen Verantwortlichkeit des bewilligenden Gemeinwesens stellen. In dieser Hinsicht hat die Stadtpolizei bereits in den vergangenen Jahren im Rahmen der Bewilligungserteilung auf die Bedeutung eines der Grösse der Veranstaltung angemessenen Sicherheitskonzepts gepocht und darauf hingewiesen, dass die Veranstalter für deren Umsetzung auch angemessene personelle Ressourcen zur Verfügung stellen müssen.

Ebenso besteht im Bereich des Umweltschutzes ein gewichtiges Interesse der Stadt, die Veranstalter auf den Grundsatz der Nachhaltigkeit zu verpflichten und das Bewusstsein für Recycling von Wertstoffen bei allen Teilnehmenden zu stärken. In Abhängigkeit von der Grösse der Veranstaltung sind auch die Auswirkungen von Besucherströmen auf den privaten und öffentlichen Verkehr angemessen zu berücksichtigen.

Angesichts dieser steigenden Anforderungen wird es für die Organisationskomitees immer schwieriger, die anfallenden Vorgaben aus eigener Kraft bzw. allein gestützt auf Freiwilligenarbeit umzusetzen. Mit ihrer Unterstützung leistet die Stadt Winterthur somit auch einen Beitrag zur Sicherheit und Nachhaltigkeit der Veranstaltungen.

### **1.5. Erfordernis einer Neuregelung der Zusammenarbeit**

Mit der Neuregelung der Zusammenarbeit zwischen der Stadt Winterthur und den Veranstaltern von Dorfeten und Fasnacht sollen für alle Beteiligten sowohl unter finanziellen als auch organisatorischen Gesichtspunkten klare Leitplanken geschaffen werden. Gleichzeitig steigt die Planungssicherheit.

### **1.6. Zielerreichung mittels Leistungsvereinbarung**

Der Stadtrat hat das Ziel, die Zukunft der Dorfeten sowie der Fasnacht zu sichern.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen zwischen der Stadt Winterthur und den Veranstaltern – analog zu den Leistungsvereinbarungen mit dem Albanifest-Komitee sowie diversen kulturellen Institutionen – Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden, welche die Zusammenarbeit der Parteien neu regeln, die finanziellen Beiträge der Stadt festlegen (vorwiegend in Form von Kostenerlassen und Verzicht auf Gebühreneinnahmen) und die Aspekte der Veranstaltungssicherheit, des Umweltschutzes und des Verkehrs angemessen berücksichtigen. Damit wird langfristige Planungssicherheit für die Organisatoren erreicht, und die Stadt kann ihre Beiträge mit Bedingungen verknüpfen.

## **2. Das Projekt «Dorfeten»**

Seit jeher steht das Departement Sicherheit und Umwelt in einem regelmässigen Austausch mit den Organisatoren von Albanifest, Fasnacht und Dorfeten. Dabei wurde zwischen der Departementsvorsteherin und den OK-Präsidenten stets konstruktiv über organisatorische Verbesserungen der Festanlässe, die zukünftige Form der Zusammenarbeit sowie die Höhe der Beiträge der Stadt Winterthur diskutiert. Die Veranstalter erklärten sich indessen bereit, die Organisation ihrer Komitees den heutigen und zukünftigen Herausforderungen anzupassen und zusammen mit der Stadt Winterthur eine nachhaltige Lösung zu erarbeiten mit dem Ziel, die Winterthurer Traditionsfeste in eine gute Zukunft zu führen. Im Rahmen dieser Lösung soll sowohl Bewährtes als auch Verbesserungswürdiges in den Aspekten Organisation, Sicherheit, Umweltschutz, Finanzierung, juristische Grundlagen sowie Zusammenarbeitsform mit der Stadt kritisch geprüft und gegebenenfalls angepasst oder bestätigt werden.

An seiner Sitzung vom 15. Juni 2016 hat der Stadtrat beschlossen, dass mit Albanifest, Fasnacht und Dorfeten Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden sollen (SR.16.520-1). Die Neuregelung der Zusammenarbeit zwischen der Stadt und dem Albanifest-Komitee hatte dabei erhöhte Priorität. Die Projektleitung wurde dem DSU zugewiesen mit der Möglichkeit des Einbezugs von Fachleuten aus anderen Departementen. Nach umfassender Vorarbeit im Rahmen des Projekts «Albanifest» hat der Grosse Gemeinderat am 18. September 2017 die Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt und dem Albanifest-Komitee einstimmig genehmigt (GGR-Nr. 2017.109). Die Leistungsvereinbarung zum Albanifest und die bei den Projektarbeiten gesammelten Erfahrungen konnten sodann als Grundlage für den Entscheid über die zukünftige Zusammenarbeitsform mit Dorfeten und Fasnacht herangezogen werden. Mit Beschluss des Stadtrats vom 31. Oktober 2018 wurde das Vorhaben sodann zu einem Legislaturziel 2018-2022 erklärt (SR.17.334-11) und zum Handlungsfeld 5 «Sozialer Zusammenhalt – Winterthur

ist sicher, vielfältig und geprägt durch ein respektvolles Zusammenleben» das Folgende ausgeführt: Das respektvolle Zusammenleben in Vielfalt, die Integration und die Teilhabe der Bevölkerung an städtischer Politik werden gefördert, namentlich durch Massnahme SZ.16.43 «Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Unterstützung von wiederkehrenden Anlässen (bspw. Dorfeten)».

### **2.1. Projektorganisation**

Die Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen mit Dorfeten und Fasnacht ist ein DSU-Projekt mit departementsübergreifenden Themen. Gestützt darauf wurden die Steuerungs- und Entscheidungsgremien personell besetzt sowie deren Rollen im Projekt, ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten definiert. Oberstes Gremium ist der Projektausschuss mit folgenden Mitgliedern:

- Barbara Günthard-Maier (Vorsitzende), Stadträtin und Vorsteherin des DSU.

Ebenfalls im Projektausschuss vertreten ist der Projektleiter, welcher für das operative Management verantwortlich ist. Die Projektgruppe setzt sich zusammen aus:

- Dan Steiner, Stv. Departementssekretär, DSU (Projektleiter);
- Daniel Beckmann, HAL Stapo, DSU;
- Hans Wüst, KGM Stapo, DSU.

### **2.2. Projektarbeit und Meilensteine**

Am 25. Januar 2018 hat zwischen Vertretern des DSU, der Stadtpolizei und den OK-Präsidenten sowie weiteren Vertretern von Dorfeten und Fasnacht eine Sitzung zum Thema Leistungsvereinbarungen stattgefunden. Dabei wurde das Konzept der Leistungsvereinbarung mit dem Albanifest vorgestellt, welches grundsätzlich auch für die Dorfeten und Fasnacht vorgesehen war. Zusammengefasst bedeutet dies, dass

- die Stadt auf die Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Grundes verzichtet und dadurch indirekt das Quartier- und Vereinsleben in Winterthur fördert. Dorfeten und Fasnacht stellen im Gegenzug sicher, dass Vereine, die während des Jahres einen Beitrag von öffentlichem Interesse für die Region Winterthur leisten, durch einen tieferen Festbeitrag entlastet werden;
- sich die Stadt bei finanziellen Engpässen der Organisationskomitees bereit erklärt, für einen befristeten Zeitraum auf den Ersatz von Kosten bzw. die Einnahme von Gebühren ganz oder teilweise zu verzichten. Im Gegenzug verpflichten sich die Organisationskomitees während der Restrukturierungsphase zu umfassender Transparenz sowie zur Bildung von Reserven bzw. Beteiligung der Stadt am Gewinn bei erfolgreicher Geschäftsführung;
- die Stadt ausserdem einen jährlichen Betriebsbeitrag zur Professionalisierung der Organisation leisten kann, sofern dies notwendig ist, was jedoch von sämtlichen OK-Präsidenten verneint wurde. Gemäss Rückmeldungen der OK-Präsidenten war das Fortbestehen der Traditionsanlässe zum damaligen Zeitpunkt nicht akut gefährdet. Die organisierenden Vereine verfügten über die erforderlichen Strukturen und Kapazitäten, um ihre Anlässe organisieren und ordnungsgemäss durchführen zu können. In der Zusammenarbeit mit der Stadt wurden hingegen verschiedene Verbesserungen gewünscht, damit die Veranstalter ihre Feste verlässlicher planen können.

Basierend auf den Lenkungsgrundlagen des Stadtrats wurden in den Jahren 2018 bis 2020 mit den Organisationskomitees von Dorfeten und Fasnacht zahlreiche Gespräche und Verhandlungen geführt. Dabei konnten die Grundsätze des Zusammenwirkens von Stadt und Organisatoren besprochen und zentrale Fragestellungen geklärt werden. Nach anfänglicher Skepsis gewannen die Organisatoren zunehmend Vertrauen in die Idee einer Leistungsvereinbarung, was schliesslich einen erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen ermöglichte.

Während den Vertragsverhandlungen kam es bei verschiedenen Veranstaltern zu personellen Wechseln in den Organisationskomitees. Weil die Veränderungen bei der Tössemer Dorfet am einschneidendsten waren, wurde mit dem neuen Organisationskomitee ein moderater Betriebsbeitrag ausgehandelt, damit die Veranstaltung gesichert in die Zukunft geführt werden kann. Die übrigen Vereine verfügen dagegen nach wie vor über die nötigen Strukturen und Kapazitäten, um ihre Anlässe ordnungsgemäss vorbereiten und durchführen zu können.

Die weitere Projektabwicklung steht unter dem Vorbehalt, dass der Grosse Gemeinderat oder, im Falle eines Referendums, allenfalls das Stimmvolk die Leistungsvereinbarungen zwischen der Stadt Winterthur und den Dorfeten sowie der Fasnacht genehmigt.

### **3. Das Konzept**

#### **3.1. Mögliche Lösungsvarianten**

Um die nötige Rechtsgrundlage für die Unterstützung von Dorfeten und Fasnacht durch die Stadt zu schaffen, wurden ursprünglich drei Lösungsvarianten diskutiert:

- Variante 1: Die Stadt Winterthur schliesst nach dem Vorbild des Projekts «Albanifest» auch mit den Dorfeten und der Fasnacht individuelle Leistungsvereinbarungen ab. Anstelle von Einzelvereinbarungen ist auch eine Gesamtvereinbarung mit allen Dorfeten und der Fasnacht denkbar.
- Variante 2: Die Stadt Winterthur verabschiedet nach dem Vorbild der Stadt Zürich einen generell-abstrakten Erlass für Veranstaltungen. Dadurch können allgemein verbindliche Grundsätze des Zusammenwirkens mit der Stadt festgehalten und auf Veranstaltungen zugeschnittene Benutzungsgebühren des öffentlichen Grundes bestimmt werden.
- Variante 3: Die Unterstützungsbeiträge an Dorfeten und Fasnacht werden im Zuge des Bewilligungsverfahrens (im Rahmen seiner Finanzkompetenz) durch den Stadtrat gewährt. Die konkreten Leistungen werden in den Festbewilligungen ausgewiesen und mit entsprechenden Auflagen zur Quartier- und Vereinsförderung verbunden.

Der Stadtrat zog neben dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen noch weitere Möglichkeiten zur Schaffung einer genügenden Rechtsgrundlage in Erwägung. Die Variante des verwaltungsrechtlichen Bewilligungsverfahrens vermochte indessen nicht zu überzeugen, weil dieses Vorgehen eher systemfremd ist und in Zukunft bei fehlender Kenntnis der Entstehungsgeschichte und der Herleitung der Rechtsgrundlage wieder Fragen aufwerfen oder Unklarheiten hervorrufen könnte. Eine Leistungsvereinbarung, welche eine saubere Trennung zwischen Quartier- und Vereinsförderung und Bewilligungsprozess herstellt, vermag seitens der Stadt mehr Klarheit und damit einen Mehrwert im Vergleich zur Variante mit der Bewilligung zu schaffen. Ausserdem vermittelt die Leistungsvereinbarung mehr Beständigkeit, wenn die Quartier- und Vereinsförderung nicht jährlich neu bewilligt werden muss. Im Gegensatz zur Variante der Veranstaltungsrichtlinien kann eine vertragliche Lösung seitens Veranstalter zu mehr Akzeptanz führen, wenn die Gegenleistung der Quartier- und Vereinsförderung auf einen Konsens und nicht auf eine hoheitliche Anordnung zurückzuführen ist. Schliesslich können mit der Leistungsvereinbarung gleichzeitig auch noch gewisse Regeln des Zusammenwirkens partnerschaftlich verhandelt und vereinbart werden, was das Vertrauen in die Stadt zusätzlich stärken wird.

Demnach wurde das Konzept «Albanifest» vom Stadtrat im Sinne von Leitplanken für die Vertragsverhandlungen mit Dorfeten und Fasnacht am 11. April 2018 mit folgenden Grundsätzen genehmigt (SR.18.227-2):

### **3.2. Bewährtes weiterführen: Feste der Vereine und Brauchtum**

Die Ausrichtung der Dorfeten als «Feste der Vereine» rechtfertigt es, den organisierenden Vereinen den öffentlichen Grund der Festareale generell gebührenbefreit zur Verfügung zu stellen bzw. den entsprechenden Betrag vollumfänglich zu erlassen. Dies ermöglicht es den Organisationskomitees, die Teilnahmegebühren der Vereine bewusst tief zu halten. Dieser indirekte Beitrag der Stadt soll jedoch vor allem denjenigen Vereinen zugutekommen, die während des Jahres einen Beitrag von öffentlichem Interesse für die Region Winterthur leisten. Demgegenüber sollen Teilnehmende, die vorwiegend kommerzielle Zwecke verfolgen, einen höheren Beitrag an die Gesamtkosten des Festes entrichten. Dies kann beispielsweise durch die Verrechnung von marktgerechten Quadratmeterpreisen erfolgen. Neben einem Subventionsbeitrag unterstützt die Stadt Winterthur auch die Fasnacht-Gesellschaft mit dem Verzicht auf die Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Grundes. Dementsprechend sollen auch Fasnachtsvereine, die einen Beitrag an das Winterthurer Brauchtum oder von öffentlichem Interesse für die Region Winterthur leisten (wie beispielsweise Jugendförderung, Hilfsprojekte, soziales oder kulturelles Engagement), entsprechend entlastet werden.

Aus finanzrechtlicher Sicht ist auch das kostenlose Zurverfügungstellen des öffentlichen Grundes als geldwerte Unterstützungsleistung zu qualifizieren. Ähnlich wie im Falle von nicht verrechneten Gebühren für städtische Dienstleistungen gehen der Stadt damit gewisse Einnahmen verloren, die sonst beispielsweise mit Gebühren für Strassencafés, Warenauslagen oder kommerzielle Veranstaltungen generiert werden könnten. Rechtsgrundlage für die Gebühr zur Benutzung des öffentlichen Grundes bilden die «Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Winterthur» (APV) vom 26. April 2004 (WES 5.5-1) sowie die städtischen «Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken» (VBöGS) vom 8. Juni 1979 (WES 7.9-1). Letztere regelt in ihrem Art. 1 (Zweck und Geltungsbereich) die vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes (inkl. Fiskalgrund) mit Einschluss seines Erdreiches und seines Luftraumes zu gewerblichen, gemeinnützigen, wohltätigen, religiösen, politischen und anderen Sonderzwecken sowie die Zuständigkeit und das Bewilligungsverfahren. Gemäss Art. 31b Abs. 2 APV und Art. 9 Abs. 1 Satz 2 VBöGS werden die Gebührensätze vom Stadtrat festgelegt. Während beispielsweise die Stadt Zürich in einer Veranstaltungsrichtlinie spezifische Gebührensätze festlegt und deren Höhe insbesondere von der Lage der Veranstaltung abhängig macht, sind auch in Winterthur die Regelungen für wiederkehrende Grossanlässe (z.B. Albanifest) vom Geltungsbereich der «Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken der Stadt Winterthur» ausgenommen (vgl. Art. 1 Abs. 2). Dementsprechend wurde bereits für das Albanifest die Gebühr zur Benutzung des öffentlichen Grundes in der Leistungsvereinbarung auf 100 000 Franken festgelegt (als Orientierungsgrösse diente damals insbesondere auch die Benützungsg Gebühr des «Züri Fäschts»). Gleichermassen hat der Stadtrat nun im Zuge dieser Leistungsvereinbarungen auch für Dorfeten und Fasnacht angemessene Benützungsg Gebühren festgelegt, welche unter Berücksichtigung der Grösse, Lage und Anzahl Stände der Veranstaltungen in einem passenden Verhältnis zueinanderstehen. Gestützt auf Art. 31b Abs. 1 Satz 2 APV bestimmt sich die Höhe der Benützungsg Gebühr für den öffentlichen Grund unter anderem nach der Grösse der benutzten Fläche, dem Standort und dem wirtschaftlichen Interesse an der Benützung. Gemäss Art. 9 Abs. 2 der VBöGS werden für Aktivitäten mit politischen, gemeinnützigen, wohltätigen und religiösen Zwecken keine Benützungsg Gebühren erhoben. Der Fasnacht wurden bisher die Benützungsg Gebühren gestützt auf den Stadtratsbeschluss vom 15. Februar 1984 vollständig erlassen. Dies soll aufgrund des kulturellen und gemeinnützigen Zwecks der Veranstaltung (Pflege des Winterthurer Brauchtums) im Grundsatz beibehalten werden. Für den kommerziellen Teil von Kulturveranstaltungen, wie namentlich Verpflegungs- und Verkaufsstände, soll dagegen eine Benützungsg Gebühr erhoben werden. Ebenso können auch die Dorfeten nicht als gänzlich gemeinnützig bzw. wohltätig eingestuft werden, weshalb der Stadtrat nachfolgende, den Umständen entsprechende, angemessene Benützungsg Gebühren festgelegt hat:

- Fasnacht 10 000 Franken;
- Seemer Dorfet 14 000 Franken;
- Oberifest 9 000 Franken;
- Wülflinger Dorfet 9 000 Franken;
- Doffest Veltheim 9 000 Franken;
- Tössemer Dorfet 9 000 Franken.

### **3.3. Bewährtes unterstützen: In die Zukunft investieren**

Mit der Unterstützung durch die Stadt Winterthur ist die Zukunft der Dorfeten und der Fasnacht gesichert, und die Winterthurer Traditionen können fortgeführt werden. Im Gegenzug gewähren die Organisationskomitees der Stadt erhöhte Transparenz durch die Möglichkeit zur Einsicht in die Buchführung sowie erweiterte Berichterstattung. Sollte es den Veranstaltern dank der Unterstützung durch die Stadt Winterthur gelingen, ihre Organisationen auf die steigenden Herausforderungen auszurichten und ihre Finanzen nachhaltig zu verbessern, müssen zukünftige Jahresgewinne den Reserven zugewiesen werden, bis diese einen bestimmten Betrag (mehrheitlich 50 000 Franken) erreichen. Danach ist ein Jahresgewinn zur Hälfte an die Stadt Winterthur zurück zu erstatten. Die Reserve darf nur zur Deckung von Verlusten oder zur Förderung des lokalen Vereins- und Quartierlebens verwendet werden.

Gemäss dem erklärten Ziel, die Zukunft der Dorfeten und der Fasnacht zu sichern, sollen die organisierenden Vereine über die nötigen Reserven verfügen, um auch einmal ein schlechtes Jahr mit weniger Umsatz überstehen und die Tradition der Feste dennoch weiterführen zu können. Weil es aber nicht Sinn und Zweck der Leistungsvereinbarung ist, Steuergelder in die Kassen von privaten Vereinen fliessen zu lassen, die irgendwann einmal selbsttragend bzw. gewinnbringend unterwegs sind, müssen die Veranstalter nach Erreichen der vorgeschriebenen Reserven die Hälfte der jeweiligen Jahresgewinne an die Stadt Winterthur zurückerstatten. Damit schliesst sich im Erfolgsfall der Kreis. Sobald die Veranstaltungen nachhaltig gewinnbringend durchgeführt werden können, wird es zu einer Neubeurteilung der Unterstützungsleistungen der Stadt Winterthur kommen, weil sich der Stadtrat grundsätzlich nicht an selbsttragenden Festorganisationen beteiligen will. Aufgrund der Befristung der Leistungsvereinbarung kann bei Bedarf die Situation erstmals nach fünf Jahren angepasst werden. Bleibt der wirtschaftliche Erfolg hingegen aus, werden die Mittel der Stadt Winterthur weiterhin für die Durchführung der Feste benötigt.

### **3.4. Bewährtes weiterentwickeln: Subventionsbeiträge**

#### *Kulturbeitrag*

Bereits in der Vergangenheit wurde die Fasnacht unter Wahrung der künstlerischen Freiheit vom Departement Kulturelles und Dienste («DKD») mit einem Subventionsbeitrag von jährlich 10 000 Franken unterstützt. Dieser Beitrag wird gemäss Leistungsvereinbarung um 5 000 Franken auf 15 000 Franken erhöht. Das Fakowi verpflichtet sich im Gegenzug, durch geeignete Massnahmen seine Verantwortung für die Pflege des Winterthurer Brauchtums und das lokale Kulturschaffen wahrzunehmen.

#### *Nachhaltigkeit*

Die Organisationskomitees werden von der Stadt Winterthur in den Leistungsvereinbarungen auf den Grundsatz der Nachhaltigkeit verpflichtet, insbesondere zur Verminderung von Abfall sowie zur Stärkung des Bewusstseins für Recycling von Wertstoffen bei Teilnehmenden und Festbesuchenden. Dabei wird sich die Stadt Winterthur an den Kosten für entsprechende Massnahmen gemäss einem vom Organisationskomitee vorgelegten Entsorgungskonzept mit einem Betrag von jährlich 2 000 bis 4 000 Franken pro Festanlass beteiligen. Dieser Beitrag kann auch verrechnungsweise geleistet werden. Die zuständigen Stellen unterstützen im Rahmen ihres Grundauftrages bei der Erstellung der Konzepte und überprüfen die darin enthaltenen Massnahmen auf ihre Wirksamkeit und die Einhaltung von Auflagen.

### ***Betriebsbeitrag***

Um den Weg zu einer nachhaltigen Profitabilität zu ebnen und damit die vorgesehenen Reserven bilden zu können, bezahlt die Stadt Winterthur den organisierenden Vereinen nötigenfalls einen Betriebsbeitrag, um ihre Strukturen und die Festorganisation zu professionalisieren. Im Zuge der Vertragsverhandlungen hat sich herausgestellt, dass es angezeigt erscheint, der Tössemer Dorfet aufgrund personeller Wechsel im Organisationskomitee eine solche Unterstützung im Sinne einer Starthilfe auszurichten. Die übrigen Organisationskomitees verfügen dagegen nach wie vor über die nötigen Strukturen und Kapazitäten, um ihre Anlässe ordnungsgemäss vorbereiten und durchführen zu können.

### **3.5. Lösung für die nächsten fünf Jahre**

Die einzelnen Leistungsvereinbarungen sind vorerst befristet bis 2025. Danach kann die Situation neu analysiert und gegebenenfalls angepasst werden. Wird keine Kündigung ausgesprochen, verlängern sich die einzelnen Leistungsvereinbarungen jeweils automatisch um ein Jahr.

## **4. Leistungsvereinbarungen zwischen der Stadt und den Dorfeten bzw. der Fasnacht**

Gemäss vorliegenden Leistungsvereinbarungen (vgl. Beilagen 2 bis 7), die der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet, obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Feste den Organisationskomitees. Die Leistungsvereinbarungen werden mit Zustimmung des Grossen Gemeinderats oder allenfalls des Stimmvolks rechtswirksam und gelten befristet auf fünf Jahre bis 2025. Danach verlängern sie sich automatisch jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigungstermine sind so gelegt, dass die Parteien im Anschluss an ihr Fest auf der Basis der aktuellsten Erfahrungen entscheiden können, ob sie die Leistungsvereinbarungen zu den geltenden Bestimmungen fortführen können oder Neuverhandlungen anstreben wollen.

### **4.1. Übersicht der städtischen Gebühren und Kosten**

Die in den Leistungsvereinbarungen genannten mengen-, verbrauchs- oder leistungsabhängigen Beträge wurden aus den Zahlen der vergangenen bzw. den Schätzungen für die kommenden Jahre ermittelt und sollen für die Dauer dieser Vereinbarung die Gebühren und Leistungen der Stadt Winterthur für die Veranstaltungen abdecken. Die Kosten werden von den zuständigen Departementen während der Dauer dieser Vereinbarung entsprechend budgetiert und auf eine zentrale Kostenstelle der städtischen Allgemeynkosten gebucht, von wo aus jeweils im Anschluss an die Feste eine Gesamtrechnung an die Veranstalter ausgestellt wird. Weitere Details zur Verbuchung und Kontrolle werden verwaltungsintern geregelt.

Der Grosse Gemeinderat bewilligt einen Kredit von 241 950 Franken, wovon maximal 210 450 Franken zur Deckung von nicht verrechneten Leistungen und Gebühren der Stadt und maximal 31 500 Franken als Subventionsbeiträge an die Veranstalter eingesetzt werden sollen. Die vertraglich vereinbarten Leistungen der Stadt Winterthur umfassen somit das Nichtverrechnen von Kosten und Gebühren für geldwerte städtische Leistungen sowie das Zahlen von Subventionsbeiträgen, die von der Stadt auch verrechnungsweise geleistet werden können. Die Veranstalter beteiligen sich mit insgesamt 59 700 Franken an den anfallenden Gebühren und Kosten. Im Übrigen wird die Finanzierung der Feste durch Organisationsbeiträge der Teilnehmenden, Unterstützungsbeiträge Privater und selber erwirtschaftete Erträge sichergestellt.

### **4.2. Vertragliche Leistungen der Stadt Winterthur**

Wie nachstehender Darstellung zu entnehmen, leistet die Stadt Winterthur gemäss den vorliegenden Leistungsvereinbarungen durch das Nichtverrechnen von Kosten und Gebühren für

geldwerte städtische Leistungen sowie das Zahlen von Subventionsbeiträgen wiederkehrend einen finanziellen Beitrag von insgesamt bis zu einer Höhe von 241 950 Franken an die organisierenden Vereine. Unter bestehenden und bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen kann die Stadt Winterthur mit den in der Leistungsvereinbarung genannten Leistungen die Feste weiterhin ausreichend unterstützen. Der Stadtrat berücksichtigt dabei auch die Anstrengungen der Veranstalter zur Einsparung von Kosten. Im Einzelnen wird die Unterstützung wie folgt auf die Veranstaltungen aufgeteilt:

- Fasnacht                      jährlich maximal 87 400 Franken;
- Seemer Dorfet              maximal 49 050 Franken pro Fest (jährlich oder wiederkehrend);
- Oberifest                    maximal 27 800 Franken pro Fest (jährlich oder wiederkehrend);
- Wülflinger Dorfet        maximal 27 200 Franken pro Fest (jährlich oder wiederkehrend);
- Doffest Veltheim         maximal 26 450 Franken pro Fest (jährlich oder wiederkehrend);
- Tössemer Dorfet         maximal 24 050 Franken pro Fest (jährlich oder wiederkehrend).

Im Einzelnen handelt es sich um nachfolgende Leistungen und Gebühren (eine detaillierte tabellarische Darstellung der städtischen Leistungen mit den entsprechenden Gebühren bzw. Kosten sowie der jeweiligen Umlage auf die organisierenden Vereine bzw. die Stadt sind im Anhang zu dieser Weisung einzeln nach Veranstaltung aufgeführt):

#### 4.2.1. *Erlass von Gebühren*

##### Benützung des öffentlichen Grundes

Die Stadt Winterthur erlässt den Veranstaltern die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes von jährlich maximal 60 000 Franken:

- Fasnacht                      jährlich 10 000 Franken;
- Seemer Dorfet              14 000 Franken pro Fest (jährlich oder wiederkehrend);
- Oberifest                    9 000 Franken pro Fest (jährlich oder wiederkehrend);
- Wülflinger Dorfet        9 000 Franken pro Fest (jährlich oder wiederkehrend);
- Doffest Veltheim         9 000 Franken pro Fest (jährlich oder wiederkehrend);
- Tössemer Dorfet         9 000 Franken pro Fest (jährlich oder wiederkehrend).

##### Departement Sicherheit und Umwelt

Das Departement Sicherheit und Umwelt sowie die Feuerpolizei (Departement Bau) sorgen im Rahmen des Grundauftrags in Bezug auf die Sicherheit mit den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen für eine angemessene Begleitung der Feste. Dabei entstehen bei einem geordneten Verlauf der Veranstaltungen keine Mehrkosten. Die Leistungen des DSU berücksichtigen die Anstrengungen der organisierenden Vereine zur Verhinderung von Gewalt und Einsparung von Polizeikräften gemäss einem Sicherheits- und Sanitätsdienstkonzept. Die Gebühren und Kosten für Festwirtschafts- und andere Patente sowie weitere gesetzliche Bewilligungen werden den Veranstaltern ganz oder teilweise erlassen. Der Erlass der Stadt Winterthur von jährlich maximal 42 000 Franken verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Veranstaltungen:

- Fasnacht                      jährlich maximal 4 800 Franken;
- Seemer Dorfet              maximal 15 550 Franken pro Fest (jährlich oder wiederkehrend);
- Oberifest                    maximal 7 150 Franken pro Fest (jährlich oder wiederkehrend);
- Wülflinger Dorfet        maximal 5 800 Franken pro Fest (jährlich oder wiederkehrend);
- Doffest Veltheim         maximal 4 400 Franken pro Fest (jährlich oder wiederkehrend);
- Tössemer Dorfet         maximal 4 300 Franken pro Fest (jährlich oder wiederkehrend).

##### Departement Bau

Die Reinigung der Festgelände und deren Umgebung ist grundsätzlich Aufgabe der Veranstalter. Der öffentliche Grund und dessen Umgebung sind während und nach der Benutzung in sauberem Zustand zu halten und zu verlassen (Art. 4 Abs. 2 der «Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken»). Das Strasseninspektorat unterstützt die

Veranstalter bei der Reinigung des öffentlichen Grundes. Die Stadt Winterthur erlässt den Vereinen von den Kosten für die Reinigungsarbeiten, Entsorgung, Verbrennung und Signalisation den Betrag von jährlich maximal 56 450 Franken:

- Fasnacht jährlich maximal 33 800 Franken;
- Seemer Dorfet maximal 6 900 Franken pro Fest (jährlich oder wiederkehrend);
- Oberifest maximal 5 050 Franken pro Fest (jährlich oder wiederkehrend);
- Wülflinger Dorfet maximal 3 600 Franken pro Fest (jährlich oder wiederkehrend);
- Doffest Veltheim maximal 4 600 Franken pro Fest (jährlich oder wiederkehrend);
- Tössemer Dorfet maximal 2 500 Franken pro Fest (jährlich oder wiederkehrend).

Die Leistungen des Departements Bau berücksichtigen die Anstrengungen der Vereine zur Verminderung von Abfall sowie zur Stärkung des Bewusstseins für Recycling gemäss Entsorgungskonzept. Die zuständigen Stellen überprüfen diese Massnahmen auf ihre Wirksamkeit und die Einhaltung der Auflagen.

#### Departement Technische Betriebe

Von den Kosten bei Stadtwerk für die Strom- und Wasseranschlüsse erlässt die Stadt Winterthur den Veranstaltern den Betrag von jährlich maximal 23 850 Franken:

- Fasnacht jährlich maximal 4 000 Franken;
- Seemer Dorfet maximal 7 500 Franken pro Fest (jährlich oder wiederkehrend);
- Oberifest maximal 2 200 Franken pro Fest (jährlich oder wiederkehrend);
- Wülflinger Dorfet maximal 4 200 Franken pro Fest (jährlich oder wiederkehrend);
- Doffest Veltheim maximal 4 000 Franken pro Fest (jährlich oder wiederkehrend);
- Tössemer Dorfet maximal 1 950 Franken pro Fest (jährlich oder wiederkehrend).

Die Stadt Winterthur erlässt den Veranstaltern die über den Grundauftrag hinausgehenden Mehrkosten des Departements Technische Betriebe für die Leistungen von Stadtbus und Stadt-grün im Betrag von maximal 25 800 Franken:

- Fasnacht jährlich maximal 17 500 Franken;
- Seemer Dorfet maximal 1 100 Franken pro Fest (jährlich oder wiederkehrend);
- Oberifest maximal 1 900 Franken pro Fest (jährlich oder wiederkehrend);
- Wülflinger Dorfet maximal 2 600 Franken pro Fest (jährlich oder wiederkehrend);
- Doffest Veltheim maximal 1 600 Franken pro Fest (jährlich oder wiederkehrend);
- Tössemer Dorfet maximal 1 100 Franken pro Fest (jährlich oder wiederkehrend).

#### Departement Schule und Sport

Die Stadt Winterthur erlässt den Veranstaltern die Gebühren für die Benützung von Schulhausarealen im Umfang von jährlich maximal 2 350 Franken:

- Fasnacht jährlich maximal 300 Franken;
- Oberifest maximal 500 Franken pro Fest (jährlich oder wiederkehrend);
- Doffest Veltheim maximal 850 Franken pro Fest (jährlich oder wiederkehrend);
- Tössemer Dorfet maximal 700 Franken pro Fest (jährlich oder wiederkehrend).

#### 4.2.2. Subventionsbeiträge

Die Stadt Winterthur unterstützt die Veranstalter mit nachfolgenden Subventionen im Betrag von jährlich maximal 31 500 Franken:

- Fasnacht jährlich 15 000 Franken Kulturbeitrag;  
jährlich maximal 2 000 Franken Nachhaltigkeitsbeitrag;
- Seemer Dorfet maximal 4 000 Franken Nachhaltigkeitsbeitrag pro Fest;
- Oberifest maximal 2 000 Franken Nachhaltigkeitsbeitrag pro Fest;

- Wülflinger Dorfet maximal 2 000 Franken Nachhaltigkeitsbeitrag pro Fest;
- Doffest Veltheim maximal 2 000 Franken Nachhaltigkeitsbeitrag pro Fest;
- Tössemer Dorfet 2 500 Franken Betriebsbeitrag pro Fest;  
maximal 2 000 Franken Nachhaltigkeitsbeitrag pro Fest.

Mit dem Kulturbeitrag verpflichtet sich das Fakowi, durch geeignete Massnahmen seine Verantwortung für die Pflege des Winterthurer Brauchtums und das lokale Kulturschaffen wahrzunehmen. Die Nachhaltigkeitsbeiträge erfolgen gestützt auf ein mit den zuständigen städtischen Stellen abgestimmtes Konzept. Die Tössemer Dorfet verpflichtet sich ausserdem, den Betriebsbeitrag für die professionelle Vorbereitung und Durchführung des Fests effizient, wirtschaftlich und vollumfänglich im Sinne der Leistungsvereinbarung zu verwenden.

#### **4.2.3. Keine Defizitgarantie**

Die Stadt Winterthur übernimmt keine Defizitgarantie.

#### **4.2.4. Leistungsvorgabe**

Die jeweiligen Beträge geben gleichzeitig die Leistungen der städtischen Stellen vor. In diesem Umfang können die Feste bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen auch in den nächsten fünf Jahren unterstützt werden. Weitere Leistungen der Stadt Winterthur und Überschreitungen der budgetierten Beträge (z.B. aufgrund einer Vergrösserung der Veranstaltung) werden den organisierenden Vereinen gemäss den anwendbaren Tarifordnungen nach Menge, Verbrauch oder Aufwand in Rechnung gestellt. Wenn die budgetierten Beträge der Leistungsvereinbarung nicht ausreichen, sind die Gründe einer Überschreitung vorerst verwaltungsintern dem Finanzamt darzulegen (z.B. Gebührenerhöhungen, Mehrleistungen etc.). Je nach Ausgangslage müssen die städtischen Leistungen entweder den Möglichkeiten angepasst oder mit dem betroffenen Veranstalter angeschaut werden (z.B. im Sinne von Einsparungen oder Kostenübernahmen). Haben sich nach fünf Jahren die Verhältnisse verändert, muss die Situation neu beurteilt werden. Um das Risiko während der Vertragsdauer für beide Seiten in Grenzen zu halten, wurde im Falle von deutlichen Vergrösserungen bzw. Verkleinerungen der Veranstaltungen in den Leistungsvereinbarungen ein ausserordentliches Kündigungsrecht vorgesehen. Unter «deutlich» ist eine Zu- oder Abnahme von 25% der verbrauchs-, mengen- und leistungsabhängigen Gebühren und Leistungen zu verstehen.

### **4.3. Vertragliche Leistungen der Dorfeten und der Fasnacht**

Die vertraglich vereinbarten Leistungen von Dorfeten und Fasnacht umfassen im Wesentlichen eine professionelle Vorbereitung und sichere Durchführung der Traditionsfeste. Die Verpflichtungen der Veranstalter lassen sich wie folgt unterteilen:

#### **4.3.1. Organisation der Feste**

Mit der Organisation von Dorfeten und Fasnacht erbringen die Veranstalter eine Leistung von hohem kulturellem und gesellschaftlichem Wert und leisten einen erheblichen Beitrag für das Standortmarketing der Stadt Winterthur.

Die Organisationskomitees sollen weiterhin ermächtigt sein, die Standorte der Teilnehmenden nach den Grundsätzen ihrer Teilnehmerreglemente und den jährlichen Bewilligungen festzulegen und entsprechende Standplatzbewilligungen zu erteilen.

Die Veranstalter können von den Teilnehmenden einen Organisationsbeitrag verlangen. Dies gilt namentlich auch für Teilnehmende, die nur einen Teil ihres Betriebes auf öffentlichen Grund ausdehnen wollen. Die Höhe der Beiträge wird von den organisierenden Vereinen festgesetzt. Die Veranstalter gewähren der Stadt Winterthur auf Anfrage hin Einsicht in die Regelung und Verwendung ihrer Organisationsbeiträge.

#### 4.3.2. *Bezahlung von Gebühren und Leistungen*

Die Vereine schulden der Stadt Winterthur für Gebühren und Leistungen einen pauschalen Betrag von 59 700 Franken:

- Fasnacht                      jährlich 18 500 Franken;
- Seemer Dorfjet              13 250 Franken pro Fest;
- Oberifest                     7 600 Franken pro Fest;
- Wülflinger Dorfjet         7 400 Franken pro Fest;
- Doffest Veltheim            7 200 Franken pro Fest;
- Tössemer Dorfjet          5 750 Franken pro Fest;

Die Stadt Winterthur stellt den Veranstaltern von einer zentralen Kostenstelle jeweils im Anschluss an ihre Feste eine Gesamtrechnung in der Höhe des pauschalen Betrags (ggf. in Verrechnung von Subventionsbeiträgen). Unter bestehenden und bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen sind mit Bezahlung der Rechnung die in der Leistungsvereinbarung genannten Gebühren und Leistungen der Stadt Winterthur abgegolten. Der Stadtrat berücksichtigt dabei auch die Anstrengungen der Vereine zur Einsparung von Kosten.

Mengen-, verbrauchs- oder leistungsabhängige Kosten (wie Festwirtschaftspatente, Verbrennung, Strom und Wasser etc.) werden nach Menge, Verbrauch oder Aufwand abgerechnet. In der Leistungsvereinbarung sind Beträge budgetiert, welche die Mengen, den Verbrauch oder den Aufwand im bisherigen Umfang bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen an den Festen und bei gleicher Gebührenhöhe decken werden. Die Veranstalter brauchen mehr Planungssicherheit und sollen sich auf diese Pauschalen verlassen können. Ändern sich die Verhältnisse (z. B. mehr Festwirte, Vergrösserung der Veranstaltung mit mehr Verbrauch etc.), wird die Situation neu beurteilt werden müssen: Entweder bezahlen die Veranstalter eine höhere Rechnung oder reduzieren die Mengen, den Verbrauch oder den Aufwand (z. B. durch Beschränkung der Anzahl Festwirtschaften, strengere Massnahmen im Entsorgungskonzept etc.). Hier besteht für die Veranstalter während der Vertragsdauer ein Risiko, dass der Pauschalbetrag bei abnehmender Teilnehmerzahl und damit einhergehenden Mindereinnahmen zu einer übermässigen Belastung werden kann. Umgekehrt können sie bei steigenden Einnahmen vom Pauschalbetrag profitieren, solange die budgetierten Kosten und Gebühren nicht überschritten werden. Um das Risiko für beide Seiten in Grenzen zu halten, wurde im Falle von deutlichen Vergrösserungen bzw. Verkleinerungen der Veranstaltungen in den Leistungsvereinbarungen ein ausserordentliches Kündigungsrecht vorgesehen. Unter «deutlich» ist eine Zu- oder Abnahme von 25% der verbrauchs-, mengen- und grössenabhängigen Gebühren und Leistungen zu verstehen.

Im Einzelnen beinhalten die Gesamtrechnungen nachfolgende Beteiligungen an den Gebühren und Kosten der Veranstaltungen (vgl. Anhang):

#### Departement Sicherheit und Umwelt

Die Stadt Winterthur berechnet den organisierenden Vereinen für Festwirtschafts- und andere Patente sowie die Bewilligungs- und Schreibgebühren bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen einen Betrag von 24 350 Franken:

- Fasnacht                      jährlich 2 700 Franken;
- Seemer Dorfjet              6 550 Franken pro Fest;
- Oberifest                     3 750 Franken pro Fest;
- Wülflinger Dorfjet         4 200 Franken pro Fest;
- Doffest Veltheim            3 650 Franken pro Fest;
- Tössemer Dorfjet          3 500 Franken pro Fest.

#### Departement Bau

An den Reinigungsarbeiten des Strasseninspektorats, der Entsorgung und Verbrennung sowie den Kosten für die Signalisation beteiligen sich die organisierenden Vereine mit einem Betrag von 22 150 Franken:

- Fasnacht                      jährlich 13 000 Franken;
- Seemer Dorfet                2 800 Franken pro Fest;
- Oberifest                      2 350 Franken pro Fest;
- Wülflinger Dorfet            1 300 Franken pro Fest;
- Doffest Veltheim              1 600 Franken pro Fest;
- Tössemer Dorfet              1 100 Franken pro Fest.

#### Departement Technische Betriebe

Für die Aufwände von Stadtwerk betreffend Strom- und Wasseranschlüsse sowie die Gebühren für Strom und Wasser berechnet die Stadt Winterthur den Veranstaltern einen Betrag von 13 200 Franken:

- Fasnacht                      jährlich 2 800 Franken;
- Seemer Dorfet                3 900 Franken pro Fest;
- Oberifest                      1 500 Franken pro Fest;
- Wülflinger Dorfet            1 900 Franken pro Fest;
- Doffest Veltheim              1 950 Franken pro Fest;
- Tössemer Dorfet              1 150 Franken pro Fest.

#### *4.3.3. Förderung der örtlichen Vereine*

Der Stadtrat und die Veranstalter der Dorfeten legen Wert darauf, den besonderen Charakter als «Feste der Vereine» beizubehalten. Mit dem Verzicht auf die Verrechnung der Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Grundes unterstützt die Stadt Winterthur die Dorfeten und damit die teilnehmenden Vereine. Dementsprechend sollen Vereine, die während des Jahres einen Beitrag von öffentlichem Interesse für die Region Winterthur leisten (wie beispielsweise Jugendförderung, Hilfsprojekte, soziales oder kulturelles Engagement) durch einen tieferen Organisationsbeitrag entlastet werden. Die organisierenden Vereine regeln die Einzelheiten, entscheiden über den Anspruch auf einen reduzierten Organisationsbeitrag, prüfen die Einhaltung der Kriterien und sorgen für ein angemessenes Verhältnis zwischen den Organisationsbeiträgen der begünstigten Vereine und den Organisationsbeiträgen des lokalen Gewerbes. Ebenso wird bei der Fasnacht auf die Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Grundes verzichtet. Dementsprechend können auch Fasnachtsvereine, die einen Beitrag an das Winterthurer Brauchtum oder von öffentlichem Interesse für die Region Winterthur leisten, entsprechend entlastet werden.

#### *4.3.4. Polizeigüterschutz*

Ein von den Veranstaltern zu erstellendes Sicherheits- und Sanitätsdienstkonzept regelt die geeigneten Massnahmen für die Sicherheit und Ordnung im Festareal. Die Blaulichtorganisationen der Stadt Winterthur unterstützen die Organisationskomitees im Rahmen ihres Grundauftrags bei der Erstellung der Sicherheits- und Sanitätsdienstkonzepte.

Des Weiteren beinhaltet die Leistungsvereinbarung Bestimmungen zum Lärmschutz sowie zum Jugendschutz.

#### *4.3.5. Nachhaltigkeit*

Die Veranstalter führen ihre Feste nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit durch und verpflichten auch die Teilnehmenden entsprechend diesem Grundsatz. Dazu gehört insbesondere die

Verminderung von Abfall sowie die Stärkung des Bewusstseins für Recycling von Wertstoffen bei Teilnehmenden und Festbesuchenden. In Abhängigkeit von der Grösse der Veranstaltung sind auch die Auswirkungen von Besucherströmen auf den privaten und öffentlichen Verkehr angemessen zu berücksichtigen.

Schliesslich beinhalten die Leistungsvereinbarungen Bestimmungen zum Umweltschutz und zum Schutz der Tiere und Pflanzen.

#### **4.3.6. Rechnungsführung und Berichterstattung**

Zu den Rechnungsführungs- und Transparenzvorschriften von Dorfeten und Fasnacht gehören:

- Buchführung nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung;
- Einsichtsrecht der Stadt Winterthur in die Buchführung;
- erweiterte Berichterstattung (d.h. Vorlage der Jahresrechnung zusammen mit dem Protokoll der Vereinsversammlung und dem Budget für das bevorstehende Fest);
- Pflicht zur Bildung von Reserven bis zu einem bestimmten Betrag (mehrheitlich 50 000 Franken); danach hälftige Rückerstattung des Jahresgewinns an die Stadt Winterthur.

### **4.4. Weitere Bestimmungen und Bemerkungen**

#### **4.4.1. Gerichtsstand**

Der Stadtrat qualifiziert die vorliegende Leistungsvereinbarung gestützt auf ihren Gegenstand und Zweck als öffentlich-rechtlichen Vertrag. Demnach werden Streitigkeiten, die weder mittels Verfügung des Stadtrats oder eines anderen staatlichen Organs gelöst noch zwischen den Parteien gütlich beigelegt werden können, durch das Verwaltungsgericht im Klageverfahren beurteilt.

#### **4.4.2. Teuerungsausgleich**

Auf eine vertragliche Regelung zum Teuerungsausgleich wurde trotz der aktuellen Lage und der Prognose des Bundesamts für Statistik aus verschiedenen Gründen bewusst verzichtet. Die vereinbarten Leistungen und Gebühren wurden so budgetiert, dass eine Zunahme der Gebühren und Kosten von rund 20% im Vergleich zu den bisherigen Kosten nach wie vor vom Kredit des Grossen Gemeinderats gedeckt sein werden. Ab einer Veränderung der Verhältnisse von 25% der verbrauchs-, mengen- und grössenabhängigen Gebühren und Leistungen verfügen die Parteien sodann über ein ausserordentliches Kündigungsrecht, was eine Neubeurteilung der Situation ermöglichen wird. Ausserdem ist der Warenkorb des Landesindex der Konsumentenpreise nur bedingt repräsentativ für den Korb an Leistungen der Stadt Winterthur. Dem Stadtrat erscheint es daher vertretbar, die Verhältnisse so einfach wie möglich zu halten und auf jährliche Berechnungen der Teuerung zu verzichten.

### **5. Fazit**

Mit einer formellen Regelung der Zusammenarbeit zwischen der Stadt Winterthur und den Veranstaltern von Dorfeten und Fasnacht kann nicht länger zugewartet werden.

Mit den beiliegenden Leistungsvereinbarungen sollen die dringendsten Anliegen der Stadt Winterthur gelöst, die Zukunft der Traditionsfeste gesichert und die Basis für die Zukunft von Dorfeten und der Fasnacht mit gut aufgestellten, solventen Festorganisationen gelegt werden.

Nach alldem empfiehlt der Stadtrat den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates die Genehmigung der vorliegenden Leistungsvereinbarungen zwischen der Stadt Winterthur und den Veranstaltern von Dorfeten und Fasnacht.

*Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departements Sicherheit und Umwelt übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

**Anhang:**

**Tabellarische Darstellung der Leistungen und Gebühren**

- *Fasnacht*
- *Seemer Dorfet*
- *Oberifest*
- *Wülflinger Dorfet*
- *Doffest Veltheim*
- *Tössemer Dorfet*

**Beilagen:**

1. Leistungsvereinbarung mit der Fasnacht-Gesellschaft Winterthur
2. Leistungsvereinbarung mit dem Verein Seemer Dorfet
3. Leistungsvereinbarung mit dem Ortsverein Oberi
4. Leistungsvereinbarung mit dem Verein Wülflinger Dorfet
5. Leistungsvereinbarung mit dem Verein Doffest Veltheim
6. Leistungsvereinbarung mit dem Verein Tössemer Dorfet

## Anhang: Tabellarische Darstellung der Leistungen und Gebühren

### Fasnacht

LEISTUNGEN UND GEBÜHREN FASNACHT				Anfallende Gebühren und Kosten		Umlage der Gebühren und Kosten		
Kostenstelle	Was		Leistungen und Gebühren (in Franken)		Rechnung an Fasnacht		Beitrag der Stadt	
<b>DKD</b>				Fr. -				
<b>DFI</b>		Immobilien		Fr. -				
<b>BAU</b>	Tiefbau	Strasseninspektorat	Reinigung, Entsorgung & Verbrennung	Fr. 41'600.00	Fr. 13'000.00	Fr. 28'600.00		
			Signalisation	Fr. 5'200.00	Fr. -	Fr. 5'200.00		
		Baupolizeiamt	Feuerpolizei	Fr. -				
<b>DSU</b>	Stadtpolizei		Gebühren öffentlicher Grund (für sämtliche bewilligten Tage)	Fr. 10'000.00	Fr. -	Fr. 10'000.00		
			Personalkosten/Kosten	Fr. -				
			Festwirtschafts- und andere Patente	Fr. 2'000.00	Fr. 1'500.00	Fr. 500.00		
			Beschallungsbewilligungen	Fr. 800.00	Fr. -	Fr. 800.00		
			Verlängerung Schliessungsstunde	Fr. 1'300.00	Fr. -	Fr. 1'300.00		
			Ruhe und Ladenöffnungsgesetz	Fr. 1'000.00	Fr. -	Fr. 1'000.00		
			Fahr-/Parkbewilligung Sperrzone	Fr. 300.00	Fr. -	Fr. 300.00		
			Transparente/Fahnen	Fr. 500.00	Fr. -	Fr. 500.00		
			Stromverbrauch (Elektrant Stapo)	Fr. 400.00	Fr. -	Fr. 400.00		
			Bewilligungs- und Schreibgebühr (inkl. Pläne)	Fr. 1'200.00	Fr. 1'200.00	Fr. -		
			SIW	Feuerwehr	Personalkosten/Funkenfeuer"	Fr. -		
				Zwischschutz	Personalkosten/Kosten	Fr. -		
		<b>DSS</b>	Schulen	Schulhäuser		Fr. 300.00	Fr. -	Fr. 300.00
<b>DSO</b>				Fr. -				
<b>DTB</b>	Stadtwerk		Anschlusskosten	Fr. 6'000.00	Fr. 2'000.00	Fr. 4'000.00		
			Stromverbrauch	Fr. 400.00	Fr. 400.00	Fr. -		
			Wasserverbrauch	Fr. 400.00	Fr. 400.00	Fr. -		
	Stadtgrün		Montage und Reparaturen / Fasnachtsfeuer	Fr. 11'500.00	Fr. -	Fr. 11'500.00		
	Stadtbus			Fr. 6'000.00	Fr. -	Fr. 6'000.00		
<b>STADT WINTERTHUR</b>				Fr. 88'900.00	Fr. 18'500.00	Fr. 70'400.00		
<b>Kulturbeitragbetrag</b>						Fr. 15'000.00		
<b>Rechnung an Fasnacht</b>					Fr. 3'500.00			
<b>Nachhaltigkeitsbeitrag</b>						Fr. 2'000.00		
<b>TOTAL</b>						Fr. 87'400.00		

### Seemer Dorfet

LEISTUNGEN UND GEBÜHREN SEEMER DORFET				Anfallende Gebühren und Kosten		Umlage der Gebühren und Kosten			
Kostenstelle	Was		Leistungen und Gebühren (in Franken)	Rechnung an Dorfete		Beitrag der Stadt			
DKD				Fr.	-				
DFI		Immobilien		Fr.	-				
BAU Tiefbau	Strasseninspektorat	Reinigung, Entsorgung & Verbrennung	Fr.	8'100.00	Fr.	2'800.00	Fr.	5'300.00	
		Signalisation	Fr.	1'600.00	Fr.	-	Fr.	1'600.00	
		Baupolizeiamt	Fr.	-					
DSU Stadtpolizei		Gebühren öffentlicher Grund	Fr.	14'000.00	Fr.	-	Fr.	14'000.00	
		Personalkosten/Kosten	Fr.	-					
		Festwirtschafts- und andere Patente	Fr.	7'300.00	Fr.	5'550.00	Fr.	1'750.00	
		Beschallungsbewilligungen	Fr.	700.00	Fr.	-	Fr.	700.00	
		Verlängerung Schliessungsstunde	Fr.	9'000.00	Fr.	-	Fr.	9'000.00	
		Ruhe und Ladenöffnungsgesetz	Fr.	1'500.00	Fr.	-	Fr.	1'500.00	
		Transparente/Fahnen	Fr.	600.00	Fr.	-	Fr.	600.00	
		Bewilligungs- und Schreibgebühr (inkl. Pläne)	Fr.	1'000.00	Fr.	1'000.00	Fr.	-	
		SIW Feuerwehr	Personalkosten/Kosten	Fr.	-				
		Zivilschutz	Lautsprecheranlage für Notfalldurchsage	Fr.	2'000.00	Fr.	-	Fr.	2'000.00
DSS			Fr.	-					
DSO			Fr.	-					
DTB Stadtwerk		Anschlusskosten Strom	Fr.	7'000.00	Fr.	1'000.00	Fr.	6'000.00	
		Stromverbrauch	Fr.	1'400.00	Fr.	1'400.00	Fr.	-	
		Anschlusskosten Wasser	Fr.	1'500.00	Fr.	-	Fr.	1'500.00	
		Wasserverbrauch	Fr.	1'500.00	Fr.	1'500.00	Fr.	-	
		Stadtgrün	Fr.	1'100.00	Fr.	-	Fr.	1'100.00	
Stadtbus	Fr.	-							
<b>STADT WINTERTHUR</b>				Fr.	58'300.00	Fr.	13'250.00	Fr.	45'050.00
<b>Betriebsbeitrag</b>								Fr.	-
<b>Rechnung an Dorfete</b>						Fr.	13'250.00		
<b>Nachhaltigkeitsbeitrag</b>								Fr.	4'000.00
<b>TOTAL</b>								Fr.	49'050.00

### Oberifest

LEISTUNGEN UND GEBÜHREN OBERIFEST				Anfallende Gebühren und Kosten		Umlage der Gebühren und Kosten			
Kostenstelle	Was		Leistungen und Gebühren (in Franken)	Rechnung an Dorfete		Beitrag der Stadt			
DKD				Fr.	-				
DFI		Immobilien		Fr.	-				
BAU Tiefbau	Strasseninspektorat	Reinigung, Entsorgung & Verbrennung	Fr.	5'600.00	Fr.	2'350.00	Fr.	3'250.00	
		Signalisation	Fr.	1'800.00	Fr.	-	Fr.	1'800.00	
		Baupolizeiamt	Fr.	-					
DSU Stadtpolizei		Gebühren öffentlicher Grund	Fr.	9'000.00	Fr.	-	Fr.	9'000.00	
		Personalkosten/Kosten	Fr.	-					
		Festwirtschaftspatente	Fr.	3'300.00	Fr.	2'750.00	Fr.	550.00	
		Beschallungsbewilligungen	Fr.	600.00	Fr.	-	Fr.	600.00	
		Verlängerung Schliessungsstunde	Fr.	4'400.00	Fr.	-	Fr.	4'400.00	
		Ruhe und Ladenöffnungsgesetz	Fr.	1'400.00	Fr.	-	Fr.	1'400.00	
		Transparente/Fahnen	Fr.	200.00	Fr.	-	Fr.	200.00	
		Bewilligungs- und Schreibgebühr (inkl. Pläne)	Fr.	1'000.00	Fr.	1'000.00	Fr.	-	
		SIW Feuerwehr	Personalkosten/Kosten	Fr.	-				
		Zivilschutz		Fr.	-				
DSS Schulen	Schulhaus Rychenberg	Schulhausareal	Fr.	500.00	Fr.	-	Fr.	500.00	
DSO			Fr.	-					
DTB Stadtwerk		Anschlusskosten	Fr.	3'000.00	Fr.	800.00	Fr.	2'200.00	
		Stromverbrauch	Fr.	400.00	Fr.	400.00	Fr.	-	
		Wasserverbrauch	Fr.	300.00	Fr.	300.00	Fr.	-	
		Stadtgrün	Fr.	1'900.00	Fr.	-	Fr.	1'900.00	
		Stadtbus	Fr.	-					
<b>STADT WINTERTHUR</b>				Fr.	33'400.00	Fr.	7'600.00	Fr.	25'800.00
<b>Betriebsbeitrag</b>								Fr.	-
<b>Rechnung an Dorfete</b>						Fr.	7'600.00		
<b>Nachhaltigkeitsbeitrag</b>								Fr.	2'000.00
<b>TOTAL</b>								Fr.	27'800.00

Wülflinger Dorfet

LEISTUNGEN UND GEBÜHREN WÜFLINGER DORFET				Anfallende Gebühren und Kosten		Umlage der Gebühren und Kosten			
Kostenstelle	Was		Leistungen und Gebühren (in Franken)	Rechnung an Dorfete		Beitrag der Stadt			
<b>DKD</b>				Fr.	-				
<b>DFI</b>		Immobilien		Fr.	-				
<b>BAU</b>	Tiefbau	Strasseninspektorat	Reinigung, Entsorgung & Verbrennung	Fr.	3'300.00	Fr.	1'300.00		
			Signalisation	Fr.	1'600.00	Fr.	-		
		Baupolizeiamt	Feuerpolizei	Fr.	-		Fr.	1'600.00	
<b>DSU</b>	Stadtpolizei		Gebühren öffentlicher Grund	Fr.	9'000.00	Fr.	-		
			Personalkosten/Kosten	Fr.	-		Fr.	9'000.00	
			Festwirtschafts- und andere Patente	Fr.	4'100.00	Fr.	3'200.00	Fr.	900.00
			Beschallungsbewilligungen	Fr.	700.00	Fr.	-	Fr.	700.00
			Verlängerung Schliessungsstunde	Fr.	2'800.00	Fr.	-	Fr.	2'800.00
			Ruhe und Ladenöffnungsgesetz	Fr.	1'200.00	Fr.	-	Fr.	1'200.00
			Transparente/Fahnen	Fr.	200.00	Fr.	-	Fr.	200.00
			Bewilligungs- und Schreibgebühr (inkl. Pläne)	Fr.	1'000.00	Fr.	1'000.00	Fr.	-
SIW	Feuerwehr		Personalkosten/Kosten	Fr.	-				
		Zivilschutzamt		Fr.	-				
<b>DSS</b>				Fr.	-				
<b>DSO</b>				Fr.	-				
<b>DTB</b>	Stadtwerk		Anschlusskosten	Fr.	5'200.00	Fr.	1'000.00		
			Stromverbrauch	Fr.	600.00	Fr.	600.00		
			Wasserverbrauch	Fr.	300.00	Fr.	300.00		
	Stadtgrün			Fr.	2'600.00	Fr.	-		
		Stadtbus		Fr.	-		Fr.	2'600.00	
<b>STADT WINTERTHUR</b>				Fr.	32'600.00	Fr.	7'400.00		
<b>Betriebsbeitrag</b>							Fr.	25'200.00	
<b>Rechnung an Dorfete</b>						Fr.	7'400.00		
<b>Nachhaltigkeitsbeitrag</b>							Fr.	2'000.00	
<b>TOTAL</b>							Fr.	27'200.00	

Dorffest Veltheim

LEISTUNGEN UND GEBÜHREN DORFFEST VELTHEIM				Anfallende Gebühren und Kosten		Umlage der Gebühren und Kosten			
Kostenstelle	Was		Leistungen und Gebühren (in Franken)	Rechnung an Dorfete		Beitrag der Stadt			
<b>DKD</b>				Fr.	-				
<b>DFI</b>		Immobilien		Fr.	-				
<b>BAU</b>	Tiefbau	Strasseninspektorat	Reinigung, Entsorgung & Verbrennung	Fr.	4'500.00	Fr.	1'600.00		
			Signalisation	Fr.	1'700.00	Fr.	-		
		Baupolizeiamt	Feuerpolizei	Fr.	-		Fr.	1'700.00	
<b>DSU</b>	Stadtpolizei		Gebühren öffentlicher Grund	Fr.	9'000.00		Fr.	9'000.00	
			Personalkosten/Kosten	Fr.	-				
			Festwirtschaftspatente	Fr.	2'950.00	Fr.	2'650.00	Fr.	300.00
			Beschallungsbewilligungen	Fr.	600.00	Fr.	-	Fr.	600.00
			Verlängerung Schliessungsstunde	Fr.	2'300.00	Fr.	-	Fr.	2'300.00
			Ruhe und Ladenöffnungsgesetz	Fr.	1'000.00	Fr.	-	Fr.	1'000.00
			Transparente/Fahnen	Fr.	200.00	Fr.	-	Fr.	200.00
			Bewilligungs- und Schreibgebühr (inkl. Pläne)	Fr.	1'000.00	Fr.	1'000.00	Fr.	-
SIW	Feuerwehr		Personalkosten/Kosten	Fr.	-				
		Zivilschutz		Fr.	-				
<b>DSS</b>	Schulen	Schulhaus Feld	Hartplatz	Fr.	850.00	Fr.	-		
<b>DSO</b>				Fr.	-				
<b>DTB</b>	Stadtwerk		Anschlusskosten	Fr.	5'200.00	Fr.	1'200.00		
			Stromverbrauch	Fr.	500.00	Fr.	500.00		
			Wasserverbrauch	Fr.	250.00	Fr.	250.00		
	Stadtgrün			Fr.	1'600.00	Fr.	-		
		Stadtbus		Fr.	-		Fr.	1'600.00	
<b>STADT WINTERTHUR</b>				Fr.	31'650.00	Fr.	7'200.00		
<b>Betriebsbeitrag</b>							Fr.	24'450.00	
<b>Rechnung an Dorfete</b>						Fr.	7'200.00		
<b>Nachhaltigkeitsbeitrag</b>							Fr.	2'000.00	
<b>TOTAL</b>							Fr.	26'450.00	



# Leistungsvereinbarung

zwischen der

**Stadt Winterthur,**

vertreten durch den **Stadtrat von Winterthur («Stadtrat»)**,

und der

**Fasnacht-Gesellschaft Winterthur,**

vertreten durch das **Fasnachtskomitee Winterthur («Fakowi»)**,

dieses wiederum vertreten durch  
Thomas Steffen, Präsident; und  
Christian Bucher, Kassier.

9. September 2020

## Präambel

Traditionsgemäss findet in der Stadt Winterthur die Fasnacht statt, deren Ursprung bis in das 15. Jahrhundert zurückreicht. Sie ist die grösste Fasnacht des Kantons Zürich.

Der Stadtrat anerkennt, dass dieses von Privaten organisierte und durchgeführte Fest die Stadtkultur stützt, indem es als Ort der Begegnung das Zusammenleben der Stadtbevölkerung fördert. Zudem hat sich die Winterthurer Fasnacht als gute Möglichkeit etabliert, das lokale Vereinsleben einer breiteren Öffentlichkeit darzustellen. Aufgrund der überregionalen Bekanntheit der Fasnacht leistet die Fasnacht schliesslich einen wesentlichen Beitrag für das Standortmarketing der Stadt Winterthur.

Im Bestreben, die Tradition der Winterthurer Fasnacht zu stärken, schliesst der Stadtrat nach Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 15. Februar 1984 mit der Fasnacht-Gesellschaft Winterthur eine Leistungsvereinbarung mit den folgenden Rahmenbedingungen ab:

### 1. Zweck

Ziel der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Winterthur und der Fasnacht-Gesellschaft Winterthur sind die Wahrung und Förderung des durch den Faschnachtsmontag zum Ausdruck gebrachten Winterthurer Brauchtums, die gemeinsame Vereinsförderung und die geregelte Durchführung der jährlich stattfindenden Fasnacht nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung.

### 2. Organisation der Fasnacht

Das Fakowi organisiert die jährlich wiederkehrende Fasnacht mit Guggenmusiken, Faschnachtsumzügen, Bühnendarstellungen, Verpflegungs- und Verkaufsständen sowie weiteren Darbietungen fasnächtlicher Art (nachfolgend **Teilnehmende** genannt).

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Fasnacht trifft das Fakowi die erforderlichen Massnahmen gemäss der einzuholenden **Bewilligung der Stadtpolizei** und den Weisungen der zuständigen Verwaltungsabteilungen. Die Bewilligung kann Auflagen enthalten.

Die Fasnacht-Gesellschaft Winterthur ist berechtigt, den Teilnehmenden eine Bewilligung für die Beanspruchung des öffentlichen Grundes zu erteilen und einen Organisationsbeitrag zu verlangen. Die einzelnen Bestimmungen werden in einem **Teilnehmerreglement** der Fasnacht geregelt, welches für sämtliche Teilnehmenden verbindlich ist. Das Teilnehmerreglement begründet keine Rechtsbeziehung zwischen den Teilnehmenden und der Stadt Winterthur.

### 3. Leistungen der Stadt Winterthur

#### 3.1. Städtische Leistungen und Gebühren

Die Stadt Winterthur stellt der Fasnacht-Gesellschaft Winterthur jährlich die im Anhang aufgeführten städtischen Leistungen und Gebühren im Wert von maximal CHF 70'400 inkl. allfällige Mehrwertsteuern gemäss nachfolgenden Bestimmungen nicht in Rechnung. Bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Anstrengungen des Fakowi gemäss Ziff. 4 dieser Leistungsvereinbarung kann die Stadt Winterthur mit nachfolgend genannten Leistungen die Fasnacht-Gesellschaft Winterthur weiterhin ausreichend unterstützen. Die in dieser Ziff. 3 genannten Beiträge der Stadt Winterthur sind abschliessend. Es werden namentlich keine zusätzlichen Sponsorings gewährt.

### *3.1.1. Departement Sicherheit und Umwelt*

Die Stadt Winterthur erlässt der Fasnacht-Gesellschaft Winterthur die Gebühr für die Benutzung des öffentlichen Grundes von CHF 10'000.

Das Departement Sicherheit und Umwelt (nachfolgend **DSU** genannt) sowie die Feuerpolizei (Departement Bau) sorgen im Rahmen des Grundauftrags in Bezug auf die Sicherheit mit den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen für eine angemessene Begleitung der Fasnacht. Dabei entstehen dem DSU und dem Departement Bau bei einem geordneten Verlauf der Fasnacht keine Mehrkosten. Die Leistungen des DSU berücksichtigen die Anstrengungen des Fakowi zur Verhinderung von Gewalt und Einsparung von Polizeikräften gemäss einem Sicherheits- und Sanitätsdienstkonzept. Die zuständigen Stellen überprüfen diese Massnahmen auf ihre Wirksamkeit und die Einhaltung der Auflagen.

Die Stadt Winterthur erlässt der Fasnacht-Gesellschaft Winterthur von den Gebühren und Kosten für Festwirtschafts- und andere Patente sowie weitere gesetzliche Bewilligungen bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen einen Betrag von maximal CHF 4'800.

### *3.1.2. Departement Bau*

Die Reinigung des Festgeländes und dessen Umgebung ist grundsätzlich Aufgabe der Fasnacht-Gesellschaft Winterthur. Der öffentliche Grund und dessen Umgebung sind während und nach der Benützung in sauberem Zustand zu halten und zu verlassen. Das Strasseninspektorat unterstützt das Fakowi bei der Reinigung des öffentlichen Grundes.

Die Stadt Winterthur erlässt der Fasnacht-Gesellschaft Winterthur von den Kosten für Reinigung, Entsorgung und Verbrennung sowie die Signalisation den Betrag von maximal CHF 33'800.

### *3.1.3. Departement Technische Betriebe*

Die Stadt Winterthur erlässt der Fasnacht-Gesellschaft die über den Grundauftrag hinausgehenden Mehrkosten des Departements Technische Betriebe für die Leistungen von Stadtbus und Stadtgrün im Betrag von jährlich maximal CHF 17'500.

Von den Kosten bei Stadtwerk für die Strom- und Wasseranschlüsse erlässt die Stadt Winterthur der Fasnacht-Gesellschaft Winterthur den Betrag von maximal CHF 4'000.

### *3.1.4. Departement Schule und Sport*

Die Stadt Winterthur erlässt der Fasnacht-Gesellschaft Winterthur die Gebühren für die Benutzung von Schulhausplätzen im Betrag jährlich maximal von CHF 300.

### *3.1.5. Weitere Leistungen*

Weitere Leistungen der Stadt Winterthur und Überschreitungen der in dieser Ziffer 3.1 aufgeführten Gesamtkosten werden der Fasnacht-Gesellschaft Winterthur basierend auf den anwendbaren Tarifordnungen gemäss Aufwand bzw. Verbrauch in Rechnung gestellt.

### *3.1.6. Auskunft*

Die Fasnacht-Gesellschaft Winterthur kann von der zuständigen Stelle Auskunft über die einzelnen Abrechnungen verlangen. Kommt es zu einer Überschreitung der in dieser Ziffer 3.1 aufgeführten Kosten, erteilt die Stadt Winterthur Auskunft über deren Gründe (wie Tarifierhöhungen, Mehrverbrauch, notwendiger Mehraufwand usw.).

## **3.2. Subventionsbeitrag**

Die Stadt Winterthur, Departement Kulturelles und Dienste, leistet einen jährlichen Subventionsbeitrag von CHF 15'000. Die Verrechnung ist zulässig.

Der Subventionsbeitrag dient der Finanzierung der Betriebskosten des betreffenden Geschäftsjahres für die in Ziff. 4.3 genannten kulturellen Leistungen, soweit diese nicht durch Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter gedeckt sind.

### **3.3. Keine Defizitgarantie**

Die Stadt Winterthur übernimmt keine Defizitgarantie.

## **4. Leistungen der Fasnacht-Gesellschaft Winterthur**

### **4.1. Organisation der Fasnacht**

Die Vorbereitung und Durchführung der Winterthurer Fasnacht obliegt dem Fakowi. Die Leistungen des Fakowi haben für die Stadt Winterthur einen hohen kulturellen und sozialen Wert.

#### *4.1.1. Standorte*

Das Fakowi ist ermächtigt, die Umzüge und Standorte der Teilnehmenden nach den Grundsätzen des Teilnehmerreglements und der Bewilligung festzulegen und entsprechende Umzugs- und Standplatzbewilligungen zu erteilen. Das Fakowi ist bei der Vergabe der Standorte verpflichtet, die öffentlich-rechtlichen Grundsätze einzuhalten und die verfassungsmässigen Rechte der Teilnehmenden zu wahren.

#### *4.1.2. Organisationsbeitrag*

Das Fakowi kann von den Teilnehmenden einen Organisationsbeitrag verlangen. Dies gilt namentlich auch für Teilnehmende, die nur einen Teil ihrer Darstellung auf öffentlichem Grund ausdehnen wollen. Die Höhe der Gebühr und des Beitrags wird vom Fakowi festgesetzt. Das Fakowi gewährt der Stadt Winterthur auf Anfrage hin Einsicht in die Regelung und Bearbeitung der Organisationsbeiträge.

### **4.2. Bezahlung von Gebühren und Leistungen**

Die Fasnacht-Gesellschaft Winterthur bezahlt für Gebühren und Leistungen der Stadt Winterthur nach Verrechnung des Subventionsbeitrages einen pauschalen Betrag von Total CHF 3'500 inkl. allfällige Mehrwertsteuern.

Die Stadt Winterthur stellt der Fasnacht-Gesellschaft Winterthur von einer zentralen Kostenstelle jeweils im Anschluss an die Fasnacht eine Gesamtrechnung in der Höhe des pauschalen Totalbetrags, erstmals 2021, zahlbar innerhalb von 30 Tagen.

Bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Anstrengungen des Fakowi gemäss Ziff. 4 dieser Leistungsvereinbarung sind mit Bezahlung der Rechnung nachfolgende Gebühren und Leistungen der Stadt Winterthur abgegolten:

#### *4.2.1. Departement Sicherheit und Umwelt*

Die Stadt Winterthur berechnet der Fasnacht-Gesellschaft Winterthur für Festwirtschafts- und andere Patente sowie Bewilligungs- und Schreibgebühren bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen einen Betrag von CHF 2'700.

#### *4.2.2. Departement Bau*

Für die Reinigungsarbeiten des Strasseninspektorats sowie die Entsorgung bzw. Verbrennung der Abfälle der Fasnacht ist die Fasnacht-Gesellschaft Winterthur kosten- bzw. abgabepflichtig. Die Kosten und Abgaben sind abhängig von den konkreten Reinigungsarbeiten, der geltenden Gebührenhöhe sowie der jeweiligen Abfallmenge. Bei mehr oder weniger gleichbleibender Abfallmenge ist mit Kosten und Abgaben von CHF 41'600 zu rechnen.

Die Stadt Winterthur berechnet der Fasnacht-Gesellschaft Winterthur bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen CHF 13'000 für Reinigung, Entsorgung und Verbrennung.

#### *4.2.3. Departement Technische Betriebe*

Für die Aufwände von Stadtwerk betreffend Strom- und Wasseranschlüsse ist mit Kosten von CHF 6'000 zu rechnen. Die Stadt Winterthur berechnet der Fasnacht-Gesellschaft Winterthur für die Kosten von Stadtwerk für die Strom- und Wasseranschlüsse eine Pauschale von CHF 2'000.

Die Gebühren für Strom und Wasser sind abhängig von der geltenden Gebührenhöhe und dem jeweiligen Verbrauch. Die Stadt Winterthur berechnet der Fasnacht-Gesellschaft Winterthur bei mehr oder weniger gleichbleibendem Verbrauch Gebühren von CHF 800. Werden private Strom- und Wasseranschlüsse genutzt, fallen die dadurch anfallenden Strom- und Wassergebühren nicht unter diese Vereinbarung und sind durch die Eigentümerschaft der Strom- und Wasseranschlüsse zu begleichen.

### **4.3. Förderung des Brauchtums und der Vereine**

Das Fakowi legt Wert darauf, den besonderen lokalen Charakter als «traditionelle Fasnacht für die Bevölkerung von Winterthur» beizubehalten.

Mit dem Subventionsbeitrag und dem Verzicht auf die Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Grundes unterstützt die Stadt Winterthur unter Wahrung der künstlerischen Freiheit die Fasnacht-Gesellschaft Winterthur und damit auch die teilnehmenden Vereine.

Das Fakowi verpflichtet sich, durch geeignete Massnahmen seine Verantwortung für die Pflege des Winterthurer Brauchtums und das lokale Kulturschaffen wahrzunehmen. Dementsprechend sollen Fasnachtsvereine, die einen Beitrag an das Winterthurer Brauchtum oder von öffentlichem Interesse für die Region Winterthur leisten (wie beispielsweise Jugendförderung, Hilfsprojekte, soziales oder kulturelles Engagement), entlastet werden.

Das Fakowi regelt die Einzelheiten, entscheidet über die Organisationsbeiträge von Standbetreibern, prüft die Einhaltung der Kriterien und sorgt für ein angemessenes Verhältnis zwischen den Organisationsbeiträgen der begünstigten Vereine und den Organisationsbeiträgen des lokalen Gewerbes.

### **4.4. Polizeigüterschutz**

#### *4.4.1. Sicherheit und Sanitätsdienst*

Ein vom Fakowi zu erstellendes **Sicherheits- und Sanitätsdienstkonzept** regelt die geeigneten Massnahmen für die Sicherheit, den Brandschutz und die Ordnung im Festareal, insbesondere durch den Einsatz eines Sicherheitsdienstes sowie eines geeigneten Sanitätsdienstes.

Die Blaulichtorganisationen und die Feuerpolizei der Stadt Winterthur unterstützen das Fakowi im Rahmen ihres Grundauftrags bei der Erstellung des Sicherheits- und Sanitätsdienstkonzepts.

#### *4.4.2. Lärmschutz*

Das Fakowi verpflichtet die Teilnehmenden, die elektronisch verstärkte Musik abspielen, in seinem Teilnehmerreglement zur Begrenzung der Lärmemission mit entsprechenden Vollzugsmassnahmen, wie namentlich Musikverbot und Konventionalstrafe bei Verstössen gegen die vereinbarten Lärmschutzvorschriften. Die Gewerbepolizei kann Kontrollmessungen vornehmen.

#### 4.4.3. Jugendschutz

Das Fakowi legt besonderen Wert auf den Jugendschutz und insbesondere die Einhaltung der Vorschriften über die Abgabe von Alkohol und Tabakwaren an Jugendliche.

Die Suchtpräventionsstelle der Stadt Winterthur stellt im Rahmen des bestehenden Grundauftrags Beratungsangebote zur Verfügung.

#### 4.5. Nachhaltigkeit

Das Fakowi führt die Fasnacht nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit durch und verpflichtet auch die Teilnehmenden entsprechend diesem Grundsatz.

Die Stadt Winterthur kann sich basierend auf einem **Entsorgungs- und Nachhaltigkeitskonzept** an den Kosten für entsprechende Massnahmen der Fasnacht-Gesellschaft Winterthur mit einem Betrag von jährlich maximal CHF 2'000 beteiligen. Der Anspruch wird im Bewilligungsverfahren festgelegt. Die Verrechnung ist zulässig.

Es stellt insbesondere die Umsetzung folgender Auflagen sicher:

##### 4.5.1. Entsorgung und Recycling

Die Stadt Winterthur verpflichtet die Fasnacht-Gesellschaft Winterthur zur Verminderung von Abfall sowie zur Stärkung des Bewusstseins für Recycling von Wertstoffen bei Teilnehmenden und Festbesuchenden.

Die zuständigen Stellen überprüfen diese Massnahmen auf ihre Wirksamkeit und die Einhaltung von Auflagen. Die Stadt Winterthur stellt im Rahmen des bestehenden Grundauftrags Beratungsangebote zur Verfügung.

##### 4.5.2. Verkehr

Das Fakowi erstellt auf Verlangen der Stadt Winterthur in Zusammenarbeit mit Stadtpolizei und Stadtbus ein angemessenes Verkehrskonzept, in dem unter anderem auch die Auswirkungen von Besucherströmen auf den öffentlichen Verkehr zu berücksichtigen sind.

Die Stadt Winterthur stellt im Rahmen des bestehenden Grundauftrags Beratungsangebote zur Verfügung.

##### 4.5.3. Umweltschutz

Die Emissionen in Luft und Wasser werden vermindert. Strom darf ausschliesslich aus dem elektrischen Netz bezogen werden und muss 100% erneuerbar sein. Ist dies bei fehlender Energieleistung oder bei Stromausfall nicht möglich, müssen die eingesetzten Dieselmotoren (einschliesslich von im Strassenverkehr zugelassenen Fahrzeugen), welche während der Fasnacht stationär und insgesamt mehr als zwei Stunden eingesetzt werden, mit Partikelfiltern gemäss der Filterliste suvaPRO ausgerüstet sein.

Stadtwerk sowie der Bereich Umwelt- und Gesundheitsschutz der Stadt Winterthur stellen im Rahmen des bestehenden Grundauftrags Beratungsangebote zur Verfügung.

##### 4.5.4. Schutz der Tiere und Pflanzen

Dem Schutz der Tiere und Pflanzen auf dem Festareal ist Rechnung zu tragen.

#### 4.6. Rechnungsführung

##### 4.6.1. Kaufmännische Buchführung

Die Fasnacht-Gesellschaft Winterthur führt eine Buchhaltung entsprechend den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung. Sie gewährt der Stadt Winterthur auf Anfrage hin Einsicht in die Buchführung.

#### **4.6.2. Reserven/Gewinnbeteiligung**

Die Fasnacht-Gesellschaft Winterthur hat einen allfälligen Jahresgewinn den Reserven zuzuweisen, bis diese CHF 50'000 erreichen. Danach ist ein Jahresgewinn zur Hälfte an die Stadt Winterthur zurück zu erstatten.

Die Reserve darf nur zur Deckung von Verlusten verwendet werden.

#### **4.7. Berichterstattung**

Die Fasnacht-Gesellschaft Winterthur legt innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres der Stadt Winterthur die genehmigte Jahresrechnung vor (Bilanz und Erfolgsrechnung, inkl. Bericht der Revisionsstelle) sowie das Budget, zusammen mit dem Protokoll der Vereinsversammlung, welche die Jahresrechnung und das Budget genehmigt.

Besteht unterjährig begründete Besorgnis einer sich verschlechternden finanziellen Situation der Fasnacht-Gesellschaft Winterthur, ist die Stadt Winterthur ohne Verzug zu orientieren.

### **5. Weitere Bestimmungen**

#### **5.1. Kommunikation**

Das Fakowi weist in all seinen gedruckten und digitalen Publikationen sowie im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die gemäss diesem Vertrag geleistete Unterstützung durch die Stadt Winterthur hin. Einzelne Bereiche (z.B. Stadtwerk) dürfen neben der Stadt auch separat als Sponsoren genannt werden.

#### **5.2. Haftung**

Das Fakowi trägt die Verantwortung für die Durchführung der Fasnacht sowie die sachgemässe Verwendung des Beitrags zur Vereinsförderung. Die Stadt Winterthur ist nicht haftbar für Verpflichtungen, die die Fasnacht-Gesellschaft Winterthur gegenüber ihren Mitarbeitenden oder gegenüber Dritten eingeht.

Die Grundversicherung für die Aktivitäten der Fasnacht-Gesellschaft Winterthur im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung ist im Grundversicherungsvertrag der Stadt Winterthur geregelt und wird durch die Stadt finanziert. Zusatzversicherungen schliesst die Fasnacht-Gesellschaft Winterthur auf eigene Rechnung ab.

#### **5.3. Rechtswirksamkeit**

Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung steht unter der Bedingung der rechtskräftigen Zustimmung der zuständigen Instanzen. Die Zustimmung vorausgesetzt, tritt die Vereinbarung per 1. Januar 2021 in Kraft.

#### **5.4. Änderungen oder Ergänzungen**

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung erfolgen in einem schriftlichen Zusatz und bedürfen je nach Inhalt des Zusatzes zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der zuständigen städtischen Instanz.

#### **5.5. Vertragsverletzung**

Verstösst eine der Parteien in schwerwiegender Weise gegen die vorliegende Leistungsvereinbarung, so können ausstehende Leistungen zurückgehalten und/oder bereits bezahlte Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

## 5.6. Beendigung der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung ist befristet bis 30. September 2025. Danach verlängert sie sich automatisch jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den 30. September gekündigt wird.

Bei deutlicher Vergrößerung bzw. Verkleinerung der Fasnacht ( $\pm 25\%$  der verbrauchs-, mengen- und grössenabhängigen Gebühren und Leistungen) können die Parteien die Leistungsvereinbarung auch während der Befristung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den 30. September kündigen.

Die Kündigung zieht die Antragstellung an das zuständige Gremium zur Aufhebung der Rechtsgrundlage für die Leistungen der Stadt Winterthur nach sich. Vorbehalten bleiben anderslautende Beschlüsse des zuständigen Gremiums.

Die Aufhebung der Rechtsgrundlage der Leistungen der Stadt Winterthur hat die sofortige Beendigung dieser Leistungsvereinbarung zur Folge.

## 5.7. Gerichtsstand

Streitigkeiten aus dieser Leistungsvereinbarung, die weder mittels Verfügung des Stadtrats oder eines anderen staatlichen Organs gelöst, noch zwischen den Parteien gütlich beigelegt werden können, beurteilt das Verwaltungsgericht im Klageverfahren.

Winterthur, \_\_\_\_\_

Winterthur, \_\_\_\_\_

Für den **Stadtrat**

Für die **Fasnacht-Gesellschaft Winterthur**

\_\_\_\_\_  
Michael Künzle, Stadtpräsident

\_\_\_\_\_  
Thomas Steffen, Präsident

\_\_\_\_\_  
Ansgar Simon, Stadtschreiber

\_\_\_\_\_  
Christian Bucher, Kassier

## Anhang: Tabellarische Darstellung der Leistungen und Gebühren

LEISTUNGEN UND GEBÜHREN FASNACHT			Anfallende Gebühren und Kosten		Umlage der Gebühren und Kosten	
Kostenstelle	Was		Leistungen und Gebühren (in Franken)		Rechnung an Fasnacht	Beitrag der Stadt
<b>DKD</b>			Fr.	-		
<b>DFI</b>	Immobilien		Fr.	-		
<b>BAU</b>	Tiefbau	Strasseninspektorat	Reinigung, Entsorgung & Verbrennung	Fr. 41'600.00	Fr. 13'000.00	Fr. 28'600.00
			Signalisation	Fr. 5'200.00	Fr. -	Fr. 5'200.00
	Baupolizeiamt	Feuerpolizei	Fr. -			
<b>DSU</b>	Stadtpolizei		Gebühren öffentlicher Grund (für sämtliche bewilligten Tage)	Fr. 10'000.00	Fr. -	Fr. 10'000.00
			Personalkosten/Kosten	Fr. -		
			Festwirtschafts- und andere Patente	Fr. 2'000.00	Fr. 1'500.00	Fr. 500.00
			Beschallungsbewilligungen	Fr. 800.00	Fr. -	Fr. 800.00
			Verlängerung Schliessungsstunde	Fr. 1'300.00	Fr. -	Fr. 1'300.00
			Ruhe und Ladenöffnungsgesetz	Fr. 1'000.00	Fr. -	Fr. 1'000.00
			Fahr-/Parkbewilligung Sperrzone	Fr. 300.00	Fr. -	Fr. 300.00
			Transparente/Fahnen	Fr. 500.00	Fr. -	Fr. 500.00
			Stromverbrauch (Elektrant Stapo)	Fr. 400.00	Fr. -	Fr. 400.00
			Bewilligungs- und Schreibgebühr (inkl. Pläne)	Fr. 1'200.00	Fr. 1'200.00	Fr. -
			SW	Feuerwehr	Personalkosten/"Funkenfeuer"	Fr. -
		Zivilschutz	Personalkosten/Kosten	Fr. -		
<b>DSS</b>	Schulen	Schulhäuser	Fr.	300.00	Fr. -	Fr. 300.00
<b>DSO</b>			Fr.	-		
<b>DTB</b>	Stadtwerk		Anschlusskosten	Fr. 6'000.00	Fr. 2'000.00	Fr. 4'000.00
			Stromverbrauch	Fr. 400.00	Fr. 400.00	Fr. -
			Wasserverbrauch	Fr. 400.00	Fr. 400.00	Fr. -
	Stadtgrün		Montage und Reparaturen / Fasnachtsfeuer	Fr. 11'500.00	Fr. -	Fr. 11'500.00
	Stadtbus			Fr. 6'000.00	Fr. -	Fr. 6'000.00
<b>STADT WINTERTHUR</b>			Fr.	88'900.00	Fr. 18'500.00	Fr. 70'400.00
<b>Kulturbeitragbetrag</b>						Fr. 15'000.00
<b>Rechnung an Fasnacht</b>					Fr. 3'500.00	
<b>Nachhaltigkeitsbeitrag</b>						Fr. 2'000.00
<b>TOTAL</b>						Fr. 87'400.00

# Leistungsvereinbarung

zwischen der

**Stadt Winterthur,**

vertreten durch den **Stadtrat von Winterthur («Stadtrat»)**,

und dem

**Verein Seemer Dorfet,**

vertreten durch  
Cédric Mächler; und  
Ernst Burkhard.

9. September 2020

## Präambel

Traditionsgemäss findet in der Stadt Winterthur die Seemer Dorfet, äs Fäscht für alli, statt.

Der Stadtrat anerkennt, dass dieses von Privaten organisierte und durchgeführte Fest die Stadtkultur stützt, indem es als Ort der Begegnung das Zusammenleben der Quartierbevölkerung fördert. Zudem hat sich die Seemer Dorfet als gute Möglichkeit etabliert, das lokale Vereinsleben einer breiteren Öffentlichkeit darzustellen und damit die Identifikation mit dem Quartier zu steigern.

Im Bestreben, das Quartier- und Vereinsleben in Winterthur zu fördern, schliesst der Stadtrat eine Leistungsvereinbarung mit den folgenden Rahmenbedingungen ab:

### 1. Zweck

Ziel der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Winterthur und dem Verein Seemer Dorfet sind die gemeinsame Quartier- bzw. Vereinsförderung und die geregelte Durchführung der regelmässig stattfindenden Seemer Dorfet nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung.

### 2. Organisation der Seemer Dorfet

Der Verein Seemer Dorfet organisiert die wiederkehrende Seemer Dorfet mit Fest- und Strassenwirtschaften, Verpflegungs- und Verkaufsständen sowie Spielbuden, Schaustellereingeschäften und weiteren Darbietungen aller Art (nachfolgend **Teilnehmende** genannt).

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Seemer Dorfet trifft der Vorstand die erforderlichen Massnahmen gemäss der einzuholenden **Bewilligung der Stadtpolizei** und den Weisungen der zuständigen Verwaltungsabteilungen. Die Bewilligung kann Auflagen enthalten.

Der Verein Seemer Dorfet ist berechtigt, den Teilnehmenden eine Bewilligung für die Beanspruchung des öffentlichen Grundes zu erteilen und einen Organisationsbeitrag zu verlangen. Die einzelnen Bestimmungen werden in einem **Teilnehmerreglement** der Seemer Dorfet geregelt, welches für sämtliche Teilnehmenden verbindlich ist. Das Teilnehmerreglement begründet keine Rechtsbeziehung zwischen den Teilnehmenden und der Stadt Winterthur.

### 3. Leistungen der Stadt Winterthur

#### 3.1. Städtische Leistungen und Gebühren

Die Stadt Winterthur stellt dem Verein Seemer Dorfet pro Dorffest die im Anhang aufgeführten städtischen Leistungen und Gebühren im Wert von maximal CHF 45'050 inkl. allfällige Mehrwertsteuern gemäss nachfolgenden Bestimmungen nicht in Rechnung. Bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Anstrengungen des Vereins Seemer Dorfet gemäss Ziff. 4 dieser Leistungsvereinbarung kann die Stadt Winterthur mit nachfolgend genannten Leistungen den Verein Seemer Dorfet weiterhin ausreichend unterstützen. Die in dieser Ziff. 3 genannten Beiträge der Stadt Winterthur sind abschliessend. Es werden namentlich keine zusätzlichen Sponsorings gewährt.

##### 3.1.1. Departement Sicherheit und Umwelt

Die Stadt Winterthur erlässt dem Verein Seemer Dorfet die Gebühr für die Benutzung des öffentlichen Grundes von CHF 14'000.

Das Departement Sicherheit und Umwelt (nachfolgend **DSU** genannt) sowie die Feuerpolizei (Departement Bau) sorgen im Rahmen des Grundauftrags in Bezug auf die Sicherheit mit den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen für eine angemessene Begleitung der Seemer Dorfet. Dabei entstehen dem DSU und dem Departement Bau bei einem geordneten Verlauf der Seemer Dorfet keine Mehrkosten. Die Leistungen des DSU berücksichtigen die Anstrengungen des Vereins Seemer Dorfet zur Verhinderung von Gewalt und Einsparung von Polizeikräften gemäss einem Sicherheits- und Sanitätsdienstkonzept. Die zuständigen Stellen überprüfen diese Massnahmen auf ihre Wirksamkeit und die Einhaltung der Auflagen.

Die Stadt Winterthur erlässt dem Verein Seemer Dorfet von den Gebühren und Kosten für Festwirtschafts- und andere Patente sowie weitere gesetzliche Bewilligungen bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen einen Betrag von maximal CHF 13'550. Von den Kosten des Zivilschutzes erlässt die Stadt Winterthur dem Verein Seemer Dorfet den Betrag von maximal CHF 2'000.

### *3.1.2. Departement Bau*

Die Reinigung des Festgeländes und dessen Umgebung ist grundsätzlich Aufgabe des Vereins Seemer Dorfet. Der öffentliche Grund und dessen Umgebung sind während und nach der Benützung in sauberem Zustand zu halten und zu verlassen. Das Strasseninspektorat unterstützt den Verein Seemer Dorfet bei der Reinigung des öffentlichen Grundes.

Die Stadt Winterthur erlässt dem Verein Seemer Dorfet von den Kosten für Reinigung, Entsorgung und Verbrennung sowie die Signalisation den Betrag von maximal CHF 6'900.

### *3.1.3. Departement Technische Betriebe*

Die Stadt Winterthur erlässt dem Verein Seemer Dorfet die über den Grundauftrag hinausgehenden Mehrkosten des Departements Technische Betriebe für die Leistungen von Stadtgrün im Betrag von maximal CHF 1'100.

Von den Kosten bei Stadtwerk für die Strom- und Wasseranschlüsse erlässt die Stadt Winterthur dem Verein Seemer Dorfet den Betrag von maximal CHF 7'500.

### *3.1.4. Weitere Leistungen*

Weitere Leistungen der Stadt Winterthur und Überschreitungen der in dieser Ziffer 3.1 aufgeführten Gesamtkosten werden dem Verein Seemer Dorfet basierend auf den anwendbaren Tarifordnungen gemäss Aufwand bzw. Verbrauch in Rechnung gestellt.

### *3.1.5. Auskunft*

Der Verein Seemer Dorfet kann von der zuständigen Stelle Auskunft über die einzelnen Abrechnungen verlangen. Kommt es zu einer Überschreitung der in dieser Ziffer 3.1 aufgeführten Kosten, erteilt die Stadt Winterthur Auskunft über deren Gründe (wie Tariferhöhungen, Mehrverbrauch, notwendiger Mehraufwand usw.).

## **3.2. Keine Defizitgarantie**

Die Stadt Winterthur übernimmt keine Defizitgarantie.

## **4. Leistungen des Vereins Seemer Dorfet**

### **4.1. Organisation der Seemer Dorfet**

Die Vorbereitung und Durchführung der Seemer Dorfet obliegt dem Verein Seemer Dorfet. Die Leistungen des Vereins Seemer Dorfet haben für die Stadt Winterthur einen hohen kulturellen und sozialen Wert.

#### *4.1.1. Standorte*

Der Verein Seemer Dorfet ist ermächtigt, die Standorte der Teilnehmenden nach den Grundsätzen des Teilnehmerreglements und der Bewilligung festzulegen und entsprechende Standplatzbewilligungen zu erteilen. Der Verein Seemer Dorfet ist bei der Vergabe der Standorte verpflichtet, die öffentlich-rechtlichen Grundsätze einzuhalten und die verfassungsmässigen Rechte der Teilnehmenden zu wahren.

#### *4.1.2. Organisationsbeitrag*

Der Verein Seemer Dorfet kann von den Teilnehmenden einen Organisationsbeitrag verlangen. Dies gilt namentlich auch für Teilnehmende, die nur einen Teil ihres Betriebes auf öffentlichem Grund ausdehnen wollen. Die Höhe der Gebühr und des Beitrags wird vom Verein Seemer Dorfet festgesetzt. Der Verein Seemer Dorfet gewährt der Stadt Winterthur auf Anfrage hin Einsicht in die Regelung und Bearbeitung der Organisationsbeiträge.

### **4.2. Bezahlung von Gebühren und Leistungen**

Der Verein Seemer Dorfet bezahlt für Gebühren und Leistungen der Stadt Winterthur einen pauschalen Betrag von Total CHF 13'250 inkl. allfällige Mehrwertsteuern.

Die Stadt Winterthur stellt dem Verein Seemer Dorfet von einer zentralen Kostenstelle jeweils im Anschluss an die Seemer Dorfet eine Gesamtrechnung in der Höhe des pauschalen Totalbetrags, erstmals 2021, zahlbar innerhalb von 30 Tagen.

Bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Anstrengungen des Vereins Seemer Dorfet gemäss Ziff. 0 dieser Leistungsvereinbarung sind mit Bezahlung der Rechnung nachfolgende Gebühren und Leistungen der Stadt Winterthur abgegolten:

#### *4.2.1. Departement Sicherheit und Umwelt*

Die Stadt Winterthur berechnet dem Verein Seemer Dorfet für Festwirtschaftspatente sowie die Bewilligungs- und Schreibgebühr bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen einen Betrag von CHF 6'550.

#### *4.2.2. Departement Bau*

Für die Reinigungsarbeiten des Strasseninspektorats sowie die Entsorgung bzw. Verbrennung der Abfälle der Seemer Dorfet ist der Verein Seemer Dorfet kosten- bzw. abgabepflichtig. Die Kosten und Abgaben sind abhängig von den konkreten Reinigungsarbeiten, der geltenden Gebührenhöhe sowie der jeweiligen Abfallmenge. Bei mehr oder weniger gleichbleibender Abfallmenge ist mit Kosten und Abgaben von CHF 8'100 zu rechnen.

Die Stadt Winterthur berechnet dem Verein Seemer Dorfet bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen CHF 2'800 für Reinigung, Entsorgung und Verbrennung.

#### 4.2.3. *Departement Technische Betriebe*

Für die Aufwände von Stadtwerk betreffend Strom- und Wasseranschlüsse ist mit Kosten von CHF 8'500 zu rechnen. Die Stadt Winterthur berechnet dem Verein Seemer Dorfet bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen CHF 1'000.

Die Gebühren für Strom und Wasser sind abhängig von der geltenden Gebührenhöhe und dem jeweiligen Verbrauch. Die Stadt Winterthur berechnet dem Verein Seemer Dorfet bei mehr oder weniger gleichbleibendem Verbrauch Gebühren von CHF 2'900. Werden private Strom- und Wasseranschlüsse genutzt, fallen die dadurch anfallenden Strom- und Wassergebühren nicht unter diese Vereinbarung und sind durch die Eigentümerschaft der Strom- und Wasseranschlüsse zu begleichen.

### 4.3. **Förderung der örtlichen Vereine**

Der Verein Seemer Dorfet legt Wert darauf, den besonderen lokalen Charakter als «traditionelles Dorffest für die Bevölkerung von Seen» beizubehalten.

Mit dem Verzicht auf die Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Grundes unterstützt die Stadt Winterthur den Verein Seemer Dorfet und damit die teilnehmenden Vereine. Dementsprechend sollen Vereine, die während des Jahres einen Beitrag von öffentlichem Interesse für Winterthur leisten (wie beispielsweise Jugendförderung, Hilfsprojekte, soziales oder kulturelles Engagement), durch einen tieferen Organisationsbeitrag entlastet werden.

Der Verein Seemer Dorfet regelt die Einzelheiten, entscheidet über den Anspruch auf einen reduzierten Organisationsbeitrag, prüft die Einhaltung der Kriterien und sorgt für ein angemessenes Verhältnis zwischen den Organisationsbeiträgen der begünstigten Vereine und den Organisationsbeiträgen des lokalen Gewerbes.

### 4.4. **Polizeigüterschutz**

#### 4.4.1. *Sicherheit und Sanitätsdienst*

Ein vom Verein Seemer Dorfet zu erstellendes **Sicherheits- und Sanitätsdienstkonzept** regelt die geeigneten Massnahmen für die Sicherheit, den Brandschutz und die Ordnung im Festareal, insbesondere durch den Einsatz eines Sicherheitsdienstes sowie eines geeigneten Sanitätsdienstes.

Die Blaulichtorganisationen und die Feuerpolizei der Stadt Winterthur unterstützen den Verein Seemer Dorfet im Rahmen ihres Grundauftrags bei der Erstellung des Sicherheits- und Sanitätsdienstkonzepts.

#### 4.4.2. *Lärmschutz*

Der Verein Seemer Dorfet verpflichtet die Teilnehmenden, die elektronisch verstärkte Musik abspielen, in seinem Teilnehmerreglement zur Begrenzung der Lärmemission mit entsprechenden Vollzugsmassnahmen, wie namentlich Musikverbot und Konventionalstrafe bei Verstössen gegen die vereinbarten Lärmschutzvorschriften. Die Gewerbepolizei kann Kontrollmessungen vornehmen.

#### 4.4.3. *Jugendschutz*

Der Verein Seemer Dorfet legt besonderen Wert auf den Jugendschutz und insbesondere die Einhaltung der Vorschriften über das Verbot der Abgabe von Alkohol und Tabakwaren an Jugendliche.

Die Suchtpräventionsstelle der Stadt Winterthur stellt im Rahmen des bestehenden Grundauftrags Beratungsangebote zur Verfügung.

## 4.5. Nachhaltigkeit

Der Verein Seemer Dorfet führt die Dorfet nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit durch und verpflichtet auch die Teilnehmenden entsprechend diesem Grundsatz.

Die Stadt Winterthur wird sich basierend auf einem **Entsorgungs- und Nachhaltigkeitskonzept** an den Kosten für entsprechende Massnahmen des Vereins Seemer Dorfet mit einem Betrag von maximal CHF 4'000 pro Dorffest beteiligen. Der Anspruch wird im Bewilligungsverfahren festgelegt. Die Verrechnung ist zulässig.

Der Verein Seemer Dorfet stellt insbesondere die Umsetzung folgender Auflagen sicher:

### 4.5.1. Entsorgung und Recycling

Die Stadt Winterthur verpflichtet den Verein Seemer Dorfet zur Verminderung von Abfall sowie zur Stärkung des Bewusstseins für Recycling von Wertstoffen bei Teilnehmenden und Festbesuchenden.

Die zuständigen Stellen überprüfen diese Massnahmen auf ihre Wirksamkeit und die Einhaltung von Auflagen. Die Stadt Winterthur stellt im Rahmen des bestehenden Grundauftrags Beratungsangebote zur Verfügung.

### 4.5.2. Verkehr

Der Verein Seemer Dorfet erstellt auf Verlangen der Stadt Winterthur in Zusammenarbeit mit Stadtpolizei und Stadtbus ein angemessenes Verkehrskonzept, in dem unter anderem auch die Auswirkungen von Besucherströmen auf den öffentlichen Verkehr zu berücksichtigen sind.

Die Stadt Winterthur stellt im Rahmen des bestehenden Grundauftrags Beratungsangebote zur Verfügung.

### 4.5.3. Umweltschutz

Die Emissionen in Luft und Wasser werden vermindert. Strom darf ausschliesslich aus dem elektrischen Netz bezogen werden und muss 100% erneuerbar sein. Ist dies bei fehlender Energieleistung oder bei Stromausfall nicht möglich, müssen die eingesetzten Dieselmotoren (einschliesslich von im Strassenverkehr zugelassenen Fahrzeugen), welche während der Seemer Dorfet stationär und insgesamt mehr als zwei Stunden eingesetzt werden, mit Partikelfiltern gemäss der Filterliste suvaPRO ausgerüstet sein.

Stadtwerk sowie der Bereich Umwelt- und Gesundheitsschutz der Stadt Winterthur stellen im Rahmen des bestehenden Grundauftrags Beratungsangebote zur Verfügung.

### 4.5.4. Schutz der Tiere und Pflanzen

Dem Schutz der Tiere und Pflanzen auf dem Festareal ist Rechnung zu tragen.

## 4.6. Rechnungsführung

### 4.6.1. Kaufmännische Buchführung

Der Verein Seemer Dorfet führt eine Buchhaltung entsprechend den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung. Er gewährt der Stadt Winterthur auf Anfrage hin Einsicht in die Buchführung.

### 4.6.2. Reserven/Gewinnbeteiligung

Der Verein Seemer Dorfet hat einen allfälligen Jahresgewinn den Reserven zuzuweisen, bis diese CHF 100'000 erreichen. Danach ist ein Jahresgewinn zur Hälfte an die Stadt Winterthur zurück zu erstatten.

Die Reserve darf nur zur Deckung von Verlusten oder zur Förderung des Vereins- und Quartierlebens in Seen verwendet werden.

## **4.7. Berichterstattung**

Der Verein Seemer Dorfet legt innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres der Stadt Winterthur die geprüfte Jahresrechnung vor (Bilanz und Erfolgsrechnung, inkl. Bericht der Revisionsstelle) sowie das Budget, zusammen mit dem Protokoll der Vereinsversammlung, welche die Jahresrechnung genehmigt.

Besteht unterjährig begründete Besorgnis einer sich verschlechternden finanziellen Situation des Vereins Seemer Dorfet, ist die Stadt Winterthur ohne Verzug zu orientieren.

## **5. Weitere Bestimmungen**

### **5.1. Kommunikation**

Der Verein Seemer Dorfet weist nach Möglichkeit in all seinen gedruckten und in sämtlichen digitalen Publikationen sowie im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die gemäss diesem Vertrag geleistete Unterstützung durch die Stadt Winterthur hin. Einzelne Bereiche (z.B. Stadtwerk) dürfen neben der Stadt auch separat als Sponsoren genannt werden.

### **5.2. Haftung**

Der Verein Seemer Dorfet trägt die Verantwortung für die Durchführung der Seemer Dorfet sowie die sachgemässe Verwendung des Beitrags zur Vereinsförderung. Die Stadt Winterthur ist nicht haftbar für Verpflichtungen, die der Verein Seemer Dorfet gegenüber seinen Mitarbeitenden oder gegenüber Dritten eingeht.

Die Grundversicherung für die Aktivitäten der Seemer Dorfet im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung ist im Grundversicherungsvertrag der Stadt Winterthur geregelt und wird durch die Stadt finanziert. Zusatzversicherungen schliesst der Verein Seemer Dorfet auf eigene Rechnung ab.

### **5.3. Rechtswirksamkeit**

Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung steht unter der Bedingung der rechtskräftigen Zustimmung der zuständigen Instanzen. Die Zustimmung vorausgesetzt, tritt die Vereinbarung per 1. Januar 2021 in Kraft.

### **5.4. Änderungen oder Ergänzungen**

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung erfolgen in einem schriftlichen Zusatz und bedürfen je nach Inhalt des Zusatzes zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der zuständigen städtischen Instanz.

### **5.5. Vertragsverletzung**

Verstösst eine der Parteien in schwerwiegender Weise gegen die vorliegende Leistungsvereinbarung, so können ausstehende Leistungen zurückgehalten und/oder bereits bezahlte Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

### **5.6. Beendigung der Leistungsvereinbarung**

Diese Leistungsvereinbarung ist befristet bis 31. Dezember 2025. Danach verlängert sie sich automatisch jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den 31. Dezember gekündigt wird.

Bei deutlicher Vergrösserung bzw. Verkleinerung der Seemer Dorfet ( $\pm 25\%$  der verbrauchs-, mengen- und grössenabhängigen Gebühren und Leistungen) können die Parteien die Leistungsvereinbarung auch während der Befristung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den 31. Dezember kündigen.

Die Kündigung zieht die Antragstellung an das zuständige Gremium zur Aufhebung der Rechtsgrundlage für die Leistungen der Stadt Winterthur nach sich. Vorbehalten bleiben anderslautende Beschlüsse des zuständigen Gremiums.

Die Aufhebung der Rechtsgrundlage der Leistungen der Stadt Winterthur hat die sofortige Beendigung dieser Leistungsvereinbarung zur Folge.

### 5.7. Gerichtsstand

Streitigkeiten aus dieser Leistungsvereinbarung, die weder mittels Verfügung des Stadtrats oder eines anderen staatlichen Organs gelöst, noch zwischen den Parteien gütlich beigelegt werden können, beurteilt das Verwaltungsgericht im Klageverfahren.

Winterthur, \_\_\_\_\_

Winterthur, \_\_\_\_\_

Für den **Stadtrat**

Für den **Verein Seemer Dorfet**

\_\_\_\_\_  
Michael Künzle, Stadtpräsident

\_\_\_\_\_  
Cédric Mächler

\_\_\_\_\_  
Ansgar Simon, Stadtschreiber

\_\_\_\_\_  
Ernst Burkhard

## Anhang: Tabellarische Darstellung der Leistungen und Gebühren

LEISTUNGEN UND GEBÜHREN SEEMER DORFET				Anfallende Gebühren und Kosten		Umlage der Gebühren und Kosten			
Kostenstelle	Was			Leistungen und Gebühren (in Franken)		Rechnung an Dorfete	Beitrag der Stadt		
<b>DKD</b>				Fr.	-				
<b>DFI</b>	Immobilien			Fr.	-				
<b>BAU</b>	Tiefbau	Strasseninspektorat	Reinigung, Entsorgung & Verbrennung	Fr.	8'100.00	Fr.	2'800.00		
			Signalisation	Fr.	1'600.00	Fr.	-		
		Baupolizeiamt	Feuerpolizei	Fr.	-		Fr.	1'600.00	
<b>DSU</b>	Stadtpolizei		Gebühren öffentlicher Grund	Fr.	14'000.00	Fr.	-		
			Personalkosten/Kosten	Fr.	-		Fr.	14'000.00	
			Festwirtschafts- und andere Patente	Fr.	7'300.00	Fr.	5'550.00	Fr.	1'750.00
			Beschallungsbewilligungen	Fr.	700.00	Fr.	-	Fr.	700.00
			Verlängerung Schliessungsstunde	Fr.	9'000.00	Fr.	-	Fr.	9'000.00
			Ruhe und Ladenöffnungsgesetz	Fr.	1'500.00	Fr.	-	Fr.	1'500.00
			Transparente/Fahnen	Fr.	600.00	Fr.	-	Fr.	600.00
			Bewilligungs- und Schreibgebühr (inkl. Pläne)	Fr.	1'000.00	Fr.	1'000.00	Fr.	-
		SW	Feuerwehr		Personalkosten/Kosten	Fr.	-		
				Zivilschutz	Lautsprecheranlage für Notfalldurchsage	Fr.	2'000.00	Fr.	-
<b>DSS</b>				Fr.	-				
<b>DSO</b>				Fr.	-				
<b>DTB</b>	Stadtwerk		Anschlusskosten Strom	Fr.	7'000.00	Fr.	1'000.00		
			Stromverbrauch	Fr.	1'400.00	Fr.	1'400.00	Fr.	-
			Anschlusskosten Wasser	Fr.	1'500.00	Fr.	-	Fr.	1'500.00
			Wasserverbrauch	Fr.	1'500.00	Fr.	1'500.00	Fr.	-
		Stadtgrün			Fr.	1'100.00	Fr.	-	Fr.
Stadtbus			Fr.	-					
<b>STADT WINTERTHUR</b>				Fr.	58'300.00	Fr.	13'250.00		
<b>Betriebsbeitrag</b>							Fr.	-	
<b>Rechnung an Dorfete</b>						Fr.	13'250.00		
<b>Nachhaltigkeitsbeitrag</b>							Fr.	4'000.00	
<b>TOTAL</b>							Fr.	49'050.00	

# Leistungsvereinbarung

zwischen der

**Stadt Winterthur,**

vertreten durch den **Stadtrat von Winterthur («Stadtrat»)**,

und dem

**Ortsverein Oberi,**

vertreten durch  
Andi Müller, Präsident; und  
Daniel Welter, Vize-Präsident.

9. September 2020

## Präambel

Traditionsgemäss findet in der Stadt Winterthur das Oberifest statt.

Der Stadtrat anerkennt, dass dieses von Privaten organisierte und durchgeführte Fest die Stadtkultur stützt, indem es als Ort der Begegnung das Zusammenleben der Quartierbevölkerung fördert. Zudem hat sich das Oberifest als gute Möglichkeit etabliert, das lokale Vereinsleben einer breiteren Öffentlichkeit darzustellen und damit die Identifikation mit dem Quartier zu steigern.

Im Bestreben, das Quartier- und Vereinsleben in Winterthur zu fördern, schliesst der Stadtrat eine Leistungsvereinbarung mit den folgenden Rahmenbedingungen ab:

### 1. Zweck

Ziel der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Winterthur und dem Ortsverein Oberi sind die gemeinsame Quartier- bzw. Vereinsförderung und die geregelte Durchführung des regelmässig stattfindenden Oberifests nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung.

### 2. Organisation des Oberifests

Der Ortsverein Oberi organisiert das wiederkehrende Oberifest mit Fest- und Strassenwirtschaften, Verpflegungs- und Verkaufsständen sowie Spielbuden, Schaustellereigeschäften und weiteren Darbietungen aller Art (nachfolgend **Teilnehmende** genannt).

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung des Oberifests trifft der Vorstand die erforderlichen Massnahmen gemäss der einzuholenden **Bewilligung der Stadtpolizei** und den Weisungen der zuständigen Verwaltungsabteilungen. Die Bewilligung kann Auflagen enthalten.

Der Ortsverein Oberi ist berechtigt, den Teilnehmenden eine Bewilligung für die Beanspruchung des öffentlichen Grundes zu erteilen und einen Organisationsbeitrag zu verlangen. Die einzelnen Bestimmungen werden in einem **Teilnehmerreglement** des Oberifests geregelt, welches für sämtliche Teilnehmenden verbindlich ist. Das Teilnehmerreglement begründet keine Rechtsbeziehung zwischen den Teilnehmenden und der Stadt Winterthur.

### 3. Leistungen der Stadt Winterthur

#### 3.1. Städtische Leistungen und Gebühren

Die Stadt Winterthur stellt dem Ortsverein Oberi pro Dorffest die im Anhang aufgeführten städtischen Leistungen und Gebühren im Wert von maximal CHF 25'800 inkl. allfällige Mehrwertsteuern gemäss nachfolgenden Bestimmungen nicht in Rechnung. Bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Anstrengungen des Ortsvereins Oberi gemäss Ziff. 4 dieser Leistungsvereinbarung kann die Stadt Winterthur mit nachfolgend genannten Leistungen den Ortsverein Oberi weiterhin ausreichend unterstützen. Die in dieser Ziff. 3 genannten Beiträge der Stadt Winterthur sind abschliessend. Es werden namentlich keine zusätzlichen Sponsorings gewährt.

##### 3.1.1. Departement Sicherheit und Umwelt

Die Stadt Winterthur erlässt dem Ortsverein Oberi die Gebühr für die Benutzung des öffentlichen Grundes von CHF 9'000.

Das Departement Sicherheit und Umwelt (nachfolgend **DSU** genannt) sowie die Feuerpolizei (Departement Bau) sorgen im Rahmen des Grundauftrags in Bezug auf die Sicherheit mit den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen für eine angemessene Begleitung des

Oberifests. Dabei entstehen dem DSU und dem Departement Bau bei einem geordneten Verlauf des Oberifests keine Mehrkosten. Die Leistungen des DSU berücksichtigen die Anstrengungen des Ortsvereins Oberi zur Verhinderung von Gewalt und Einsparung von Polizeikräften gemäss einem Sicherheits- und Sanitätsdienstkonzept. Die zuständigen Stellen überprüfen diese Massnahmen auf ihre Wirksamkeit und die Einhaltung der Auflagen.

Die Stadt Winterthur erlässt dem Ortsverein Oberi von den Gebühren und Kosten für Festwirtschafts- und andere Patente sowie weitere gesetzliche Bewilligungen bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen einen Betrag von maximal CHF 7'150.

### *3.1.2. Departement Bau*

Die Reinigung des Festgeländes und dessen Umgebung ist grundsätzlich Aufgabe des Ortsvereins Oberi. Der öffentliche Grund und dessen Umgebung sind während und nach der Benützung in sauberem Zustand zu halten und zu verlassen. Das Strasseninspektorat unterstützt den Ortsverein Oberi bei der Reinigung des öffentlichen Grundes.

Die Stadt Winterthur erlässt dem Ortsverein Oberi von den Kosten für Reinigung, Entsorgung und Verbrennung sowie die Signalisation den Betrag von maximal CHF 5'050.

### *3.1.3. Departement Technische Betriebe*

Die Stadt Winterthur erlässt dem Ortsverein Oberi die über den Grundauftrag hinausgehenden Mehrkosten des Departements Technische Betriebe für die Leistungen von Stadtgrün im Betrag von maximal CHF 1'900.

Von den Kosten bei Stadtwerk für die Strom- und Wasseranschlüsse erlässt die Stadt Winterthur dem Ortsverein Oberi den Betrag von maximal CHF 2'200.

### *3.1.4. Departement Schule und Sport*

Die Stadt Winterthur erlässt dem Ortsverein Oberi die Gebühren für die Benutzung des Schulhausareals Rychenberg/Dorf im Betrag von maximal CHF 500.

### *3.1.5. Weitere Leistungen*

Weitere Leistungen der Stadt Winterthur und Überschreitungen der in dieser Ziffer 3.1 aufgeführten Gesamtkosten werden dem Ortsverein Oberi basierend auf den anwendbaren Tarifordnungen gemäss Aufwand bzw. Verbrauch in Rechnung gestellt.

### *3.1.6. Auskunft*

Der Ortsverein Oberi kann von der zuständigen Stelle Auskunft über die einzelnen Abrechnungen verlangen. Kommt es zu einer Überschreitung der in dieser Ziffer 3.1 aufgeführten Kosten, erteilt die Stadt Winterthur Auskunft über deren Gründe (wie Tariferhöhungen, Mehrverbrauch, notwendiger Mehraufwand usw.).

## **3.2. Keine Defizitgarantie**

Die Stadt Winterthur übernimmt keine Defizitgarantie.

## **4. Leistungen des Ortsvereins Oberi**

### **4.1. Organisation des Oberifests**

Die Vorbereitung und Durchführung des Oberifests obliegt dem Ortsverein Oberi. Die Leistungen des Ortsvereins Oberi haben für die Stadt Winterthur einen hohen kulturellen und sozialen Wert.

#### *4.1.1. Standorte*

Der Ortsverein Oberi ist ermächtigt, die Standorte der Teilnehmenden nach den Grundsätzen des Teilnehmerreglements und der Bewilligung festzulegen und entsprechende Standplatzbewilligungen zu erteilen. Der Ortsverein Oberi ist bei der Vergabe der Standorte verpflichtet, die öffentlich-rechtlichen Grundsätze einzuhalten und die verfassungsmässigen Rechte der Teilnehmenden zu wahren.

#### *4.1.2. Organisationsbeitrag*

Der Ortsverein Oberi kann von den Teilnehmenden einen Organisationsbeitrag verlangen. Dies gilt namentlich auch für Teilnehmende, die nur einen Teil ihres Betriebes auf öffentlichem Grund ausdehnen wollen. Die Höhe der Gebühr und des Beitrags wird vom Ortsverein Oberi festgesetzt. Der Ortsverein Oberi gewährt der Stadt Winterthur auf Anfrage hin Einsicht in die Regelung und Bearbeitung der Organisationsbeiträge.

### **4.2. Bezahlung von Gebühren und Leistungen**

Der Ortsverein Oberi bezahlt für Gebühren und Leistungen der Stadt Winterthur einen pauschalen Betrag von Total CHF 7'600 inkl. allfällige Mehrwertsteuern.

Die Stadt Winterthur stellt dem Ortsverein Oberi von einer zentralen Kostenstelle jeweils im Anschluss an das Oberifest eine Gesamtrechnung in der Höhe des pauschalen Totalbetrags, erstmals 2021, zahlbar innerhalb von 30 Tagen.

Bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Anstrengungen des Ortsvereins Oberi gemäss Ziff. 0 dieser Leistungsvereinbarung sind mit Bezahlung der Rechnung nachfolgende Gebühren und Leistungen der Stadt Winterthur abgegolten:

#### *4.2.1. Departement Sicherheit und Umwelt*

Die Stadt Winterthur berechnet dem Ortsverein Oberi für Festwirtschafts- und andere Patente sowie die Bewilligungs- und Schreibgebühr bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen einen Betrag von CHF 3'750.

#### *4.2.2. Departement Bau*

Für die Reinigungsarbeiten des Strasseninspektorats sowie die Entsorgung bzw. Verbrennung der Abfälle des Oberifests ist der Ortsverein Oberi kosten- bzw. abgabepflichtig. Die Kosten und Abgaben sind abhängig von den konkreten Reinigungsarbeiten, der geltenden Gebührenhöhe sowie der jeweiligen Abfallmenge. Bei mehr oder weniger gleichbleibender Abfallmenge ist mit Kosten und Abgaben von CHF 5'600 zu rechnen.

Die Stadt Winterthur berechnet dem Ortsverein Oberi bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen CHF 2'350 für Reinigung, Entsorgung und Verbrennung.

#### 4.2.3. *Departement Technische Betriebe*

Für die Aufwände von Stadtwerk betreffend Strom- und Wasseranschlüsse ist mit Kosten von CHF 3'000 zu rechnen. Die Stadt Winterthur berechnet dem Ortsverein Oberi bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen CHF 800.

Die Gebühren für Strom und Wasser sind abhängig von der geltenden Gebührenehöhe und dem jeweiligen Verbrauch. Die Stadt Winterthur berechnet dem Ortsverein Oberi bei mehr oder weniger gleichbleibendem Verbrauch Gebühren von CHF 700. Werden private Strom- und Wasseranschlüsse genutzt, fallen die dadurch anfallenden Strom- und Wassergebühren nicht unter diese Vereinbarung und sind durch die Eigentümerschaft der Strom- und Wasseranschlüsse zu begleichen.

### 4.3. **Förderung der örtlichen Vereine**

Der Ortsverein Oberi legt Wert darauf, den besonderen lokalen Charakter als «traditionelles Dorffest für die Bevölkerung von Oberwinterthur» beizubehalten.

Mit dem Verzicht auf die Verrechnung der Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Grundes unterstützt die Stadt Winterthur den Ortsverein Oberi und damit die teilnehmenden Vereine. Dementsprechend sollen Vereine, die während des Jahres einen Beitrag von öffentlichem Interesse für Winterthur leisten (wie beispielsweise Jugendförderung, Hilfsprojekte, soziales oder kulturelles Engagement), durch einen tieferen Organisationsbeitrag entlastet werden.

Der Ortsverein Oberi regelt die Einzelheiten, entscheidet über den Anspruch auf einen reduzierten Organisationsbeitrag, prüft die Einhaltung der Kriterien und sorgt für ein angemessenes Verhältnis zwischen den Organisationsbeiträgen der begünstigten Vereine und den Organisationsbeiträgen des lokalen Gewerbes.

### 4.4. **Polizeigüterschutz**

#### 4.4.1. *Sicherheit und Sanitätsdienst*

Ein vom Ortsverein Oberi zu erstellendes **Sicherheits- und Sanitätsdienstkonzept** regelt die geeigneten Massnahmen für die Sicherheit, den Brandschutz und die Ordnung im Festareal, insbesondere durch den Einsatz eines Sicherheitsdienstes sowie eines geeigneten Sanitätsdienstes.

Die Blaulichtorganisationen und die Feuerpolizei der Stadt Winterthur unterstützen den Ortsverein Oberi im Rahmen ihres Grundauftrags bei der Erstellung des Sicherheits- und Sanitätsdienstkonzepts.

#### 4.4.2. *Lärmschutz*

Der Ortsverein Oberi verpflichtet die Teilnehmenden, die elektronisch verstärkte Musik abspielen, in seinem Teilnehmerreglement zur Begrenzung der Lärmemission mit entsprechenden Vollzugsmassnahmen, wie namentlich Musikverbot und Konventionalstrafe bei Verstössen gegen die vereinbarten Lärmschutzvorschriften. Die Gewerbepolizei kann Kontrollmessungen vornehmen.

#### 4.4.3. *Jugendschutz*

Der Ortsverein Oberi legt besonderen Wert auf den Jugendschutz und insbesondere die Einhaltung der Vorschriften über das Verbot der Abgabe von Alkohol und Tabakwaren an Jugendliche.

Die Suchtpräventionsstelle der Stadt Winterthur stellt im Rahmen des bestehenden Grundauftrags Beratungsangebote zur Verfügung.

## 4.5. Nachhaltigkeit

Der Ortsverein Oberi führt die Dorfet nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit durch und verpflichtet auch die Teilnehmenden entsprechend diesem Grundsatz.

Die Stadt Winterthur wird sich basierend auf einem **Entsorgungs- und Nachhaltigkeitskonzept** an den Kosten für entsprechende Massnahmen des Ortsvereins Oberi mit einem Betrag von maximal CHF 2'000 pro Dorffest beteiligen. Der Anspruch wird im Bewilligungsverfahren festgelegt. Die Verrechnung ist zulässig.

Der Ortsverein Oberi stellt insbesondere die Umsetzung folgender Auflagen sicher:

### 4.5.1. Entsorgung und Recycling

Die Stadt Winterthur verpflichtet den Ortsverein Oberi zur Verminderung von Abfall sowie zur Stärkung des Bewusstseins für Recycling von Wertstoffen bei Teilnehmenden und Festbesuchenden.

Die zuständigen Stellen überprüfen diese Massnahmen auf ihre Wirksamkeit und die Einhaltung von Auflagen. Die Stadt Winterthur stellt im Rahmen des bestehenden Grundauftrags Beratungsangebote zur Verfügung.

### 4.5.2. Verkehr

Der Ortsverein Oberi erstellt auf Verlangen der Stadt Winterthur in Zusammenarbeit mit Stadtpolizei und Stadtbuss ein angemessenes Verkehrskonzept, in dem unter anderem auch die Auswirkungen von Besucherströmen auf den öffentlichen Verkehr zu berücksichtigen sind.

Die Stadt Winterthur stellt im Rahmen des bestehenden Grundauftrags Beratungsangebote zur Verfügung.

### 4.5.3. Umweltschutz

Die Emissionen in Luft und Wasser werden vermindert. Strom darf ausschliesslich aus dem elektrischen Netz bezogen werden und muss 100% erneuerbar sein. Ist dies bei fehlender Energieleistung oder bei Stromausfall nicht möglich, müssen die eingesetzten Dieselmotoren (einschliesslich von im Strassenverkehr zugelassenen Fahrzeugen), welche während des Oberifests stationär und insgesamt mehr als zwei Stunden eingesetzt werden, mit Partikelfiltern gemäss der Filterliste suvaPRO ausgerüstet sein.

Stadtwerk sowie der Bereich Umwelt- und Gesundheitsschutz der Stadt Winterthur stellen im Rahmen des bestehenden Grundauftrags Beratungsangebote zur Verfügung.

### 4.5.4. Schutz der Tiere und Pflanzen

Dem Schutz der Tiere und Pflanzen auf dem Festareal ist Rechnung zu tragen.

## 4.6. Rechnungsführung

### 4.6.1. Kaufmännische Buchführung

Der Ortsverein Oberi führt eine Buchhaltung entsprechend den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung. Er gewährt der Stadt Winterthur auf Anfrage hin Einsicht in die Buchführung.

### 4.6.2. Reserven/Gewinnbeteiligung

Der Ortsverein Oberi hat einen allfälligen Gewinn des Oberifests den Reserven zuzuweisen, bis diese CHF 50'000 erreichen. Danach ist ein Gewinn des Oberifests zur Hälfte an die Stadt Winterthur zurück zu erstatten.

Die Reserve darf nur zur Deckung von Verlusten oder zur Förderung des Vereins- und Quartierlebens in Oberwinterthur verwendet werden.

## **4.7. Berichterstattung**

Der Ortsverein Oberi legt innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres der Stadt Winterthur die geprüfte Jahresrechnung vor (Bilanz und Erfolgsrechnung, inkl. Bericht der Revisionsstelle) sowie das Budget, zusammen mit dem Protokoll der Vereinsversammlung, welche die Jahresrechnung und das Budget genehmigt.

Besteht unterjährig begründete Besorgnis einer sich verschlechternden finanziellen Situation des Ortsvereins Oberi, ist die Stadt Winterthur ohne Verzug zu orientieren.

## **5. Weitere Bestimmungen**

### **5.1. Kommunikation**

Der Ortsverein Oberi weist in all seinen gedruckten und digitalen Publikationen sowie im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die gemäss diesem Vertrag geleistete Unterstützung durch die Stadt Winterthur hin. Einzelne Bereiche (z.B. Stadtwerk) dürfen neben der Stadt auch separat als Sponsoren genannt werden.

### **5.2. Haftung**

Der Ortsverein Oberi trägt die Verantwortung für die Durchführung des Oberifests sowie die sachgemässe Verwendung des Beitrags zur Vereinsförderung. Die Stadt Winterthur ist nicht haftbar für Verpflichtungen, die der Ortsverein Oberi gegenüber seinen Mitarbeitenden oder gegenüber Dritten eingeht.

Die Grundversicherung für die Aktivitäten des Oberifests im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung ist im Grundversicherungsvertrag der Stadt Winterthur geregelt und wird durch die Stadt finanziert. Zusatzversicherungen schliesst der Ortsverein Oberi auf eigene Rechnung ab.

### **5.3. Rechtswirksamkeit**

Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung steht unter der Bedingung der rechtskräftigen Zustimmung der zuständigen Instanzen. Die Zustimmung vorausgesetzt, tritt die Vereinbarung per 1. Januar 2021 in Kraft.

### **5.4. Änderungen oder Ergänzungen**

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung erfolgen in einem schriftlichen Zusatz und bedürfen je nach Inhalt des Zusatzes zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der zuständigen städtischen Instanz.

### **5.5. Vertragsverletzung**

Verstösst eine der Parteien in schwerwiegender Weise gegen die vorliegende Leistungsvereinbarung, so können ausstehende Leistungen zurückgehalten und/oder bereits bezahlte Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

### **5.6. Beendigung der Leistungsvereinbarung**

Diese Leistungsvereinbarung ist befristet bis 31. März 2026. Danach verlängert sie sich automatisch jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den 31. März gekündigt wird.

Bei deutlicher Vergrösserung bzw. Verkleinerung des Oberifests ( $\pm 25\%$  der verbrauchs-, mengen- und grössenabhängigen Gebühren und Leistungen) können die Parteien die Leistungsvereinbarung auch während der Befristung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den 31. März kündigen.

Die Kündigung zieht die Antragstellung an das zuständige Gremium zur Aufhebung der Rechtsgrundlage für die Leistungen der Stadt Winterthur nach sich. Vorbehalten bleiben anderslautende Beschlüsse des zuständigen Gremiums.

Die Aufhebung der Rechtsgrundlage der Leistungen der Stadt Winterthur hat die sofortige Beendigung dieser Leistungsvereinbarung zur Folge.

### 5.7. Gerichtsstand

Streitigkeiten aus dieser Leistungsvereinbarung, die weder mittels Verfügung des Stadtrats oder eines anderen staatlichen Organs gelöst, noch zwischen den Parteien gütlich beigelegt werden können, beurteilt das Verwaltungsgericht im Klageverfahren.

Winterthur, \_\_\_\_\_

Winterthur, \_\_\_\_\_

Für den **Stadtrat**

Für den **Ortsverein Oberi**

\_\_\_\_\_  
Michael Künzle, Stadtpräsident

\_\_\_\_\_  
Andi Müller, Präsident

\_\_\_\_\_  
Ansgar Simon, Stadtschreiber

\_\_\_\_\_  
Daniel Welter, Vize-Präsident

## Anhang: Tabellarische Darstellung der Leistungen und Gebühren

LEISTUNGEN UND GEBÜHREN OBERIFEST				Anfallende Gebühren und Kosten		Umlage der Gebühren und Kosten	
Kostenstelle	Was		Leistungen und Gebühren (in Franken)		Rechnung an Dorfete	Beitrag der Stadt	
<b>DKD</b>				Fr. -			
<b>DFI</b>		Immobilien		Fr. -			
<b>BAU</b>	Tiefbau	Strasseninspektorat	Reinigung, Entsorgung & Verbrennung	Fr. 5'600.00	Fr. 2'350.00	Fr. 3'250.00	
			Signalisation	Fr. 1'800.00	Fr. -	Fr. 1'800.00	
		Baupolizeiamt	Feuerpolizei	Fr. -			
<b>DSU</b>	Stadtpolizei		Gebühren öffentlicher Grund	Fr. 9'000.00	Fr. -	Fr. 9'000.00	
			Personalkosten/Kosten	Fr. -			
			Festwirtschaftspatente	Fr. 3'300.00	Fr. 2'750.00	Fr. 550.00	
			Beschallungsbewilligungen	Fr. 600.00	Fr. -	Fr. 600.00	
			Verlängerung Schliessungsstunde	Fr. 4'400.00	Fr. -	Fr. 4'400.00	
			Ruhe und Ladenöffnungsgesetz	Fr. 1'400.00	Fr. -	Fr. 1'400.00	
			Transparente/Fahnen	Fr. 200.00	Fr. -	Fr. 200.00	
			Bewilligungs- und Schreibgebühr (inkl. Pläne)	Fr. 1'000.00	Fr. 1'000.00	Fr. -	
		SW	Feuerwehr	Personalkosten/Kosten	Fr. -		
			Zivilschutz		Fr. -		
<b>DSS</b>	Schulen	Schulhaus Rychenberg	Schulhausareal	Fr. 500.00	Fr. -	Fr. 500.00	
<b>DSO</b>				Fr. -			
<b>DTB</b>	Stadtwerk		Anschlusskosten	Fr. 3'000.00	Fr. 800.00	Fr. 2'200.00	
			Stromverbrauch	Fr. 400.00	Fr. 400.00	Fr. -	
			Wasserverbrauch	Fr. 300.00	Fr. 300.00	Fr. -	
	Stadtgrün			Fr. 1'900.00	Fr. -	Fr. 1'900.00	
	Stadtbus			Fr. -			
<b>STADT WINTERTHUR</b>				Fr. 33'400.00	Fr. 7'600.00	Fr. 25'800.00	
<b>Betriebsbeitrag</b>						Fr. -	
<b>Rechnung an Dorfete</b>					Fr. 7'600.00		
<b>Nachhaltigkeitsbeitrag</b>						Fr. 2'000.00	
<b>TOTAL</b>						Fr. 27'800.00	

# Leistungsvereinbarung

zwischen der

**Stadt Winterthur,**

vertreten durch den **Stadtrat von Winterthur («Stadtrat»)**,

und dem

**Verein Wülflinger Dorfet,**

vertreten durch  
Christian Brunner, Präsident; und  
Heike Herzog, Aktuarin und Vizepräsidentin.

9. September 2020

## Präambel

Traditionsgemäss findet in der Stadt Winterthur die Wülflinger Dorfet statt.

Der Stadtrat anerkennt, dass dieses von Privaten organisierte und durchgeführte Fest die Stadtkultur stützt, indem es als Ort der Begegnung das Zusammenleben der Quartierbevölkerung fördert. Zudem hat sich die Wülflinger Dorfet als gute Möglichkeit etabliert, das lokale Vereinsleben einer breiteren Öffentlichkeit darzustellen und damit die Identifikation mit dem Quartier zu steigern.

Im Bestreben, das Quartier- und Vereinsleben in Winterthur zu fördern, schliesst der Stadtrat eine Leistungsvereinbarung mit den folgenden Rahmenbedingungen ab:

### 1. Zweck

Ziel der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Winterthur und dem Verein Wülflinger Dorfet sind die gemeinsame Quartier- bzw. Vereinsförderung und die geregelte Durchführung der regelmässig stattfindenden Wülflinger Dorfet nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung.

### 2. Organisation der Wülflinger Dorfet

Der Verein Wülflinger Dorfet organisiert die wiederkehrende Wülflinger Dorfet mit Fest- und Strassenwirtschaften, Verpflegungs- und Verkaufsständen sowie Spielbuden, Schaustellereingeschäften und weiteren Darbietungen aller Art (nachfolgend **Teilnehmende** genannt).

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Wülflinger Dorfet trifft der Vorstand die erforderlichen Massnahmen gemäss der einzuholenden **Bewilligung der Stadtpolizei** und den Weisungen der zuständigen Verwaltungsabteilungen. Die Bewilligung kann Auflagen enthalten.

Der Verein Wülflinger Dorfet ist berechtigt, den Teilnehmenden eine Bewilligung für die Beanspruchung des öffentlichen Grundes zu erteilen und einen Organisationsbeitrag zu verlangen. Die einzelnen Bestimmungen werden in einem **Teilnehmerreglement** der Wülflinger Dorfet geregelt, welches für sämtliche Teilnehmenden verbindlich ist. Das Teilnehmerreglement begründet keine Rechtsbeziehung zwischen den Teilnehmenden und der Stadt Winterthur.

### 3. Leistungen der Stadt Winterthur

#### 3.1. Städtische Leistungen und Gebühren

Die Stadt Winterthur stellt dem Verein Wülflinger Dorfet pro Dorffest die im Anhang aufgeführten städtischen Leistungen und Gebühren im Wert von maximal CHF 25'200 inkl. allfällige Mehrwertsteuern gemäss nachfolgenden Bestimmungen nicht in Rechnung. Bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Anstrengungen des Vereins Wülflinger Dorfet gemäss Ziff. 4 dieser Leistungsvereinbarung kann die Stadt Winterthur mit nachfolgend genannten Leistungen den Verein Wülflinger Dorfet weiterhin ausreichend unterstützen. Die in dieser Ziff. 3 genannten Beiträge der Stadt Winterthur sind abschliessend. Es werden namentlich keine zusätzlichen Sponsorings gewährt.

##### 3.1.1. Departement Sicherheit und Umwelt

Die Stadt Winterthur erlässt dem Verein Wülflinger Dorfet die Gebühr für die Benutzung des öffentlichen Grundes von CHF 9'000.

Das Departement Sicherheit und Umwelt (nachfolgend **DSU** genannt) sowie die Feuerpolizei (Departement Bau) sorgen im Rahmen des Grundauftrags in Bezug auf die Sicherheit mit den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen für eine angemessene Begleitung der Wülflinger Dorfet. Dabei entstehen dem DSU und dem Departement Bau bei einem geordneten Verlauf der Wülflinger Dorfet keine Mehrkosten. Die Leistungen des DSU berücksichtigen die Anstrengungen des Vereins Wülflinger Dorfet zur Verhinderung von Gewalt und Einsparung von Polizeikräften gemäss einem Sicherheits- und Sanitätsdienstkonzept. Die zuständigen Stellen überprüfen diese Massnahmen auf ihre Wirksamkeit und die Einhaltung der Auflagen.

Die Stadt Winterthur erlässt dem Verein Wülflinger Dorfet von den Gebühren und Kosten für Festwirtschafts- und andere Patente sowie weitere gesetzliche Bewilligungen bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen einen Betrag von maximal CHF 5'800.

### *3.1.2. Departement Bau*

Die Reinigung des Festgeländes und dessen Umgebung ist grundsätzlich Aufgabe des Vereins Wülflinger Dorfet. Der öffentliche Grund und dessen Umgebung sind während und nach der Benützung in sauberem Zustand zu halten und zu verlassen. Das Strasseninspektorat unterstützt den Verein Wülflinger Dorfet bei der Reinigung des öffentlichen Grundes.

Die Stadt Winterthur erlässt dem Verein Wülflinger Dorfet von den Kosten für Reinigung, Entsorgung und Verbrennung sowie die Signalisation den Betrag von maximal CHF 3'600.

### *3.1.3. Departement Technische Betriebe*

Die Stadt Winterthur erlässt dem Verein Wülflinger Dorfet die über den Grundauftrag hinausgehenden Mehrkosten des Departements Technische Betriebe für die Leistungen von Stadtgrün im Betrag von maximal CHF 2'600.

Von den Kosten bei Stadtwerk für die Strom- und Wasseranschlüsse erlässt die Stadt Winterthur dem Verein Wülflinger Dorfet den Betrag von maximal CHF 4'200.

### *3.1.4. Weitere Leistungen*

Weitere Leistungen der Stadt Winterthur und Überschreitungen der in dieser Ziffer 3.1 aufgeführten Gesamtkosten werden dem Verein Wülflinger Dorfet basierend auf den anwendbaren Tarifordnungen gemäss Aufwand bzw. Verbrauch in Rechnung gestellt.

### *3.1.5. Auskunft*

Der Verein Wülflinger Dorfet kann von der zuständigen Stelle Auskunft über die einzelnen Abrechnungen verlangen. Kommt es zu einer Überschreitung der in dieser Ziffer 3.1 aufgeführten Kosten, erteilt die Stadt Winterthur Auskunft über deren Gründe (wie Tariferhöhungen, Mehrverbrauch, notwendiger Mehraufwand usw.).

## **3.2. Keine Defizitgarantie**

Die Stadt Winterthur übernimmt keine Defizitgarantie.

## **4. Leistungen des Vereins Wülflinger Dorfet**

### **4.1. Organisation der Wülflinger Dorfet**

Die Vorbereitung und Durchführung der Wülflinger Dorfet obliegt dem Verein Wülflinger Dorfet. Die Leistungen des Vereins Wülflinger Dorfet haben für die Stadt Winterthur einen hohen kulturellen und sozialen Wert.

#### *4.1.1. Standorte*

Der Verein Wülflinger Dorfet ist ermächtigt, die Standorte der Teilnehmenden nach den Grundsätzen des Teilnehmerreglements und der Bewilligung festzulegen und entsprechende Standplatzbewilligungen zu erteilen. Der Verein Wülflinger Dorfet ist bei der Vergabe der Standorte verpflichtet, die öffentlich-rechtlichen Grundsätze einzuhalten und die verfassungsmässigen Rechte der Teilnehmenden zu wahren.

#### *4.1.2. Organisationsbeitrag*

Der Verein Wülflinger Dorfet kann von den Teilnehmenden einen Organisationsbeitrag verlangen. Dies gilt namentlich auch für Teilnehmende, die nur einen Teil ihres Betriebes auf öffentlichem Grund ausdehnen wollen. Die Höhe der Gebühr und des Beitrags wird vom Verein Wülflinger Dorfet festgesetzt. Der Verein Wülflinger Dorfet gewährt der Stadt Winterthur auf Anfrage hin Einsicht in die Regelung und Bearbeitung der Organisationsbeiträge.

### **4.2. Bezahlung von Gebühren und Leistungen**

Der Verein Wülflinger Dorfet bezahlt für Gebühren und Leistungen der Stadt Winterthur einen pauschalen Betrag von Total CHF 7'400 inkl. allfällige Mehrwertsteuern.

Die Stadt Winterthur stellt dem Verein Wülflinger Dorfet von einer zentralen Kostenstelle jeweils im Anschluss an die Wülflinger Dorfet eine Gesamtrechnung in der Höhe des pauschalen Totalbetrags, erstmals 2021, zahlbar innerhalb von 30 Tagen.

Bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Anstrengungen des Vereins Wülflinger Dorfet gemäss Ziff. 0 dieser Leistungsvereinbarung sind mit Bezahlung der Rechnung nachfolgende Gebühren und Leistungen der Stadt Winterthur abgegolten:

#### *4.2.1. Departement Sicherheit und Umwelt*

Die Stadt Winterthur berechnet dem Verein Wülflinger Dorfet für Festwirtschafts- und andere Patente sowie die Bewilligungs- und Schreibgebühr bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen einen Betrag von CHF 4'200.

#### *4.2.2. Departement Bau*

Für die Reinigungsarbeiten des Strasseninspektorats sowie die Entsorgung bzw. Verbrennung der Abfälle der Wülflinger Dorfet ist der Verein Wülflinger Dorfet kosten- bzw. abgabepflichtig. Die Kosten und Abgaben sind abhängig von den konkreten Reinigungsarbeiten, der geltenden Gebührenhöhe sowie der jeweiligen Abfallmenge. Bei mehr oder weniger gleichbleibender Abfallmenge ist mit Kosten und Abgaben von CHF 3'300 zu rechnen.

Die Stadt Winterthur berechnet dem Verein Wülflinger Dorfet für Reinigung, Entsorgung und Verbrennung bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen eine Pauschale von CHF 1'300. Darüber hinausgehende Kosten werden gemäss Ziff. 3.1.2 vorstehend von der Stadt übernommen.

#### 4.2.3. *Departement Technische Betriebe*

Für die Aufwände von Stadtwerk betreffend Strom- und Wasseranschlüsse ist mit Kosten von CHF 5'200 zu rechnen. Die Stadt Winterthur berechnet dem Verein Wülflinger Dorfet bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen CHF 1'000.

Die Gebühren für Strom und Wasser sind abhängig von der geltenden Gebührenehöhe und dem jeweiligen Verbrauch. Die Stadt Winterthur berechnet dem Verein Wülflinger Dorfet bei mehr oder weniger gleichbleibendem Verbrauch ein Gebühren von CHF 900. Werden private Strom- und Wasseranschlüsse genutzt, fallen die dadurch anfallenden Strom- und Wassergebühren nicht unter diese Vereinbarung und sind durch die Eigentümerschaft der Strom- und Wasseranschlüsse zu begleichen.

### 4.3. **Förderung der örtlichen Vereine**

Der Verein Wülflinger Dorfet legt Wert darauf, den besonderen lokalen Charakter als «traditionelles Dorffest für die Wülflinger Bevölkerung» beizubehalten.

Mit dem Verzicht auf die Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Grundes unterstützt die Stadt Winterthur den Verein Wülflinger Dorfet und damit die teilnehmenden Vereine. Dementsprechend sollen Vereine, die während des Jahres einen Beitrag von öffentlichem Interesse für die Region Winterthur leisten (wie beispielsweise Jugendförderung, Hilfsprojekte, soziales oder kulturelles Engagement) durch einen tieferen Organisationsbeitrag entlastet werden.

Der Verein Wülflinger Dorfet regelt die Einzelheiten, entscheidet über den Anspruch auf einen reduzierten Organisationsbeitrag, prüft die Einhaltung der Kriterien und sorgt für ein angemessenes Verhältnis zwischen den Organisationsbeiträgen der begünstigten Vereine und den Organisationsbeiträgen des lokalen Gewerbes.

### 4.4. **Polizeigüterschutz**

#### 4.4.1. *Sicherheit und Sanitätsdienst*

Ein vom Verein Wülflinger Dorfet zu erstellendes **Sicherheits- und Sanitätsdienstkonzept** regelt die geeigneten Massnahmen für die Sicherheit, den Brandschutz und die Ordnung im Festareal, insbesondere durch den Einsatz eines Sicherheitsdienstes sowie eines geeigneten Sanitätsdienstes.

Die Blaulichtorganisationen und die Feuerpolizei der Stadt Winterthur unterstützen den Verein Wülflinger Dorfet im Rahmen ihres Grundauftrags bei der Erstellung des Sicherheits- und Sanitätsdienstkonzepts.

#### 4.4.2. *Lärmschutz*

Der Verein Wülflinger Dorfet verpflichtet die Teilnehmenden, die elektronisch verstärkte Musik abspielen, in seinem Teilnehmerreglement zur Begrenzung der Lärmemission mit entsprechenden Vollzugsmassnahmen, wie namentlich Musikverbot und Konventionalstrafe bei Verstössen gegen die vereinbarten Lärmschutzvorschriften. Die Gewerbepolizei kann Kontrollmessungen vornehmen.

#### 4.4.3. *Jugendschutz*

Der Verein Wülflinger Dorfet legt besonderen Wert auf den Jugendschutz und insbesondere die Einhaltung der Vorschriften über das Verbot der Abgabe von Alkohol und Tabakwaren an Jugendliche.

Die Suchtpräventionsstelle der Stadt Winterthur stellt im Rahmen des bestehenden Grundauftrags Beratungsangebote zur Verfügung.

## 4.5. Nachhaltigkeit

Der Verein Wülflinger Dorfet führt die Dorfet nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit durch und verpflichtet auch die Teilnehmenden entsprechend diesem Grundsatz.

Die Stadt Winterthur wird sich basierend auf einem **Entsorgungs- und Nachhaltigkeitskonzept** an den Kosten für entsprechende Massnahmen des Vereins Wülflinger Dorfet mit einem Betrag von maximal CHF 2'000 pro Dorffest beteiligen. Der Anspruch wird im Bewilligungsverfahren festgelegt. Die Verrechnung ist zulässig.

Der Verein Wülflinger Dorfet stellt insbesondere die Umsetzung folgender Auflagen sicher:

### 4.5.1. Entsorgung und Recycling

Die Stadt Winterthur verpflichtet den Verein Wülflinger Dorfet zur Verminderung von Abfall sowie zur Stärkung des Bewusstseins für Recycling von Wertstoffen bei Teilnehmenden und Festbesuchenden.

Die zuständigen Stellen überprüfen diese Massnahmen auf ihre Wirksamkeit und die Einhaltung von Auflagen. Die Stadt Winterthur stellt im Rahmen des bestehenden Grundauftrags Beratungsangebote zur Verfügung.

### 4.5.2. Verkehr

Der Verein Wülflinger Dorfet erstellt auf Verlangen der Stadt Winterthur in Zusammenarbeit mit Stadtpolizei und Stadtbus ein angemessenes Verkehrskonzept, in dem unter anderem auch die Auswirkungen von Besucherströmen auf den öffentlichen Verkehr zu berücksichtigen sind.

Die Stadt Winterthur stellt im Rahmen des bestehenden Grundauftrags Beratungsangebote zur Verfügung.

### 4.5.3. Umweltschutz

Die Emissionen in Luft und Wasser werden vermindert. Strom darf ausschliesslich aus dem elektrischen Netz bezogen werden und muss 100% erneuerbar sein. Ist dies bei fehlender Energieleistung oder bei Stromausfall nicht möglich, müssen die eingesetzten Dieselmotoren (einschliesslich von im Strassenverkehr zugelassenen Fahrzeugen), welche während der Wülflinger Dorfet stationär und insgesamt mehr als zwei Stunden eingesetzt werden, mit Partikelfiltern gemäss der Filterliste suvaPRO ausgerüstet sein.

Stadtwerk sowie der Bereich Umwelt- und Gesundheitsschutz der Stadt Winterthur stellen im Rahmen des bestehenden Grundauftrags Beratungsangebote zur Verfügung.

### 4.5.4. Schutz der Tiere und Pflanzen

Dem Schutz der Tiere und Pflanzen auf dem Festareal ist Rechnung zu tragen.

## 4.6. Rechnungsführung

### 4.6.1. Kaufmännische Buchführung

Der Verein Wülflinger Dorfet führt eine Buchhaltung entsprechend den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung. Er gewährt der Stadt Winterthur auf Anfrage hin Einsicht in die Buchführung.

### 4.6.2. Reserven/Gewinnbeteiligung

Der Verein Wülflinger Dorfet hat einen allfälligen Jahresgewinn den Reserven zuzuweisen, bis diese CHF 100'000 erreichen. Danach ist ein Jahresgewinn zur Hälfte an die Stadt Winterthur zurück zu erstatten.

Die Reserve darf nur zur Deckung von Verlusten oder zur Förderung des Wülflinger Vereins- und Quartierlebens verwendet werden.

## **4.7. Berichterstattung**

Der Verein Wülflinger Dorfet legt innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres der Stadt Winterthur die genehmigte Jahresrechnung vor (Bilanz und Erfolgsrechnung, inkl. Bericht der Revisionsstelle) sowie das Budget, zusammen mit dem Protokoll der Vereinsversammlung, welche die Jahresrechnung und das Budget genehmigt.

Besteht unterjährig begründete Besorgnis einer sich verschlechternden finanziellen Situation des Vereins Wülflinger Dorfet, ist die Stadt Winterthur ohne Verzug zu orientieren.

## **5. Weitere Bestimmungen**

### **5.1. Kommunikation**

Der Verein Wülflinger Dorfet weist in all seinen gedruckten und digitalen Publikationen sowie im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die gemäss diesem Vertrag geleistete Unterstützung durch die Stadt Winterthur hin. Einzelne Bereiche (z.B. Stadtwerk) dürfen neben der Stadt auch separat als Sponsoren genannt werden.

### **5.2. Haftung**

Der Verein Wülflinger Dorfet trägt die Verantwortung für die Durchführung der Wülflinger Dorfet sowie die sachgemässe Verwendung des Beitrags zur Vereinsförderung. Die Stadt Winterthur ist nicht haftbar für Verpflichtungen, die der Verein Wülflinger Dorfet gegenüber seinen Mitarbeitenden oder gegenüber Dritten eingeht.

Die Grundversicherung für die Aktivitäten der Wülflinger Dorfet im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung ist im Grundversicherungsvertrag der Stadt Winterthur geregelt und wird durch die Stadt finanziert. Zusatzversicherung schliesst der Verein Wülflinger Dorfet auf eigene Rechnung ab.

### **5.3. Rechtswirksamkeit**

Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung steht unter der Bedingung der rechtskräftigen Zustimmung der zuständigen Instanzen. Die Zustimmung vorausgesetzt, tritt die Vereinbarung per 1. Januar 2021 in Kraft.

### **5.4. Änderungen oder Ergänzungen**

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung erfolgen in einem schriftlichen Zusatz und bedürfen je nach Inhalt des Zusatzes zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der zuständigen städtischen Instanz.

### **5.5. Vertragsverletzung**

Verstösst eine der Parteien in schwerwiegender Weise gegen die vorliegende Leistungsvereinbarung, so können ausstehende Leistungen zurückgehalten und/oder bereits bezahlte Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

### **5.6. Beendigung der Leistungsvereinbarung**

Diese Leistungsvereinbarung ist befristet bis 31. März 2026. Danach verlängert sie sich automatisch jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den 31. März gekündigt wird.

Bei deutlicher Vergrösserung bzw. Verkleinerung der Wülflinger Dorfet ( $\pm 25\%$  der verbrauchs-, mengen- und grössenabhängigen Gebühren und Leistungen) können die Parteien die Leistungsvereinbarung auch während der Befristung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den 31. März kündigen.

Die Kündigung zieht die Antragstellung an das zuständige Gremium zur Aufhebung der Rechtsgrundlage für die Leistungen der Stadt Winterthur nach sich. Vorbehalten bleiben anderslautende Beschlüsse des zuständigen Gremiums.

Die Aufhebung der Rechtsgrundlage der Leistungen der Stadt Winterthur hat die sofortige Beendigung dieser Leistungsvereinbarung zur Folge.

### 5.7. Gerichtsstand

Streitigkeiten aus dieser Leistungsvereinbarung, die weder mittels Verfügung des Stadtrats oder eines anderen staatlichen Organs gelöst, noch zwischen den Parteien gütlich beigelegt werden können, beurteilt das Verwaltungsgericht im Klageverfahren.

Winterthur, \_\_\_\_\_

Winterthur, \_\_\_\_\_

Für den **Stadtrat**

Für den **Verein Wülflinger Dorfet**

\_\_\_\_\_  
Michael Künzle, Stadtpräsident

\_\_\_\_\_  
Christian Brunner, Präsident

\_\_\_\_\_  
Ansgar Simon, Stadtschreiber

\_\_\_\_\_  
Heike Herzog, Vizepräsidentin

## Anhang: Tabellarische Darstellung der Leistungen und Gebühren

LEISTUNGEN UND GEBÜHREN WÜFLINGER DORFET				Anfallende Gebühren und Kosten		Umlage der Gebühren und Kosten		
Kostenstelle	Was			Leistungen und Gebühren (in Franken)		Rechnung an Dorfete	Beitrag der Stadt	
<b>DKD</b>				Fr.	-			
<b>DFI</b>	Immobilien			Fr.	-			
<b>BAU</b>	Tiefbau	Strasseninspektorat	Reinigung, Entsorgung & Verbrennung	Fr.	3'300.00	Fr.	1'300.00	
			Signalisation	Fr.	1'600.00	Fr.	-	
	Baupolizeiamt	Feuerpolizei	Fr.	-			Fr.	1'600.00
<b>DSU</b>	Stadtpolizei		Gebühren öffentlicher Grund	Fr.	9'000.00	Fr.	-	
			Personalkosten/Kosten	Fr.	-			
			Festwirtschafts- und andere Patente	Fr.	4'100.00	Fr.	3'200.00	
			Beschallungsbewilligungen	Fr.	700.00	Fr.	-	
			Verlängerung Schliessungsstunde	Fr.	2'800.00	Fr.	-	
			Ruhe und Ladenöffnungsgesetz	Fr.	1'200.00	Fr.	-	
			Transparente/Fahnen	Fr.	200.00	Fr.	-	
			Bewilligungs- und Schreibgebühr (inkl. Pläne)	Fr.	1'000.00	Fr.	1'000.00	
			Personalkosten/Kosten	Fr.	-			
			Zivilschutzamt	Fr.	-			
<b>DSS</b>				Fr.	-			
<b>DSO</b>				Fr.	-			
<b>DTB</b>	Stadtwerk		Anschlusskosten	Fr.	5'200.00	Fr.	1'000.00	
			Stromverbrauch	Fr.	600.00	Fr.	600.00	
			Wasserverbrauch	Fr.	300.00	Fr.	300.00	
	Stadtgrün		Fr.	2'600.00	Fr.	-		
	Stadtbus		Fr.	-				
<b>STADT WINTERTHUR</b>				Fr.	32'600.00	Fr.	7'400.00	
<b>Betriebsbeitrag</b>							Fr.	-
<b>Rechnung an Dorfete</b>						Fr.	7'400.00	
<b>Nachhaltigkeitsbeitrag</b>							Fr.	2'000.00
<b>TOTAL</b>							Fr.	27'200.00

# Leistungsvereinbarung

zwischen der

**Stadt Winterthur,**

vertreten durch den **Stadtrat von Winterthur («Stadtrat»)**,

und dem

**Verein Dorffest Veltheim,**

vertreten durch  
Daniel Helbling, Präsident; und  
Ernst Zbinden, Finanzen.

9. September 2020

## Präambel

Traditionsgemäss findet in der Stadt Winterthur das Dorffest Veltheim statt.

Der Stadtrat anerkennt, dass dieses von Privaten organisierte und durchgeführte Fest die Stadtkultur stützt, indem es als Ort der Begegnung das Zusammenleben der Quartierbevölkerung fördert. Zudem hat sich das Dorffest Veltheim als gute Möglichkeit etabliert, das lokale Vereinsleben einer breiteren Öffentlichkeit darzustellen und damit die Identifikation mit dem Quartier zu steigern.

Im Bestreben, das Quartier- und Vereinsleben in Winterthur zu fördern, schliesst der Stadtrat eine Leistungsvereinbarung mit den folgenden Rahmenbedingungen ab:

### 1. Zweck

Ziel der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Winterthur und dem Verein Dorffest Veltheim sind die gemeinsame Quartier- bzw. Vereinsförderung und die geregelte Durchführung des regelmässig stattfindenden Dorffests Veltheim nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung.

### 2. Organisation des Dorffests Veltheim

Der Verein Dorffest Veltheim organisiert das wiederkehrende Dorffest Veltheim mit Fest- und Strassenwirtschaften, Verpflegungs- und Verkaufsständen sowie Spielbuden, Schaustellereigeschäften und weiteren Darbietungen aller Art (nachfolgend **Teilnehmende** genannt).

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung des Dorffests Veltheim trifft der Vorstand die erforderlichen Massnahmen gemäss der einzuholenden **Bewilligung der Stadtpolizei** und den Weisungen der zuständigen Verwaltungsabteilungen. Die Bewilligung kann Auflagen enthalten.

Der Verein Dorffest Veltheim ist berechtigt, den Teilnehmenden eine Bewilligung für die Beanspruchung des öffentlichen Grundes zu erteilen und einen Organisationsbeitrag zu verlangen. Die einzelnen Bestimmungen werden in einem **Teilnehmerreglement** des Dorffests Veltheim geregelt, welches für sämtliche Teilnehmenden verbindlich ist. Das Teilnehmerreglement begründet keine Rechtsbeziehung zwischen den Teilnehmenden und der Stadt Winterthur.

### 3. Leistungen der Stadt Winterthur

#### 3.1. Städtische Leistungen und Gebühren

Die Stadt Winterthur stellt dem Verein Dorffest Veltheim pro Dorffest die im Anhang aufgeführten städtischen Leistungen und Gebühren im Wert von maximal CHF 24'450 inkl. allfällige Mehrwertsteuern gemäss nachfolgenden Bestimmungen nicht in Rechnung. Bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Anstrengungen des Vereins Dorffest Veltheim gemäss Ziff. 4 dieser Leistungsvereinbarung kann die Stadt Winterthur mit nachfolgend genannten Leistungen den Verein Dorffest Veltheim weiterhin ausreichend unterstützen. Die in dieser Ziff. 3 genannten Beiträge der Stadt Winterthur sind abschliessend. Es werden namentlich keine zusätzlichen Sponsorings gewährt.

##### 3.1.1. Departement Sicherheit und Umwelt

Die Stadt Winterthur erlässt dem Verein Dorffest Veltheim die Gebühr für die Benutzung des öffentlichen Grundes von CHF 9'000.

Das Departement Sicherheit und Umwelt (nachfolgend **DSU** genannt) sowie die Feuerpolizei (Departement Bau) sorgen im Rahmen des Grundauftrags in Bezug auf die Sicherheit mit den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen für eine angemessene Begleitung des Dorffests Veltheim. Dabei entstehen dem DSU und dem Departement Bau bei einem geordneten Verlauf des Dorffests Veltheim keine Mehrkosten. Die Leistungen des DSU berücksichtigen die Anstrengungen des Vereins Dorffest Veltheim zur Verhinderung von Gewalt und Einsparung von Polizeikräften gemäss einem Sicherheits- und Sanitätsdienstkonzept. Die zuständigen Stellen überprüfen diese Massnahmen auf ihre Wirksamkeit und die Einhaltung der Auflagen.

Die Stadt Winterthur erlässt dem Verein Dorffest Veltheim von den Gebühren und Kosten für Festwirtschafts- und andere Patente sowie weitere gesetzliche Bewilligungen bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen einen Betrag von maximal CHF 4'400.

### *3.1.2. Departement Bau*

Die Reinigung des Festgeländes und dessen Umgebung ist grundsätzlich Aufgabe des Vereins Dorffest Veltheim. Der öffentliche Grund und dessen Umgebung sind während und nach der Benützung in sauberem Zustand zu halten und zu verlassen. Das Strasseninspektorat unterstützt den Verein Dorffest Veltheim bei der Reinigung des öffentlichen Grundes.

Die Stadt Winterthur erlässt dem Verein Dorffest Veltheim von den Kosten für Reinigung, Entsorgung und Verbrennung sowie die Signalisation den Betrag von maximal CHF 4'600.

### *3.1.3. Departement Technische Betriebe*

Die Stadt Winterthur erlässt dem Verein Dorffest Veltheim die über den Grundauftrag hinausgehenden Mehrkosten des Departements Technische Betriebe für die Leistungen von Stadtgrün im Betrag von maximal CHF 1'600.

Von den Kosten bei Stadtwerk für die Strom- und Wasseranschlüsse erlässt die Stadt Winterthur dem Verein Dorffest Veltheim den Betrag von maximal CHF 4'000.

### *3.1.4. Departement Schule und Sport*

Die Stadt Winterthur erlässt dem Verein Dorffest Veltheim die Gebühren für die Benutzung des Hartplatzes im Schulhaus Feld im Betrag von maximal CHF 850.

### *3.1.5. Weitere Leistungen*

Weitere Leistungen der Stadt Winterthur und Überschreitungen der in dieser Ziffer 3.1 aufgeführten Gesamtkosten werden dem Verein Dorffest Veltheim basierend auf den anwendbaren Tarifordnungen gemäss Aufwand bzw. Verbrauch in Rechnung gestellt.

### *3.1.6. Auskunft*

Der Verein Dorffest Veltheim kann von der zuständigen Stelle Auskunft über die einzelnen Abrechnungen verlangen. Kommt es zu einer Überschreitung der in dieser Ziffer 3.1 aufgeführten Kosten, erteilt die Stadt Winterthur Auskunft über deren Gründe (wie Tariferhöhungen, Mehrverbrauch, notwendiger Mehraufwand usw.).

## **3.2. Keine Defizitgarantie**

Die Stadt Winterthur übernimmt keine Defizitgarantie.

## **4. Leistungen des Vereins Dorffest Veltheim**

### **4.1. Organisation des Dorffests Veltheim**

Die Vorbereitung und Durchführung des Dorffests Veltheim obliegt dem Verein Dorffest Veltheim. Die Leistungen des Vereins Dorffest Veltheim haben für die Stadt Winterthur einen hohen kulturellen und sozialen Wert.

#### *4.1.1. Standorte*

Der Verein Dorffest Veltheim ist ermächtigt, die Standorte der Teilnehmenden nach den Grundsätzen des Teilnehmerreglements und der Bewilligung festzulegen und entsprechende Standplatzbewilligungen zu erteilen. Der Verein Dorffest Veltheim ist bei der Vergabe der Standorte verpflichtet, die öffentlich-rechtlichen Grundsätze einzuhalten und die verfassungsmässigen Rechte der Teilnehmenden zu wahren.

#### *4.1.2. Organisationsbeitrag*

Der Verein Dorffest Veltheim kann von den Teilnehmenden einen Organisationsbeitrag verlangen. Dies gilt namentlich auch für Teilnehmende, die nur einen Teil ihres Betriebes auf öffentlichem Grund ausdehnen wollen. Die Höhe der Gebühr und des Beitrags wird vom Verein Dorffest Veltheim festgesetzt. Der Verein Dorffest Veltheim gewährt der Stadt Winterthur auf Anfrage hin Einsicht in die Regelung und Bearbeitung der Organisationsbeiträge.

### **4.2. Bezahlung von Gebühren und Leistungen**

Der Verein Dorffest Veltheim bezahlt für Gebühren und Leistungen der Stadt Winterthur einen pauschalen Betrag von Total CHF 7'200 inkl. allfällige Mehrwertsteuern.

Die Stadt Winterthur stellt dem Verein Dorffest Veltheim von einer zentralen Kostenstelle jeweils im Anschluss an das Dorffest Veltheim eine Gesamtrechnung in der Höhe des pauschalen Totalbetrags, erstmals 2021, zahlbar innerhalb von 30 Tagen.

Bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Anstrengungen des Vereins Dorffest Veltheim gemäss Ziff. 4 dieser Leistungsvereinbarung sind mit Bezahlung der Rechnung nachfolgende Gebühren und Leistungen der Stadt Winterthur abgegolten:

#### *4.2.1. Departement Sicherheit und Umwelt*

Die Stadt Winterthur berechnet dem Verein Dorffest Veltheim für Festwirtschafts- und andere Patente sowie die Bewilligungs- und Schreibgebühr bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen einen Betrag von CHF 3'650.

#### *4.2.2. Departement Bau*

Für die Reinigungsarbeiten des Strasseninspektorats sowie die Entsorgung bzw. Verbrennung der Abfälle des Dorffests Veltheim ist der Verein Dorffest Veltheim kosten- bzw. abgabepflichtig. Die Kosten und Abgaben sind abhängig von den konkreten Reinigungsarbeiten, der geltenden Gebührenhöhe sowie der jeweiligen Abfallmenge. Bei mehr oder weniger gleichbleibender Abfallmenge ist mit Kosten und Abgaben von CHF 4'500 zu rechnen.

Die Stadt Winterthur berechnet dem Verein Dorffest Veltheim bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen CHF 1'600 für Reinigung, Entsorgung und Verbrennung.

#### 4.2.3. *Departement Technische Betriebe*

Für die Aufwände von Stadtwerk betreffend Strom- und Wasseranschlüsse ist mit Kosten von CHF 5'200 zu rechnen. Die Stadt Winterthur berechnet dem Verein Dorffest Veltheim bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen CHF 1'200.

Die Gebühren für Strom und Wasser sind abhängig von der geltenden Gebührenhöhe und dem jeweiligen Verbrauch. Die Stadt Winterthur berechnet dem Verein Dorffest Veltheim bei mehr oder weniger gleichbleibendem Verbrauch Gebühren von CHF 750. Werden private Strom- und Wasseranschlüsse genutzt, fallen die dadurch anfallenden Strom- und Wassergebühren nicht unter diese Vereinbarung und sind durch die Eigentümerschaft der Strom- und Wasseranschlüsse zu begleichen.

### 4.3. **Förderung der örtlichen Vereine**

Der Verein Dorffest Veltheim legt Wert darauf, den besonderen lokalen Charakter als «traditionelles Dorffest für die Veltemer Bevölkerung» beizubehalten.

Mit dem Verzicht auf die Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Grundes unterstützt die Stadt Winterthur den Verein Dorffest Veltheim und damit die teilnehmenden Vereine. Dementsprechend sollen Vereine, die während des Jahres einen Beitrag von öffentlichem Interesse für Winterthur leisten (wie beispielsweise Jugendförderung, Hilfsprojekte, soziales oder kulturelles Engagement), durch einen tieferen Organisationsbeitrag entlastet werden.

Der Verein Dorffest Veltheim regelt die Einzelheiten, entscheidet über den Anspruch auf einen reduzierten Organisationsbeitrag, prüft die Einhaltung der Kriterien und sorgt für ein angemessenes Verhältnis zwischen den Organisationsbeiträgen der begünstigten Vereine und den Organisationsbeiträgen des lokalen Gewerbes.

### 4.4. **Polizeigüterschutz**

#### 4.4.1. *Sicherheit und Sanitätsdienst*

Ein vom Verein Dorffest Veltheim zu erstellendes **Sicherheits- und Sanitätsdienstkonzept** regelt die geeigneten Massnahmen für die Sicherheit, den Brandschutz und die Ordnung im Festareal, insbesondere durch den Einsatz eines Sicherheitsdienstes sowie eines geeigneten Sanitätsdienstes.

Die Blaulichtorganisationen und die Feuerpolizei der Stadt Winterthur unterstützen den Verein Dorffest Veltheim im Rahmen ihres Grundauftrags bei der Erstellung des Sicherheits- und Sanitätsdienstkonzepts.

#### 4.4.2. *Lärmschutz*

Der Verein Dorffest Veltheim verpflichtet die Teilnehmenden, die elektronisch verstärkte Musik abspielen, in seinem Teilnehmerreglement zur Begrenzung der Lärmemission mit entsprechenden Vollzugsmassnahmen, wie namentlich Musikverbot und Konventionalstrafe bei Verstössen gegen die vereinbarten Lärmschutzvorschriften. Die Gewerbepolizei kann Kontrollmessungen vornehmen.

#### 4.4.3. *Jugendschutz*

Der Verein Dorffest Veltheim legt besonderen Wert auf den Jugendschutz und insbesondere die Einhaltung der Vorschriften über das Verbot der Abgabe von Alkohol und Tabakwaren an Jugendliche.

Die Suchtpräventionsstelle der Stadt Winterthur stellt im Rahmen des bestehenden Grundauftrags Beratungsangebote zur Verfügung.

## 4.5. Nachhaltigkeit

Der Verein Dorffest Veltheim führt die Dorffest nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit durch und verpflichtet auch die Teilnehmenden entsprechend diesem Grundsatz.

Die Stadt Winterthur wird sich basierend auf einem **Entsorgungs- und Nachhaltigkeitskonzept** an den Kosten für entsprechende Massnahmen des Vereins Dorffest Veltheim mit einem Betrag von maximal CHF 2'000 pro Dorffest beteiligen. Der Anspruch wird im Bewilligungsverfahren festgelegt. Die Verrechnung ist zulässig.

Der Verein Dorffest Veltheim stellt insbesondere die Umsetzung folgender Auflagen sicher:

### 4.5.1. Entsorgung und Recycling

Die Stadt Winterthur verpflichtet den Verein Dorffest Veltheim zur Verminderung von Abfall sowie zur Stärkung des Bewusstseins für Recycling von Wertstoffen bei Teilnehmenden und Festbesuchenden.

Die zuständigen Stellen überprüfen diese Massnahmen auf ihre Wirksamkeit und die Einhaltung von Auflagen. Die Stadt Winterthur stellt im Rahmen des bestehenden Grundauftrags Beratungsangebote zur Verfügung.

### 4.5.2. Verkehr

Der Verein Dorffest Veltheim erstellt auf Verlangen der Stadt Winterthur in Zusammenarbeit mit Stadtpolizei und Stadtbus ein angemessenes Verkehrskonzept, in dem unter anderem auch die Auswirkungen von Besucherströmen auf den öffentlichen Verkehr zu berücksichtigen sind.

Die Stadt Winterthur stellt im Rahmen des bestehenden Grundauftrags Beratungsangebote zur Verfügung.

### 4.5.3. Umweltschutz

Die Emissionen in Luft und Wasser werden vermindert. Strom darf ausschliesslich aus dem elektrischen Netz bezogen werden und muss 100% erneuerbar sein. Ist dies bei fehlender Energieleistung oder bei Stromausfall nicht möglich, müssen die eingesetzten Dieselmotoren (einschliesslich von im Strassenverkehr zugelassenen Fahrzeugen), welche während des Dorffests Veltheim stationär und insgesamt mehr als zwei Stunden eingesetzt werden, mit Partikelfiltern gemäss der Filterliste suvaPRO ausgerüstet sein.

Stadtwerk sowie der Bereich Umwelt- und Gesundheitsschutz der Stadt Winterthur stellen im Rahmen des bestehenden Grundauftrags Beratungsangebote zur Verfügung.

### 4.5.4. Schutz der Tiere und Pflanzen

Dem Schutz der Tiere und Pflanzen auf dem Festareal ist Rechnung zu tragen.

## 4.6. Rechnungsführung

### 4.6.1. Kaufmännische Buchführung

Der Verein Dorffest Veltheim führt eine Buchhaltung entsprechend den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung. Er gewährt der Stadt Winterthur auf Anfrage hin Einsicht in die Buchführung.

### 4.6.2. Reserven/Gewinnbeteiligung

Der Verein Dorffest Veltheim hat einen allfälligen Jahresgewinn den Reserven zuzuweisen, bis diese CHF 50'000 erreichen. Danach ist ein Jahresgewinn zur Hälfte an die Stadt Winterthur zurück zu erstatten.

Die Reserve darf nur zur Deckung von Verlusten oder zur Förderung des Veltemer Vereins- und Quartierlebens verwendet werden.

## **4.7. Berichterstattung**

Der Verein Dorffest Veltheim legt innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres der Stadt Winterthur die geprüfte Jahresrechnung vor (Bilanz und Erfolgsrechnung, inkl. Bericht der Revisionsstelle) sowie das Budget, zusammen mit dem Protokoll der Vereinsversammlung, welche die Jahresrechnung und das Budget genehmigt.

Besteht unterjährig begründete Besorgnis einer sich verschlechternden finanziellen Situation des Vereins Dorffest Veltheim, ist die Stadt Winterthur ohne Verzug zu orientieren.

## **5. Weitere Bestimmungen**

### **5.1. Kommunikation**

Der Verein Dorffest Veltheim weist in all seinen gedruckten und digitalen Publikationen sowie im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die gemäss diesem Vertrag geleistete Unterstützung durch die Stadt Winterthur hin. Einzelne Bereiche (z.B. Stadtwerk) dürfen neben der Stadt auch separat als Sponsoren genannt werden.

### **5.2. Haftung**

Der Verein Dorffest Veltheim trägt die Verantwortung für die Durchführung des Dorffests Veltheim sowie die sachgemässe Verwendung des Beitrags zur Vereinsförderung. Die Stadt Winterthur ist nicht haftbar für Verpflichtungen, die der Verein Dorffest Veltheim gegenüber seinen Mitarbeitenden oder gegenüber Dritten eingeht.

Die Grundversicherung für die Aktivitäten des Dorffests Veltheim im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung ist im Grundversicherungsvertrag der Stadt Winterthur geregelt und wird durch die Stadt finanziert. Zusatzversicherungen schliesst der Verein Dorffest Veltheim auf eigene Rechnung ab.

### **5.3. Rechtswirksamkeit**

Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung steht unter der Bedingung der rechtskräftigen Zustimmung der zuständigen Instanzen. Die Zustimmung vorausgesetzt, tritt die Vereinbarung per 1. Januar 2021 in Kraft.

### **5.4. Änderungen oder Ergänzungen**

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung erfolgen in einem schriftlichen Zusatz und bedürfen je nach Inhalt des Zusatzes zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der zuständigen städtischen Instanz.

### **5.5. Vertragsverletzung**

Verstösst eine der Parteien in schwerwiegender Weise gegen die vorliegende Leistungsvereinbarung, so können ausstehende Leistungen zurückgehalten und/oder bereits bezahlte Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

### **5.6. Beendigung der Leistungsvereinbarung**

Diese Leistungsvereinbarung ist befristet bis 30. September 2026. Danach verlängert sie sich automatisch jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den 30. September gekündigt wird.

Bei deutlicher Vergrösserung bzw. Verkleinerung des Dorffests Veltheim ( $\pm 25\%$  der verbrauchs-, mengen- und grössenabhängigen Gebühren und Leistungen) können die Parteien die Leistungsvereinbarung auch während der Befristung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den 31. März kündigen.

Die Kündigung zieht die Antragstellung an das zuständige Gremium zur Aufhebung der Rechtsgrundlage für die Leistungen der Stadt Winterthur nach sich. Vorbehalten bleiben anderslautende Beschlüsse des zuständigen Gremiums.

Die Aufhebung der Rechtsgrundlage der Leistungen der Stadt Winterthur hat die sofortige Beendigung dieser Leistungsvereinbarung zur Folge.

### 5.7. Gerichtsstand

Streitigkeiten aus dieser Leistungsvereinbarung, die weder mittels Verfügung des Stadtrats oder eines anderen staatlichen Organs gelöst, noch zwischen den Parteien gütlich beigelegt werden können, beurteilt das Verwaltungsgericht im Klageverfahren.

Winterthur, \_\_\_\_\_

Winterthur, \_\_\_\_\_

Für den **Stadtrat**

Für den **Verein Dorffest Veltheim**

\_\_\_\_\_  
Michael Künzle, Stadtpräsident

\_\_\_\_\_  
Daniel Helbling, Präsident

\_\_\_\_\_  
Ansgar Simon, Stadtschreiber

\_\_\_\_\_  
Ernst Zbinden, Finanzen

## Anhang: Tabellarische Darstellung der Leistungen und Gebühren

LEISTUNGEN UND GEBÜHREN DORFFEST VELTHEIM				Anfallende Gebühren und Kosten		Umlage der Gebühren und Kosten			
Kostenstelle	Was		Leistungen und Gebühren (in Franken)		Rechnung an Dorfete		Beitrag der Stadt		
<b>DKD</b>				Fr.	-				
<b>DFI</b>		Immobilien		Fr.	-				
<b>BAU</b>	Tiefbau	Strasseninspektorat	Reinigung, Entsorgung & Verbrennung	Fr.	4'500.00	Fr.	1'600.00		
			Signalisation	Fr.	1'700.00	Fr.	-		
		Baupolizeiamt	Feuerpolizei	Fr.	-				
<b>DSU</b>	Stadtpolizei		Gebühren öffentlicher Grund	Fr.	9'000.00		Fr.	9'000.00	
			Personalkosten/Kosten	Fr.	-				
			Festwirtschaftspatente	Fr.	2'950.00	Fr.	2'650.00	Fr.	300.00
			Beschallungsbewilligungen	Fr.	600.00	Fr.	-	Fr.	600.00
			Verlängerung Schliessungsstunde	Fr.	2'300.00	Fr.	-	Fr.	2'300.00
			Ruhe und Ladenöffnungsgesetz	Fr.	1'000.00	Fr.	-	Fr.	1'000.00
			Transparente/Fahnen	Fr.	200.00	Fr.	-	Fr.	200.00
			Bewilligungs- und Schreibgebühr (inkl. Pläne)	Fr.	1'000.00	Fr.	1'000.00	Fr.	-
		SW	Feuerwehr	Personalkosten/Kosten	Fr.	-			
				Zivilschutz	Fr.	-			
<b>DSS</b>	Schulen	Schulhaus Feld	Hartplatz	Fr.	850.00	Fr.	-	Fr.	850.00
<b>DSO</b>				Fr.	-				
<b>DTB</b>	Stadtwerk		Anschlusskosten	Fr.	5'200.00	Fr.	1'200.00	Fr.	4'000.00
			Stromverbrauch	Fr.	500.00	Fr.	500.00	Fr.	-
			Wasserverbrauch	Fr.	250.00	Fr.	250.00	Fr.	-
	Stadtgrün			Fr.	1'600.00	Fr.	-	Fr.	1'600.00
	Stadtbus			Fr.	-				
<b>STADT WINTERTHUR</b>				Fr.	31'650.00	Fr.	7'200.00	Fr.	24'450.00
<b>Betriebsbeitrag</b>								Fr.	-
<b>Rechnung an Dorfete</b>						Fr.	7'200.00		
<b>Nachhaltigkeitsbeitrag</b>								Fr.	2'000.00
<b>TOTAL</b>								Fr.	26'450.00

# Leistungsvereinbarung

zwischen der

**Stadt Winterthur,**

vertreten durch den **Stadtrat von Winterthur («Stadtrat»)**,

und dem

**Verein Tössemer Dorfet,**

vertreten durch  
Gabriela Herzog Zah Präsidentin; und  
Rosmarie Peter, Aktuarin.

[Datum]

## Präambel

Traditionsgemäss findet in der Stadt Winterthur die Tössemer Dorfet statt.

Der Stadtrat anerkennt, dass dieses von Privaten organisierte und durchgeführte Fest die Stadtkultur stützt, indem es als Ort der Begegnung das Zusammenleben der Quartierbevölkerung fördert. Zudem hat sich die Tössemer Dorfet als gute Möglichkeit etabliert, das lokale Vereinsleben einer breiteren Öffentlichkeit darzustellen und damit die Identifikation mit dem Quartier zu steigern.

Im Bestreben, das Quartier- und Vereinsleben in Winterthur zu fördern, schliesst der Stadtrat eine Leistungsvereinbarung mit den folgenden Rahmenbedingungen ab:

### 1. Zweck

Ziel der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Winterthur und dem Verein Tössemer Dorfet sind die gemeinsame Quartier- bzw. Vereinsförderung und die geregelte Durchführung der regelmässig stattfindenden Tössemer Dorfet nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung.

### 2. Organisation der Tössemer Dorfet

Der Verein Tössemer Dorfet organisiert die wiederkehrende Tössemer Dorfet mit Fest- und Strassenwirtschaften, Verpflegungs- und Verkaufsständen sowie Spielbuden, Schaustellereingeschäften und weiteren Darbietungen aller Art (nachfolgend **Teilnehmende** genannt).

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Tössemer Dorfet trifft der Vorstand die erforderlichen Massnahmen gemäss der einzuholenden **Bewilligung der Stadtpolizei** und den Weisungen der zuständigen Verwaltungsabteilungen. Die Bewilligung kann Auflagen enthalten.

Der Verein Tössemer Dorfet ist berechtigt, den Teilnehmenden eine Bewilligung für die Beanspruchung des öffentlichen Grundes zu erteilen und einen Organisationsbeitrag zu verlangen. Die einzelnen Bestimmungen werden in einem **Teilnehmerreglement** der Tössemer Dorfet geregelt, welches für sämtliche Teilnehmenden verbindlich ist. Das Teilnehmerreglement begründet keine Rechtsbeziehung zwischen den Teilnehmenden und der Stadt Winterthur.

### 3. Leistungen der Stadt Winterthur

#### 3.1. Städtische Leistungen und Gebühren

Die Stadt Winterthur stellt dem Verein Tössemer Dorfet pro Dorffest die im Anhang aufgeführten städtischen Leistungen und Gebühren im Wert von maximal CHF 19'550 inkl. allfällige Mehrwertsteuern gemäss nachfolgenden Bestimmungen nicht in Rechnung. Bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Anstrengungen des Vereins Tössemer Dorfet gemäss Ziff. 4 dieser Leistungsvereinbarung kann die Stadt Winterthur mit nachfolgend genannten Leistungen den Verein Tössemer Dorfet weiterhin ausreichend unterstützen. Die in dieser Ziff. 3 genannten Beiträge der Stadt Winterthur sind abschliessend. Es werden namentlich keine zusätzlichen Sponsorings gewährt.

##### 3.1.1. Departement Sicherheit und Umwelt

Die Stadt Winterthur erlässt dem Verein Tössemer Dorfet die Gebühr für die Benutzung des öffentlichen Grundes von CHF 9'000.

Das Departement Sicherheit und Umwelt (nachfolgend **DSU** genannt) sowie die Feuerpolizei (Departement Bau) sorgen im Rahmen des Grundauftrags in Bezug auf die Sicherheit mit den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen für eine angemessene Begleitung der Tössemer Dorfet. Dabei entstehen dem DSU und dem Departement Bau bei einem geordneten Verlauf der Tössemer Dorfet keine Mehrkosten. Die Leistungen des DSU berücksichtigen die Anstrengungen des Vereins Tössemer Dorfet zur Verhinderung von Gewalt und Einsparung von Polizeikräften gemäss einem Sicherheits- und Sanitätsdienstkonzept. Die zuständigen Stellen überprüfen diese Massnahmen auf ihre Wirksamkeit und die Einhaltung der Auflagen.

Die Stadt Winterthur erlässt dem Verein Tössemer Dorfet von den Gebühren und Kosten für Festwirtschafts- und andere Patente sowie weitere gesetzliche Bewilligungen bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen einen Betrag von maximal CHF 4'300.

### *3.1.2. Departement Bau*

Die Reinigung des Festgeländes und dessen Umgebung ist grundsätzlich Aufgabe des Vereins Tössemer Dorfet. Der öffentliche Grund und dessen Umgebung sind während und nach der Benützung in sauberem Zustand zu halten und zu verlassen. Das Strasseninspektorat unterstützt den Verein Tössemer Dorfet bei der Reinigung des öffentlichen Grundes.

Die Stadt Winterthur erlässt dem Verein Tössemer Dorfet von den Kosten für Reinigung, Entsorgung und Verbrennung sowie die Signalisation den Betrag von maximal CHF 2'500.

### *3.1.3. Departement Technische Betriebe*

Die Stadt Winterthur erlässt dem Verein Tössemer Dorfet die über den Grundauftrag hinausgehenden Mehrkosten des Departements Technische Betriebe für die Leistungen von Stadtgrün im Betrag von maximal CHF 1'100.

Von den Kosten bei Stadtwerk für die Strom- und Wasseranschlüsse erlässt die Stadt Winterthur dem Verein Tössemer Dorfet den Betrag von maximal CHF 1'950.

### *3.1.4. Departement Schule und Sport*

Die Stadt Winterthur erlässt dem Verein Tössemer Dorfet die Gebühren für die Benutzung des Schulhausareals Gutenberg im Betrag maximal von CHF 700.

### *3.1.5. Weitere Leistungen*

Weitere Leistungen der Stadt Winterthur und Überschreitungen der in dieser Ziffer 3.1 aufgeführten Gesamtkosten werden dem Verein Tössemer Dorfet basierend auf den anwendbaren Tarifordnungen gemäss Aufwand bzw. Verbrauch in Rechnung gestellt.

### *3.1.6. Auskunft*

Der Verein Tössemer Dorfet kann von der zuständigen Stelle Auskunft über die einzelnen Abrechnungen verlangen. Kommt es zu einer Überschreitung der in dieser Ziffer 3.1 aufgeführten Kosten, erteilt die Stadt Winterthur Auskunft über deren Gründe (wie Tarifierhöhungen, Mehrverbrauch, notwendiger Mehraufwand usw.).

## **3.2. Betriebsbeitrag**

Die Stadt Winterthur unterstützt den Verein Tössemer Dorfet mit einem Betriebsbeitrag von CHF 2'500 pro Dorffest für die professionelle Vorbereitung und Durchführung der Tössemer Dorfet. Der Verein Tössemer Dorfet verpflichtet sich, den Betriebsbeitrag effizient, wirtschaftlich und vollumfänglich im Sinne dieser Leistungsvereinbarung zu verwenden. Die Verrechnung ist zulässig.

### **3.3. Keine Defizitgarantie**

Die Stadt Winterthur übernimmt keine Defizitgarantie.

## **4. Leistungen des Vereins Tössemer Dorfet**

### **4.1. Organisation der Tössemer Dorfet**

Die Vorbereitung und Durchführung der Tössemer Dorfet obliegt dem Verein Tössemer Dorfet. Die Leistungen des Vereins Tössemer Dorfet haben für die Stadt Winterthur einen hohen kulturellen und sozialen Wert.

#### *4.1.1. Standorte*

Der Verein Tössemer Dorfet ist ermächtigt, die Standorte der Teilnehmenden nach den Grundsätzen des Teilnehmerreglements und der Bewilligung festzulegen und entsprechende Standplatzbewilligungen zu erteilen. Der Verein Tössemer Dorfet ist bei der Vergabe der Standorte verpflichtet, die öffentlich-rechtlichen Grundsätze einzuhalten und die verfassungsmässigen Rechte der Teilnehmenden zu wahren.

#### *4.1.2. Organisationsbeitrag*

Der Verein Tössemer Dorfet kann von den Teilnehmenden einen Organisationsbeitrag verlangen. Dies gilt namentlich auch für Teilnehmende, die nur einen Teil ihres Betriebes auf öffentlichem Grund ausdehnen wollen. Die Höhe der Gebühr und des Beitrags wird vom Verein Tössemer Dorfet festgesetzt. Der Verein Tössemer Dorfet gewährt der Stadt Winterthur auf Anfrage hin Einsicht in die Regelung und Bearbeitung der Organisationsbeiträge.

### **4.2. Bezahlung von Gebühren und Leistungen**

Der Verein Tössemer Dorfet bezahlt für Gebühren und Leistungen der Stadt Winterthur einen pauschalen Betrag von Total CHF 5'750 bzw. nach Verrechnung des Betriebsbeitrages CHF 3'250 inkl. allfällige Mehrwertsteuern.

Die Stadt Winterthur stellt dem Verein Tössemer Dorfet von einer zentralen Kostenstelle jeweils im Anschluss an die Tössemer Dorfet eine Gesamtrechnung in der Höhe des pauschalen Totalbetrags, erstmals 2021, zahlbar innerhalb von 30 Tagen.

Bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Anstrengungen des Vereins Tössemer Dorfet gemäss Ziff. 4 dieser Leistungsvereinbarung sind mit Bezahlung der Rechnung nachfolgende Gebühren und Leistungen der Stadt Winterthur abgegolten:

#### *4.2.1. Departement Sicherheit und Umwelt*

Die Stadt Winterthur berechnet dem Verein Tössemer Dorfet für Festwirtschafts- und andere Patente sowie die Bewilligungs- und Schreibgebühr bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen einen Betrag von CHF 3'500.

#### *4.2.2. Departement Bau*

Für die Reinigungsarbeiten des Strasseninspektorats sowie die Entsorgung bzw. Verbrennung der Abfälle der Tössemer Dorfet ist der Verein Tössemer Dorfet kosten- bzw. abgabepflichtig. Die Kosten und Abgaben sind abhängig von den konkreten Reinigungsarbeiten, der geltenden Gebührenhöhe sowie der jeweiligen Abfallmenge. Bei mehr oder weniger gleichbleibender Abfallmenge ist mit Kosten und Abgaben von CHF 2'700 zu rechnen.

Die Stadt Winterthur berechnet dem Verein Tössemer Dorfet bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen CHF 1'100 für Reinigung, Entsorgung und Verbrennung.

#### 4.2.3. *Departement Technische Betriebe*

Für die Aufwände von Stadtwerk betreffend Strom- und Wasseranschlüsse ist mit Kosten von CHF 2'500 zu rechnen. Die Stadt Winterthur berechnet dem Verein Tössemer Dorfet bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen CHF 550.

Die Gebühren für Strom und Wasser sind abhängig von der geltenden Gebührenhöhe und dem jeweiligen Verbrauch. Die Stadt Winterthur berechnet dem Verein Tössemer Dorfet bei mehr oder weniger gleichbleibendem Verbrauch Gebühren von CHF 600. Werden private Strom- und Wasseranschlüsse genutzt, fallen die dadurch anfallenden Strom- und Wassergebühren nicht unter diese Vereinbarung und sind durch die Eigentümerschaft der Strom- und Wasseranschlüsse zu begleichen.

### 4.3. **Förderung der örtlichen Vereine**

Der Verein Tössemer Dorfet legt Wert darauf, den besonderen lokalen Charakter als «traditionelles Dorffest für die Bevölkerung von Töss» beizubehalten.

Mit dem Verzicht auf die Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Grundes unterstützt die Stadt Winterthur den Verein Tössemer Dorfet und damit die teilnehmenden Vereine. Dementsprechend sollen Vereine, die während des Jahres einen Beitrag von öffentlichem Interesse für die Region Winterthur leisten (wie beispielsweise Jugendförderung, Hilfsprojekte, soziales oder kulturelles Engagement), durch einen tieferen Organisationsbeitrag entlastet werden.

Der Verein Tössemer Dorfet regelt die Einzelheiten, entscheidet über den Anspruch auf einen reduzierten Organisationsbeitrag, prüft die Einhaltung der Kriterien und sorgt für ein angemessenes Verhältnis zwischen den Organisationsbeiträgen der begünstigten Vereine und den Organisationsbeiträgen des lokalen Gewerbes.

### 4.4. **Polizeigüterschutz**

#### 4.4.1. *Sicherheit und Sanitätsdienst*

Ein vom Verein Tössemer Dorfet zu erstellendes **Sicherheits- und Sanitätsdienstkonzept** regelt die geeigneten Massnahmen für die Sicherheit, den Brandschutz und die Ordnung im Festareal, insbesondere durch den Einsatz eines Sicherheitsdienstes sowie eines geeigneten Sanitätsdienstes.

Die Blaulichtorganisationen und die Feuerpolizei der Stadt Winterthur unterstützen den Verein Tössemer Dorfet im Rahmen ihres Grundauftrags bei der Erstellung des Sicherheits- und Sanitätsdienstkonzepts.

#### 4.4.2. *Lärmschutz*

Der Verein Tössemer Dorfet verpflichtet die Teilnehmenden, die elektronisch verstärkte Musik abspielen, in seinem Teilnehmerreglement zur Begrenzung der Lärmemission mit entsprechenden Vollzugsmassnahmen, wie namentlich Musikverbot und Konventionalstrafe bei Verstössen gegen die vereinbarten Lärmschutzvorschriften. Die Gewerbepolizei kann Kontrollmessungen vornehmen.

#### 4.4.3. *Jugendschutz*

Der Verein Tössemer Dorfet legt besonderen Wert auf den Jugendschutz und insbesondere die Einhaltung der Vorschriften über das Verbot der Abgabe von Alkohol und Tabakwaren an Jugendliche.

Die Suchtpräventionsstelle der Stadt Winterthur stellt im Rahmen des bestehenden Grundauftrags Beratungsangebote zur Verfügung.

## 4.5. Nachhaltigkeit

Der Verein Tössemer Dorfet führt die Dorfet nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit durch und verpflichtet auch die Teilnehmenden entsprechend diesem Grundsatz.

Die Stadt Winterthur wird sich basierend auf einem **Entsorgungs- und Nachhaltigkeitskonzept** an den Kosten für entsprechende Massnahmen des Vereins Tössemer Dorfet mit einem Betrag von maximal CHF 2'000 pro Dorffest beteiligen. Der Anspruch wird im Bewilligungsverfahren festgelegt. Die Verrechnung ist zulässig.

Der Verein Tössemer Dorfet stellt insbesondere die Umsetzung folgender Auflagen sicher:

### 4.5.1. Entsorgung und Recycling

Die Stadt Winterthur verpflichtet den Verein Tössemer Dorfet zur Verminderung von Abfall sowie zur Stärkung des Bewusstseins für Recycling von Wertstoffen bei Teilnehmenden und Festbesuchenden.

Die zuständigen Stellen überprüfen die Massnahmen auf ihre Wirksamkeit und die Einhaltung von Auflagen. Die Stadt Winterthur stellt im Rahmen des bestehenden Grundauftrags Beratungsangebote zur Verfügung.

### 4.5.2. Verkehr

Der Verein Tössemer Dorfet erstellt auf Verlangen der Stadt Winterthur in Zusammenarbeit mit Stadtpolizei und Stadtbus ein angemessenes Verkehrskonzept, in dem unter anderem auch die Auswirkungen von Besucherströmen auf den öffentlichen Verkehr zu berücksichtigen sind.

Die Stadt Winterthur stellt im Rahmen des bestehenden Grundauftrags Beratungsangebote zur Verfügung.

### 4.5.3. Umweltschutz

Die Emissionen in Luft und Wasser werden vermindert. Strom darf ausschliesslich aus dem elektrischen Netz bezogen werden und muss 100% erneuerbar sein. Ist dies bei fehlender Energieleistung oder bei Stromausfall nicht möglich, müssen die eingesetzten Dieselmotoren (einschliesslich von im Strassenverkehr zugelassenen Fahrzeugen), welche während der Tössemer Dorfet stationär und insgesamt mehr als zwei Stunden eingesetzt werden, mit Partikelfiltern gemäss der Filterliste suvaPRO ausgerüstet sein.

Stadtwerk sowie der Bereich Umwelt- und Gesundheitsschutz der Stadt Winterthur stellen im Rahmen des bestehenden Grundauftrags Beratungsangebote zur Verfügung.

### 4.5.4. Schutz der Tiere und Pflanzen

Dem Schutz der Tiere und Pflanzen auf dem Festareal ist Rechnung zu tragen.

## 4.6. Rechnungsführung

### 4.6.1. Kaufmännische Buchführung

Der Verein Tössemer Dorfet führt eine Buchhaltung entsprechend den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung. Er gewährt der Stadt Winterthur auf Anfrage hin Einsicht in die Buchführung.

### 4.6.2. Reserven/Gewinnbeteiligung

Der Verein Tössemer Dorfet hat einen allfälligen Jahresgewinn den Reserven zuzuweisen, bis diese CHF 50'000 erreichen. Danach ist ein Jahresgewinn zur Hälfte an die Stadt Winterthur zurück zu erstatten.

Die Reserve darf nur zur Deckung von Verlusten oder zur Förderung des Vereins- und Quartierlebens in Töss verwendet werden.

## **4.7. Berichterstattung**

Der Verein Tössemer Dorfet legt innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres der Stadt Winterthur die genehmigte Jahresrechnung vor (Bilanz und Erfolgsrechnung, inkl. Bericht der Revisionsstelle) sowie das Budget, zusammen mit dem Protokoll der Vereinsversammlung, welche die Jahresrechnung und das Budget genehmigt.

Besteht unterjährig begründete Besorgnis einer sich verschlechternden finanziellen Situation des Vereins Tössemer Dorfet, ist die Stadt Winterthur ohne Verzug zu orientieren.

## **5. Weitere Bestimmungen**

### **5.1. Kommunikation**

Der Verein Tössemer Dorfet weist in all seinen gedruckten und digitalen Publikationen sowie im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die gemäss diesem Vertrag geleistete Unterstützung durch die Stadt Winterthur hin. Einzelne Bereiche (z.B. Stadtwerk) dürfen neben der Stadt auch separat als Sponsoren genannt werden.

### **5.2. Haftung**

Der Verein Tössemer Dorfet trägt die Verantwortung für die Durchführung der Tössemer Dorfet sowie die sachgemässe Verwendung des Beitrags zur Vereinsförderung. Die Stadt Winterthur ist nicht haftbar für Verpflichtungen, die der Verein Tössemer Dorfet gegenüber seinen Mitarbeitenden oder gegenüber Dritten eingeht.

Die Grundversicherung für die Aktivitäten der Tössemer Dorfet im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung ist im Grundversicherungsvertrag der Stadt Winterthur geregelt und wird durch die Stadt finanziert. Zusatzversicherungen schliesst der Verein Tössemer Dorfet auf eigene Rechnung ab.

### **5.3. Rechtswirksamkeit**

Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung steht unter der Bedingung der rechtskräftigen Zustimmung der zuständigen Instanzen. Die Zustimmung vorausgesetzt, tritt die Vereinbarung mit Wirkung per 1. Januar 2021 in Kraft.

### **5.4. Änderungen oder Ergänzungen**

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung erfolgen in einem schriftlichen Zusatz und bedürfen je nach Inhalt des Zusatzes zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der zuständigen städtischen Instanz.

### **5.5. Vertragsverletzung**

Verstösst eine der Parteien in schwerwiegender Weise gegen die vorliegende Leistungsvereinbarung, so können ausstehende Leistungen zurückgehalten und/oder bereits bezahlte Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

### **5.6. Beendigung der Leistungsvereinbarung**

Diese Leistungsvereinbarung ist befristet bis 31. März 2026. Danach verlängert sie sich automatisch jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den 31. März gekündigt wird. Ziff. 3.2 (Betriebsbeitrag) ist von der automatischen Verlängerung ausgenommen.

Bei deutlicher Vergrösserung bzw. Verkleinerung der Tössemer Dorfet ( $\pm 25\%$  der verbrauchs-, mengen- und grössenabhängigen Gebühren und Leistungen) können die Parteien die Leistungsvereinbarung auch während der Befristung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den 31. März kündigen.

Die Kündigung zieht die Antragstellung an das zuständige Gremium zur Aufhebung der Rechtsgrundlage für die Leistungen der Stadt Winterthur nach sich. Vorbehalten bleiben anderslautende Beschlüsse des zuständigen Gremiums.

Die Aufhebung der Rechtsgrundlage der Leistungen der Stadt Winterthur hat die sofortige Beendigung dieser Leistungsvereinbarung zur Folge.

### 5.7. Gerichtsstand

Streitigkeiten aus dieser Leistungsvereinbarung, die weder mittels Verfügung des Stadtrats oder eines anderen staatlichen Organs gelöst, noch zwischen den Parteien gütlich beigelegt werden können, beurteilt das Verwaltungsgericht im Klageverfahren.

Winterthur, \_\_\_\_\_

Winterthur, \_\_\_\_\_

Für den **Stadtrat**

Für den **Verein Tössemer Dorfet**

\_\_\_\_\_  
Michael Künzle, Stadtpräsident

\_\_\_\_\_  
Gabriela Herzog Zah, Präsidentin

\_\_\_\_\_  
Ansgar Simon, Stadtschreiber

\_\_\_\_\_  
Rosmarie Peter, Aktuarin

## Anhang: Tabellarische Darstellung der Leistungen und Gebühren

LEISTUNGEN UND GEBÜHREN TÖSSEMER DORFET				Anfallende Gebühren und Kosten		Umlage der Gebühren und Kosten			
Kostenstelle	Was		Leistungen und Gebühren (in Franken)		Rechnung an Dorfete	Beitrag der Stadt			
<b>DKD</b>				Fr.	-				
<b>DFI</b>		Immobilien		Fr.	-				
<b>BAU</b>	Tiefbau	Strasseninspektorat	Reinigung, Entsorgung & Verbrennung	Fr.	2'700.00	Fr.	1'100.00		
			Signalisation	Fr.	900.00	Fr.	-		
	Baupolizeiamt	Feuerpolizei	Fr.	-		Fr.	900.00		
<b>DSU</b>	Stadtpolizei		Gebühren öffentlicher Grund	Fr.	9'000.00	Fr.	-		
			Personalkosten/Kosten	Fr.	-				
			Festwirtschafts- und andere Patente	Fr.	2'900.00	Fr.	2'500.00		
			Beschallungsbewilligungen	Fr.	600.00	Fr.	-		
			Verlängerung Schliessungsstunde	Fr.	2'300.00	Fr.	-		
			Ruhe und Ladenöffnungsgesetz	Fr.	800.00	Fr.	-		
			Transparente/Fahnen	Fr.	200.00	Fr.	-		
			Bewilligungs- und Schreibgebühr (inkl. Pläne)	Fr.	1'000.00	Fr.	1'000.00		
			SW	Feuerwehr	Personalkosten/Kosten	Fr.	-		
					Zivilschutzamt	Fr.	-		
<b>DSS</b>	Schulen	Schulhaus Gutenberg	Schulhausareal	Fr.	700.00	Fr.	-		
<b>DSO</b>				Fr.	-				
<b>DTB</b>	Stadtwerk		Anschlusskosten	Fr.	2'500.00	Fr.	550.00		
			Stromverbrauch	Fr.	450.00	Fr.	450.00		
			Wasserverbrauch	Fr.	150.00	Fr.	150.00		
	Stadtgrün		Fr.	1'100.00	Fr.	-			
	Stadtbus		Fr.	-		Fr.	1'100.00		
<b>STADT WINTERTHUR</b>				Fr.	25'300.00	Fr.	5'750.00		
<b>Betriebsbeitrag</b>							Fr.	2'500.00	
<b>Rechnung an Dorfete</b>						Fr.	3'250.00		
<b>Nachhaltigkeitsbeitrag</b>							Fr.	2'000.00	
<b>TOTAL</b>							Fr.	24'050.00	